(1756)

Dritter Theil des Neuen Chur-Bayrischen Land-Rechts.

Erstes Capitul
Von der Succession und Erbschaft überhaupt.

§. 1.

Man succedirt einem anderen in seinen Gütern oder Rechten Titulo universali vel singulari. Auf die erste Weis geschiehet solches durch die Erbfolge ohne Unterschied, ob man die ganze Erbschaft, oder nur einen Theil davon erlangt. All übrige Nachfolge, welche nicht erbschaftlich, sondern auf andere Weis z. E. durch Vermächtnuß, Kauf, Tausch, Schankung, oder dergleichen Handlungen, unter Lebendigen und von Tod wegen, in gewissen oder sammentlichen Gütern und Rechten geschiehet, wird Successio singularis genannt. Unterschiedliche Art der Succession.

§. 2.

§. 2.

Von Erbschaftlicher Succession.

Die Erbschaft ist ein General-Begrif (Universitas Juris) aller und jeder von dem Verstorbenen hinterlassener Güttern, dann Activ- oder Passiv-Rechten, und wird gemeiniglich in futuram, delatam, jacentem & aditam getheilt, Hæreditas futura heißt, welche noch nicht angefallen ist, sondern nur angehoft wird. Delata, welche durch den Tod des Erblassers bereits anfällig worden, jacens, welche zwar schon angefallen, aber noch nicht angetretten ist, und endlich adita, welche man würklich angetretten hat. Soviel die sogenannte Hæreditatem prætoriam oder Bonorum Possessionem, (wie sie in den Römischen Rechten beschrieben wird) belangt, ist solche heut zu Tag nicht mehr im Gebrauch, ausgenommen, die in ^{vo} seq. 12. & 13. benannte zwey Fälle. Von der Civili aber, welche entweder ab Intestato, oder ex Testamento vel Pacto deferirt wird, siehe cap. seq. 3. &c.

§. 3.

Von den Erben.

Jene, welchen die Erbschaft zum Theil oder ganz zukomt, seynd 1^{mò} entweder Hæredes necessarii, sui oder extranei. Unter Necessariis oder Noth-Erben werden heut zu Tag nur jene allein verstanden, welche Vermög folgenden 3ten cap. 14ten §^{vi} von dem Erblasser ohne rechtmässiger Ursach nicht umgangen werden mögen, unter Hæredibus suis aber jene, welche zur Zeit des Erblassers Tod nicht nur seine nächste Erben, sondern zugleich noch unter seiner Vätterlicher Gewalt seynd. All übrige, welche 2^{dò} unter jetztverstandenen Hæredibus suis oder necessariis nicht begriffen seynd, werden pro extraneis geachtet. Die besondere Würkungen dieses Unterschieds siehe §^{vis} seq. Im übrigen wird 3^{tiò} auch an jedem Erben, er seye gleich suus, necessarius oder extraneus allzeit eine solche Person supponirt, welche der Erbschaft nicht nur fähig, sondern auch würdig ist. Von Unwürdigen siehe unten §^{vo} 20. Für unfähig aber werden 4^{tò} nur die Geächtete, zum Tod Verdammte, wie auch Ketzer und Unglaubige, item unzulässige Collegia und Confraternitäten, benebst denen Mendicanten-Clöstern, welche nicht Bonorum capaces seynd, und all jenen, welche Profession davon machen, gerechnet.

§. 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 4.

Von dem Anfall der Erbſchaft. (Delatione Hæreditatis.)

Die Erbſchaft wird 1mò dem rechtmäſſigen Erben regulariter in ſelbigem Augenblick, da der Erblaſſer ſtirbt, anfällig insofern keine Bedingnuß oder andere Hindernuß im Weg ſtehet, wie z. E. bey Hæredibus ab Inteſtato, wenn ein Teſtament vorhanden, oder bey jenen, welche nur ſubſtituirt, oder conditionatè inſtituirt ſeynd. 2dò Gehet durch den bloſſen Anfall kein mehrers zu, als die Befugnuß oder das Recht, Hæreditatem delatam mit Worten oder Werken antretten zu darfſen. Solang nun 3tiò ſolche nicht würklich angetretten iſt, ſolang wird ſie für liegend geachtet. Und wenn 4tò der Erb vor dem Antritt der deferirt- oder angefallener Erbſchaft ſtirbt, ſo fallt ſie nicht auf ſeine, ſondern auf ſeines vorabgeſtorbenen Erblaſſers andere Erben, nach der Regul: Hæreditas delata, nondum adita, non transmittitur. Ausgenommen 5tò da jeztgedachter Erb, welchem die Erbſchaft angefallen iſt, entweder Hæredes neceſſarios oder ſuos, oder wenigſt Deſcendentes hinterläßt, dann auf dieſe transmittirt er die deferirte Erbſchaft ſoweit, daß ſie ſolche ſtatt ſeiner antretten können, auf andere Erben hingegen, welche weder Neceſſarii noch Sui, oder Deſcendentes ſeynd, wird ſie nur in dem einzigen Fall transmittirt, wenn der Todfall noch inner dem Legal, oder allenfalls von der Obrigkeit beſtimmten Spatio deliberandi geſchehen iſt.

§. 5.

Von dem Antritt der Erbſchaft. (Aditione Hæreditatis.)

Die Erbſchafts-Antrettung iſt eine freywillig- und zuverläſſige Erklärung, daß man Erb ſeyn wolle, wozu aber folgende Stück erfordert werden. 1mò Muß derjenige, welcher die Erbſchaft antretten will, nicht nur derſelben nicht unfähig, ſondern auch ſo beſchaffen ſeyn, daß er ſich gegen andere verbindlich machen möge. 2dò Kan ſolches entweder für ſich ſelbſt, oder durch einen ſpecialiter hierzu bevollmächtigten Anwald geſchehen. Kinder oder Pflegbefohlne werden 3tiò wie in anderen Sachen, alſo auch hierin von ihren reſpectivè Vättern, Vormündern, oder Curatoribus vertretten, und was dieſe jenen zum Schaden etwan unterlaſſen, das kan per Reſtitutionem in integrum wiederum erſetzt werden. 4tò Greift der Antritt vor dem würklichen Anfall niemal Platz, ſolchemnach kan derjenige, welcher nur Bedingnuß-weis zum Erben ernannt iſt,

vor existirender Bedingnuß sowenig als ein Erb ab Inteſtato, solang einer ex Teſtamento vorhanden ist, vielweniger ein Subſtitutus, ehe und bevor der Inſtitutus von der Erbschaft abstehet, solche antretten. 5to Ist nicht erlaubt, die Erbschaft nur Stück-weis antretten zu wollen, sondern es muß solche ganz und soweit nemlich dieselbe anfällig worden, angetretten, oder repudirt werden. Wer demnach einmal einen Theil davon angetretten hat, der wird eben so geachtet, als hätte er sich auf das Ganze eingelassen. Daraus folgt 6to von selbst, daß sich keiner die Noth-Gebührnuß allein mit Ausschlagung der übrigen Erbschaft zueignen möge, sondern man muß sich entweder beedes zugleich, oder keins von beeden gefallen lassen. 7mo Stehet dem Teſtaments-Erben, welcher zugleich Hæres ab Inteſtato ist, allerdings frey, ob er die Erbschaft ex Teſtamento oder ab Inteſtato antretten wolle, jedoch, soviel die Legata und Fideicommiſſa betrift, mit dem cap. seq. 3. §. 29. n. 3. bemerkten Anhang. 8vo Hat der Erb dreyssig ganzer Jahr Zeit zum Antritt, es seye dann, daß er von denen Cohæredibus, Subſtitutis, Legatariis, Creditoribus oder anderen Intereſſatis auf eine poſitive Declaration getrieben wird, welchenfalls ihm die Obrigkeit einen peremptorischen Termin von einem oder mehr Monaten bey Verlust der Erbschaft zur Deliberation und endlicher Erklärung anberaumen, indessen aber auch benöthigtenfalls solche Proviſional-Bestellung machen soll, damit die Verlassenschaft, soviel möglich, in Eſſe erhalten werde. 10mo Ist die Aditio Facti, und muß also von dem, der sich darauf beziehet, erwiesen werden. Von denen Würkungen derselben, siehe nächstfolgenden sechsten §^{vum}.

§. 6.

Würkung des Antritts.

Die Erbschafts-Antrettung thut folgende Würkungen. 1mo Repræſentirt der Erb durchaus die Person des Erblassers, und tritt in seine Stell sowol activè als paſſivè ein, Jura perſonaliſſima ausgenommen, welche nur auf des Verstorbenen Person allein eingeschränkt gewest, sohin durch dessen Tod erlöschen. 2do Haftet er denen Creditoribus des Erblassers auch über die Kräften der Erbschaft, es seye dann, daß er solche nur cum Beneficio Legis & Inventarii angetretten hat. 3^{tio} Wird zwischen dem Teſtaments-Erben dann denen hierin benannten Legatariis, Mortis causâ Donatariis und Fideicommiſſariis particularibus mittels der Antrettung gleichsam stillschweigend

contra-

contrahirt, wie im vierten Theil zwölften §vo zu ersehen ist. 4to Erlangt man durch die Adition ipso Jure das Eigenthum aller und jeder zur Erbschaft gehöriger Sachen, und wenn 5to der Erb nach beschehenen Antritt stirbt, so fallt die angetrettene Erbschaft auf seine hinterlassene Testaments- oder andere Erben. Die Possession der Verlassenschaft wird 6to durch den Antritt, sofern er nur in blossen Worten bestehet, vor würklicher Ergreiffung derselben nicht erlangt, und ist auch nicht erlaubt, sich eigenmächtiger Weis darein zu setzen, ausser soweit solche leer und noch von Niemand anderen præoccupirt ist. 7mo Pflegt man die Zeit des Antritts dergestalt zuruckzuschieben, daß man dafür halt, ob wäre solcher schon zur Zeit des Anfalls geschehen. 8vo Verliehrt die Erbschaft von Zeit der Antrettung ihren Namen, und heißt eigentlich keine Erbschaft mehr, sondern proprium Hæredis Patrimonium, weil sie dadurch mit seinem übrigen Vermögen vermischt wird, dahero auch 9no keine Repudiation oder Entschlagung mehr statt hat, es seye dann, daß man ex Capite Minorennitatis gegen die Adition in integrum restituirt worden. Von denen Actionibus hæreditariis, welche dem Erben nach angetrettener Erbschaft zukommen, siehe §vum seq. 9. &c.

§. 7.

Die Erbschaft kan 1mo nicht nur ausdrücklich mit Worten, sondern auch stillschweigend mit Werken angetretten werden, da man nemlich etwas thut, was keinem anderen als dem Erben zu thun gebührt, z. E. da man entweder mit der Verlassenschaft überhaupt oder denen dazu gehörigen Dingen zu schalten und walten anfangt, solche gebraucht, veräussert, verpachtet, und dergleichen Handlungen damit vornimmt, dann daraus wird 2do der Wille die Erbschaft anzutretten solange gemuthmasset, bis nicht aus eingelegter Protestation oder anderen Umständen gnüglich erscheint, daß dieses nicht in der Meinung, die Erbschaft antretten zu wollen, sondern aus Irrthum, Anwaldschaft, Negotiorum Gestione, oder anderer Absicht geschehen seye. Insonderheit wird 3tio die Vornehmung der Inventur für eine Gestionem pro Hærede nicht geachtet. Desgleichen wenn derjenige, welcher in des Verstorbenen Hauß und Unterhalt gewest, währender Deliberation oder Inventur einsweilen die tägliche Hauß-Fahrnuß von der Verlassenschaft zur Nothdurft fortgebraucht, und solches bey der

De Gestione pro Hærede.

Inventur ohne Verhelung redlich anzeigt, so kan man ihn derwegen pro Hærede so wenig als jenen ansehen, welcher von der Verlassenschaft ungefährlich etwas an sich bringt, so von keiner oder gar geringer Importanz ist, und von ihme selbst gleich zu dem Ende angegeben wird, damit es in das Inventarium eingetragen werde, und dergleichen. Im übrigen hat es 4to mit der stillschweigenden Erbschafts-Antrettung die nemliche Beschaffenheit, wie mit der ausdrücklichen.

§. 8.

De Immixtione oder Einmischung in die Erbschaft.

Obwol vor diesem Hæredes sui die Erbschaft ipso Jure acquirirten, dergestalt daß sie des Antritts hierzu nicht vonnöthen hatten, sondern Aditio und Delatio eins bey ihnen war, so ist doch nachhero ein anderes disfalls eingeführt worden, und müssen sich demnach Hæredes sui eben sowol als andere entweder mit Worten oder Werken auf obverstandene Weis erklären, ob sie sich der Erbschaft annehmen wollen oder nicht, welche Erklärung zwar einen besonderen Namen hat, und auf Latein Immixtio genannt wird, im Hauptwerk selbst aber von obbemelter Aditione Hæreditatis, respectivè Gestione pro Hærede in keinem einzigen Stück unterschieden ist, folglich wird auch selbe niemal gemuthmasset, sondern muß von deme, welcher sich hierauf belendet, als Res Facti, bewiesen werden.

§. 9.

De Petitione Hæreditatis.

Unter die Erbschafts-Klagen gehört zuförderst die sogenannte Petitio Hæreditatis, mittels welcher 1mo der rechtmässige Erb (er seye gleich Testamentarius, Pactitius oder Legitimus, Directus oder Fideicommissarius, ex Asse vel pro Parte Hæres) denjenigen, der die Erbschaft entweder pro Hærede oder Possessore innhat, um die Abtrettung derselben belangt. Possessor pro Hærede wird 2do jener genannt, welcher die Erbschaft darum besitzt, weil er selbst der rechte Erb zu seyn behauptet, Pro Possessore, welcher sich blos mit dem Besitz zu schützen sucht und hierum entweder gar keinen oder nur einen offenbar unrechtmässigen Titul aufzuweisen hat. Wer demnach 3^{tio} einen scheinbaren Titulum singularem für sich hat, kan Petitione Hæreditatis zwar nicht, wol hingegen Rei Vindicatione, Publicianâ, oder sonst rechtlich belangt werden. Um aber auch 4to zu wissen, quo Titulo der Beklagte die Erbschaft innhabe,

muß er ſolchen dem Kläger auf Begehren gegen die ſonſt obwaltende gemeine Rechts-Regul, daß Niemand Titulum Poſſeſſionis ſuæ zu ediren ſchuldig iſt, namhaft machen. 5to Gehet dieſe Klag nicht nur gegen die Erben desjenigen, welcher pro Hærede vel Poſſeſſore im Beſitz iſt, ſondern auch gegen ihre Succeſſores ſingulares, ſoweit ſie in mala Fide ſeynd. Der Kläger ſoll 6to bey dieſer Klag auf gegentheiliges Widerſprechen nicht nur den Tod des Erblaſſers, ſondern auch ſein angebliches Erbſchafts-Recht gnüglich darthun, ſohin 7^{mò} die letztwillige Diſpoſition oder das Pactum Succeſſorium, ſofern es ſchriftlich verfaßt iſt, in offenbar glaubwürdiger Form unverſehrt und unbemahlt beybringen, oder 8^{vò} in Succeſſione ab inteſtato die Sippſchaft und zwar, wenn der Gegner dem Erblaſſer ebenfalls verſippt iſt, den gleich- oder näheren Grad derſelben mit Beyfügung eines förmlichen Schematis Genealogici beweiſen. Nebſt deme ſoll er 9^{nò} wenigſt ſummariè dociren, daß Beklagter die Erbſchaft, zum Theil oder ganz, verè oder fictè, innhabe, und wird unter dem ficto Poſſeſſore jener verſtanden, der ſich betrüglicher Weis entweder des Innhabens zu Fleiß entſchlagen, oder wenigſt bey dem Streitt für den Innhaber angegeben hat. Das Objectum dieſer Klag iſt 10^{mò} die Erbſchaft oder das Vermögen des Erblaſſers, wie ſich ſolches zur Zeit ſeines Abſterbens erweislichermaſſen bezeigt hat, ſamt aller Zugehör und von ſelbiger Zeit an ſich ergebenen Zuwachs, dann denen davon abgefallenen Früchten, Gewinn und Nutzungen, oder ſoviel den Fictum Poſſeſſorem betrift, dem wahren Werth derſelben nach unpartheyiſchen Anſchlag. Wobey aber auch 11^{mò} zwiſchen dem bonæ und malæ Fidei Poſſeſſore ein wolmerklicher Unterſchied zu machen iſt. Jener reſtituirt die inngehabte Erbſchaft ſamt denen Fructibus nur ſoweit, als noch Tempore motæ Litis in Natura davon vorhanden, oder er dadurch reicher worden iſt. Nebſt deme haftet er für keinen anderen Schaden, als welcher gefliſſen und betrüglicher Weis von ihm ſelbſt daran verurſacht worden. Malæ Fidei Poſſeſſor hingegen reſtituirt 12^{mò} die inngehabte Erbſchaft in dem Stand, wie ſie Tempore Delationis geweſt, und zwar in Natura, oder was nicht mehr davon exiſtirt, im Werth, ſamt denen Fructibus perceptis & percipiendis, wie auch mit Abthuung aller Schäden, welche Dolo vel Culpâ latâ, levi aut leviſſimâ hieran geſchehen ſeynd, die unverſehene Unglücks-Fäll allein ausgenommen, dann dieſe werden nur von qualificirten malæ Fidei Poſſeſſoribus, z. E. von Dieben und Raubern,

bern, nicht aber von Gemeinen præstirt. Was 13^{tiò} auf Entrichtung deren Vermächtnussen oder Erbschafts-Schulden verwendet worden, wird sowol von bonæ als malæ Fidei Possessore abgezogen. Gleiche Beschaffenheit hat es 14^{tò} mit denen Kösten, welche auf Erziehl- oder Einbringung deren in die Restitution kommender Früchten und Nutzungen verwendet werden, und zwar bey dem bonæ Fidei Possessore gar auf dem Fall, wenn gleich die Früchten nicht würklich erziehlet worden, sondern ohne seinem Verschulden zuruckgeblieben seynd. All übrige auf die Erbschaft ergangene Impensas necessarias, utiles, & voluptuarias ziehet 15^{tò} bonæ Fidei Possessor gleichfalls ab, ohngeacht die Sach selbst, woran man sie angelegt hat, nicht mehr vorhanden ist. Malæ Fidei Possessor hingegen bringt necessarias & utiles nur soweit in Abzug, als die Sach würklich dadurch erhalten oder verbessert worden ist, von denen Voluptuariis aber nimmt er soviel zuruck, als sich ohne Beschädigung der Substanz thun laßt. Währenden Streitt soll 16^{tò} von der Erbschaft nichts veräussert werden, es geschehe dann solches aus Nothwendigkeit, oder zum merklichen Nutzen der Erbschaft, und mit Obrigkeitlichen Consens prævià Causæ Cognitione, oder auf vorläuffig hinlängliche Caution. 17^{mò} Seynd Creditores oder Legatarii nicht schuldig, den Ausgang des Streitts abzuwarten, sondern mögen das Ihrige gegen Caution begehren, dahingegen mag auch 18^{vò} der Erbschafts-Innhaber die dahin haftende Debitores pendente Lite zwar belangen, welche aber zur Zahlung andergestalt nicht, als gegen Sicherheit oder zu Gerichtshanden, angehalten werden mögen. 19^{nò} Erlöscht diese Action, wie all andere regulariter, inner dreyssig Jahren.

§. 10.

De Interdicto quorum Bonorum & Edicto divi Adriani.

Die Erbschafts-Klagen gehen entweder auf das Petitorium oder Possessorium. Unter die erste Gattung gehört obbenannte Petitio Hæreditatis, unter die andere aber das sogenannte Interdictum quorum Bonorum & Edictum divi Adriani, das letztere ist heut zu Tag nur noch allein mehr üblich, und zwar 1^{mò} auf dem Fall, wenn eine schriftlich- mit keinem sichtigen Mangel behaftete Disposition vorhanden ist, dann da kan derjenige, welcher Vi Dispositionis succediren soll, nach Maß und Inhalt derselben in die Possession der Verlassenschaft, sofern kein legitimus Contradictor vorhanden ist, immittirt

zu

zu werden begehren. Jetztgedachte Immission kommt 2do nur denen Erben, nicht aber Legatariis, Mortis causâ Donatariis, und Fideicommissariis particularibus zu Guten. 3^{tio} Wird auch ein von Mund ausgesprochene Disposition hierinfalls nicht attendirt, es seye dann von einem recipirten Notario oder der Obrigkeit selbst ein legales Instrument darüber verfertiget. Ein sichtiger Mangel heißt 4to, welcher ohne vielen Nachdenken gleich aus der blossen Einsicht des producirten letzten Willens in die Augen fallt, z. E. da an der Schrifft, Unterschrifft, erforderlicher Anzahl deren Gezeugen, und der Erbs-Einsatzung etwas fehlet, oder der Inhalt des Instruments in Passu concernenti so dunkel und zweifelhaft ist, daß er auf wahrscheinliche Weis unterschiedliche Auslegung leidet, folglich der wahre Verstand erst in Petitorio dargelegt werden muß. Legitimus Contradictor wird 5to genannt, der gegen den producirten letzten Willen nicht nur Rechts-erhebliche, sondern auch in Continenti liquidirliche, mithin solche Exceptiones zu machen weiß, welche keines ordentlichen Beweis durch Gezeugen bedarffen, sondern gleich durch richtige Urkunden, und summarische Probsmittel dargethan werden mögen. Immassen auch 6to jetzt bemeltes Edictum in älteren und nicht ab ultimo Defuncto herrührenden Fideicommiss - Dispositionen, sonderbar wenn solche schon lang ausser Uebung bey der Familie gewesen seynd, nicht statt hat, sondern die Sach bey entstehender Contradiction vielmehr ad Petitorium gehört. 7mo Wer nur sub Conditione instituirt ist, wird vor erfüllter Bedingnuß andergestalt nicht als provisionaliter ad Effectum Administrationis gegen Caution immittirt.

§. 11.

Wenn der Erb zweiflet, ob der Gegentheil die prætendirte Verlassenschaft innhabe, oder nicht, so kan er zu seiner Sicherheit Actionem præparatoriam ad exhibendum auf Art und Maß, wie bereits oben P. 2. cap. 2 §. 12. mit mehreren verordnet ist, gegen ihn anstellen. Auf die nemliche Weis wird verfahren, wenn der Erb oder anderer interessirter Theil auf die Herausgebung vorenthaltener oder etwan gar unterschlagener Disposition gegen den vermuthlichen Detentorem oder Suppressorem entweder Actione ad exhibendum, oder welches in der That einerley ist, ex Interdicto de Tabulis exhibendis klagt, worinfalls auch dem Kläger die Einred, daß die

Actio ad exhibendum & Interdictum de Tabulis exhibendis.

 Dispo-

Dispoſition nicht gültig ſeye, ſo wenig als all andere derglei- chen zur Hauptſach ſelbſt gehörige Exceptiones im Weg ſtehen.

§. 12.

De Missione Ventris in Possessionem Hæreditatis.

Liegt der præſumirte rechtmäſſige Erb etwan noch in Mutter-Leib, ſo kan die Mutter währender Schwangerſchaft ſtatt ſeiner den einsweilligen Beſitz der Verlaſſenſchaft, nebſt der Standsmäſſigen Alimentation bis zur Niederkunft begehren, muß aber dagegen auf Inſtanz der Intereſſaten die in P. 1. cap. 4. §. 10. beſchriebene Inſpectionem & Cuſtodiam Ventris leiden, und wenn ſich nach der Hand bezeigt, daß die Schwangerſchaft nur boshafter Weis fälſchlich von ihr angegeben worden, ſo thut ſie nicht nur allen dadurch verurſachten Schaden ab, ſondern wird annebens geſtraft. Dafern auch nebſt dem im Mutter Leib liegenden noch ein oder mehr andere Miterben vorhanden ſeynd, ſollen dieſe zwar ebenfalls coimmittirt, jedoch keinem andergeſtalt als proviſoriè auf den Nothfall etwas davon ausgefolgt, ſohin mit der Erbſchafts-Vertheil- oder Verhandlung bis zur Niederkunft an ſich gehalten werden.

§. 13.

De Immissione ex Edicto Garboniano.

Dafern einem Poſthumo oder Unvogtbaren Quæſtio Status & Filiationis gemacht, und aus dieſer Urſach die Vätter- Mütter- Brüderlich- oder andere Succeſſion beſtritten wird, ſo ſoll man ohngeacht deſſen den beſtellten Vormund oder Curatorem Puppilli vel Poſthumi Nomine einsweilen in die Poſſeſſion der ſtrittigen Verlaſſenſchaft ſetzen, und die Quæſtionem Statûs bis zu erlangter Vogtbarkeit ausgeſtellt ſeyn laſſen, es ſeye dann, daß die oben P. 1. cap. 4. §. 9. n. 2. erforderliche Prob per Evidentiam Facti alſo gleich gemacht werden könte.

§. 14.

Von Erbschafts-Vertheilungen und der Actione Familiæ herciscundæ.

So wenig man ſchuldig iſt in Communione beſtändig zu verbleiben, ſo wenig kan ſolches auch einem Miterben in Anſehen gemeinſchaftlicher Erbſchaft, ohngeacht ſolches ausdrücklich alſo pactirt worden, wider ſeinen Willen zugemuthet werden, und hat demnach unter Cohæredibus die ſogenannte Actio Familiæ herciſcundæ zu dem Ende ſtatt, damit ſie voneinander abgetheilt, und jedem ſeine gebührende Erbs-Portion angewieſen

wiesen werde, wobey aber folgendes zu merken ist. 1^{mò} Ist diese Action theils realis theils personalis, mithin vermischter Natur, weil sie sowol ex Jure hæreditario als Quasi-Contractu entspringt, indeme sich ein Erb gegen seinen Miterben durch Antrett- und Administrirung gemeinschaftlicher Erbschaft nicht nur zu derselben redlicher Vertheilung, sondern auch zu all gebührenden persönlichen Præstationen im Werk selbst verbindlich macht. 2^{dò} Werden unter jetztgedachten Præstationibus personalibus die Nutzungen, Meliorationen, Kösten und Schäden verstanden, dann was ein Miterb zu Erhalt- oder Verbesserung der gemeinschaftlichen Erbschaft von dem Seinigen erweislichermassen verwendet, muß ihm von denen anderen Miterben wiederum vergütet werden, wohingegen er die ex Massa communi privativè sich zugeeignete Nutzungen um der Vertheilungs willen wiederum dahin bringen, wie nicht weniger allen Schaden, welchen er Dolo vel Culpâ latâ aut levi hieran verursacht hat, ex Propriis ersetzen muß. 3^{tiò} Kan ein Puppill oder anderer unter der Curatel stehender ohne des Curatoris und der Obrigkeit Begnehmigung weder gegen seines Gleichen, noch einen Volljährigen die Theilung begehren, wol hingegen 4^{tò} ein Volljähriger, gegen einen Puppillen oder Curatelmässigen, desgleichen 5^{tò} ein Anwesender gegen Abwesende jedoch dergestalt, daß diesen letzteren, sofern nicht von ihnen selbst ein hinlänglicher Anwald bestellt ist, ein Procurator ex Officio ad hunc Actum von der Obrigkeit ernannt wird, ohne daß eine vorläuffige Edictal-Citation hierzu vonnöthen ist. Wer aber 6^{tò} aus mehr Erbs-Interessenten am ersten klagt, und auf die Theilung provocirt, wird für den Kläger geachtet. 7^{mò} Kommt alles in gegenwärtige Vertheilung, was nur zur Erbschaft gehörig ist, samt allem seit des Anfalls sich ergebenen Zuwachs, und mögen 8^{vò} die Früchten sogar nach beschehener Theilung, so weit sie etwan hierunter ausser Acht gelassen worden, mittels einer besonderen Nachklag pro debita Portione von dem Miterben, welcher dieselbe an sich gebracht hat, gefordert werden. 9^{nò} Schädlich oder schändliche Dinge z. E. Gifft, verbottene Bücher, und dergleichen, item fremd- oder gar entwendetes Gut, wie auch 10^{mò} alles, was nicht conferirt zu werden pflegt, kommt nicht in die Erbschafts-Vertheilung. 11^{mò} Sachen, welche nicht Jure Hæreditario sondern Dominii oder sonst Titulo singulari gemein seynd, gehören zwar nicht zu gegenwärtiger Klag, wol aber ad Actio-

nem communi dividundo, wovon im vierten Theil dreyzehenden Capitul gehandlet wird, und die nemliche Beschaffenheit hat es mit denen Erbschafts-Stücken, welche aus Verstoß oder sonst unvertheilt zuruckgeblieben seynd. 12^{mò} Personal-Sprüch und Obligationes seynd zwar ipso Jure inter Cohæredes pro rata getheilt, ereignet sich aber allenfalls ein Zweytracht hierüber, so legt sie der Richter gegen andere billiche Ausgleichung einem allein bey, oder bestellt zu deren Ausführung einen gemeinschaftlichen Anwald von Amtswegen, und nimmt die Obligations-Brief einsweilen zu Gerichts-Handen, die zur Erbschaft gehörige Documenta aber werden zuförderst demjenigen übergeben, der die Sach selbst, wovon selbe hauptsächlich handlen, in der Theilung bekommt, sonst aber gebühren sie regulariter dem ältesten Manns-Erben, oder nach ihm dem stärkesten Erbs-Interessenten, jedoch dergestalten, daß denen übrigen Interessatis vidimirte Abschriften auf gemeinschaftliche Kösten ausgefolgt werden müssen. 13^{tiò} In unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Manns-Erb, sofern er anders die übrige Miterben in leidentlichen Anschlag pro ratâ hinauszuzahlen vermag, den Vorzug. 14^{tò} Soll man auch denen Kindern überhaupt das Vätterliche Erb-Gut vor der Mutter, oder anderen auswärtigen Erb-Genossenen, sofern diese nicht etwan ein stärkeres Anbott hierum thun, in der Vertheilung zukomen lassen. All übrige theilbare Güter werden 15^{tò} nach der einen jeden betreffender Erbs-Portion getheilt. In anderen Sachen aber welche sich 16^{tò} nicht füglich theilen lassen, komt es entweder auf die Adjudication, oder auf die Licitation, oder auf das Loos an. Es wird aber 17^{mò} eine Sach bald civiliter bald naturaliter für untheilbar geachtet, und zwar civiliter, wenn die Theilung durch Gesatz oder Geding verbotten ist, naturaliter, wenn sie ohne merklicher Beschädigung, oder Verminderung des Werths nicht so getheilt werden mag, das sammentliche Stück noch soviel als das ganze gelten. 18^{vò} Soll zum Loos niemal anders als mit Einverständnuß aller Erbs-Interessenten geschritten werden. Bey der Adjudication, mittels welcher 19^{nò} einem Erbs-Genossen dieses oder jenes gegen Herauszahlung der übrigen Interessenten allein angewiesen wird, hat der Richter ausser dem Num præced. 13. benannten Fall, weder auf das Alter, noch die mehrere Stimmen deren Cohæredum, wol aber auf den stärkesten Antheil der zu suchen habender Portion, und vorzüglich auf das meiste Anbott zu attendiren, die Licitation

tation oder Verkauffung quanti plurimi aber hat 20mò nur auf dem Fall statt, wenn weder von dem Erblasser selbst ein gewisses Pretium von der Sach bestimmt worden, noch die Erben sich hierüber miteinander gütlich vergleichen können. 21mò In Lehen, Fideicommiss und anderen derley inalienablen Gütern werden unter mehr Erbs-Interessenten nur die Fructus pro ratâ getheilt, und zu dem Ende entweder ein gemeinschaftlicher Verwalter bestellt, oder aber in dem Genuß von Zeit zu Zeit abgewechslet. Daß aber 22dò unter Kindern und Erben das Aeltere die Theil zu machen, und das Jüngere hieraus zu erwählen habe, ist weder dem Römischen, noch hiesigen Land-Recht gemäß, folglich auch ausser selbstig-gutwilliger Einverständnuß sammentlicher Theilen nicht zu beobachten. Desgleichen obschon 23tiò der Richter denen gemeinen Rechten nach einem Cohæredi das Eigenthum, dem anderen die Nutznießung zuzutheilen vermag, so soll doch dieses ohne allseitiger Einverständnuß oder in anderen Stücken beobachtend-reciprocirlich- und gleichmässiger Zutheilung nicht geschehen. 24tò Will etwan der Beklagte den Kläger für einen Miterben nicht erkennen, so muß jener sein angebliches Miterbschafts-Recht, soweit er nicht schon in desselben rechtlichen Besitz ist, gnüglich erweisen, kan auch zu Vermeidung eines doppelten Process gleich anfänglich in der Klag-Schrift Petitionem Hæreditatis mit gegenwärtiger Action eventualiter cumuliren. Dahingegen præjudicirt sich Kläger 25tò durch die Actionem Familiæ herciscundæ niemal so weit, daß er nicht dennoch auf den Fall, wenn der Beklagte kein Miterb gewest zu seyn sich nach der Hand bezeigt, den aus Verstoß ausgefolgten Antheil Petitione Hæreditatis vel Condictione Indebiti wiederum von ihm forderen möge, es seye dann derselbe prævià Cognitione Causæ bereits für einen Miterben ausdrücklich declarirt, und der Spruch in Rem judicatam erwachsen. 26tò Kan Beklagter gegen diese Klag Exceptionem Præscriptionis nimmermehr vorschützen, so weit er die unvertheilte Erbschaft nur communi und nicht proprio Nomine für sich allein privativè besessen zu haben dociren kan, welch-letzteres unter anderen daraus erhellet, wenn er die Nutzungen beständig allein eingehoben, und klagender Seits niemal etwas davon begehrt, oder wenigst von der Prætension selbst wiederum desistirt, und dreyssig Jahr stillgeschwiegen hat. 27mò Mag keine Erbschafts-Vertheilung ex Capite Læsionis gänzlich umgestossen, wol aber moderirt

und verbessert werden, sofern sich eine merkliche oder soviel die Judicial - Abtheilung betrift, eine enorme Læsion über die Helfte erst nach der Hand äusseren thäte. Mit der Gewehrschaft-Leistung pflegt man es 28^{vò} hierin eben so, wie in Kauf- und Tausch-Handlungen zu halten, und da im übrigen 29^{nò} ein Erb nicht gegen einen Cohæredem, sondern wider einen dritten Innhaber der ad Hæreditatem gehöriger Sach klagt, so wird ihm solche nur pro ratâ vel Portione hæreditariâ, oder wenn sie untheilbar ist, zwar ganz, jedoch andergestalt nicht als gegen Caution eingeraumt. 30^{mò} Mag ein Cohæres, welcher von einem Erbschafts-Glaubiger nur pro suâ Portione Debiti um die Bezahlung belangt wird, demselben Exceptionem plurium Litis Consortum nicht machen, wol aber, wenn er in solidum actionirt wird. 31^{mò} So lang die Erben in unvertheilter Erbschaft beysammen bleiben, hat unter ihnen all jenes statt, was unten P. 3 c. 13. §. 3. von anderen in Communione stehenden Consorten versehen ist.

§. 15.

Von der Collation in Erbschafts-Vertheilungen.

Die Collation oder Einwerffung ist eine Handlung, da der Erb dasjenige, was er von dem Erblasser bereits bey Lebzeiten empfangen hat, zu gemeinschaftlicher Erbs-Massa bringt, damit es zwischen ihm und anderen Miterben getheilt werde. Es conferiren aber 1^{mò} nicht alle, sondern nur die Noth-Erben ohne Unterschied, ob sie ex Testamento, Pacto, vel ab Intestato in auf- oder absteigender Linie, zu gleich- oder ungleichen Theilen succediren. Dafern aber 2^{dò} der Noth-Erb sich der Miterbschaft entschlagt, oder rechtmässig enterbt wird, oder nur Titulo merè singulari succedirt, so ist er zur Collation nicht verbunden. 3^{tiò} Wird nur eingeworffen, was man von dem Erblasser noch in seinem Lebzeiten empfangen hat, folglich kommen weder Legata, noch Schankungen von Tod wegen in die Collation, weil sie erst nach dem Tod des Erblassers empfangen werden. 4^{tò} Muß jeztgedachter Empfang auch aus des Erblassers Vermögen geschehen seyn. Solchemnach wird 5^{tò} weder Peculium Castrense vel Quasi noch Adventitium ordinarium vel extraordinarium, vielweniger Fideicommiß- oder Stamm-Lehen-Güter, welche der Erb nicht von dem Erblasser, sondern von denen Voreltern, oder anderen erhalten, und eben sowenig auch bey Vätterlicher Erbsfolg dasjenige, was man von Mütterlicher Seite her hat, & vicissim eingeworffen

sen. Gleiche Beschaffenheit hat es 6to mit deme, was die Elteren auf ihrer Kinder Erziehung und nöthigen Unterhalt, Erlernung eines Handwerks, oder anderer nutzlicher Profession, Kunst und Wissenschaft, anständige Leibs-Exercitia, Anschaffung bedürftiger Bücher, Erlangung des Gradûs Academici, Reisen in fremde Länder, oder da sie in das Feld gehen, auf ihre Ausstaffirung und Equipage verwenden, ausgenommen, soviel hievon 7^{mò} den zu merklichen Abbruch der Noth-Gebührnuß anderer Kindern gereichenden sichtigen Ueberfluß betrift, oder was von denen Kindern hieran offenbar mißbraucht und übel angelegt wird, oder wenn dieselbe mit eignen und zu Bestreittung obiger Auslagen erklecklichen Mittlen versehen gewest, welchenfalls der von denen Elteren hierinfalls beschehene Vorschuß allerdings conferirt werden muß. 8^{vò} Kommt ebenfalls in keine Collation, was zu Erledigung des Noth-Erbens aus Türkischer Sclaverey oder feindlicher Gefangenschaft ausgelegt wird, wie auch 9^{nò} der denen Kindern entweder ex Statuto oder Elterlicher Special-Verordnung gebührende Manns-Vortheil. Dahingegen muß 10^{mò} nicht nur Peculium Profectitium, und was die Kinder zwar mit eigenen Fleiß, jedoch aus der Elteren Gut acquiriren, oder zum blossen Gebrauch von ihnen überkommen, sondern auch was um Schulden willen ex Contractu vel Delicto für sie ausgegeben wird, nebst allen per Actum inter Vivos von denenselben erhaltenen Schankungen (ausser soweit solche etwan um sonderbarer Verdiensten wegen geschehen seynd) in die Erbschaft miteingeworffen werden. 11^{mò} Wirft man ferner ein, was für die Kinder zu Erlangung eines nutzlichen Amts, Geistlicher Præbend, ansehlicher Würde, oder Accommodation verwendet wird. Desgleichen 12^{mò} was bey ihrer Versorg- oder Verehelichung auf Aussteuer- oder Ausfertigung, Heyrath-Gut, Wiederlag, Morgengab und andere denenselben zu Guten gehende Elterliche Ausgaben erlauft, das Hochzeitmal allein ausgenommen, welches man in die Erbschaft einwerffen zu lassen nicht schuldig ist. 13^{tiò} Fallt auch die Vätterlich- respectivè Mütterliche Beyhülf zur Haushaltung deren Kindern in die Collation, und endlich 14^{tò} alle von obbemelten Conferendis gefallene Zinsen und Früchten, jedoch nur von der Zeit an, da man um die Collation in- oder aussergerichtlich belangt, folglich in Moram constituirt worden ist. Kinds-Kinder und Enklen conferiren 15^{tò} in der Concurrenz mit Kindern nicht nur das, was sie etwan

selbst, sondern auch was ihre Eltern, welche von ihnen repræsentirt werden, von dem Erblasser in seinen Lebzeiten empfangen haben. 16to Kan der Erblasser die Collation in Fällen, wo selbe sonst regulariter statt hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend nachlassen, welches jedoch von dem angebenden Theil bewiesen, und den übrigen Miterben an der Legitima unabbrüchig seyn muß, dahingegen kan er solche 17mo in Fällen, wo sie sonst regulariter nicht statt hat, nichts destoweniger anordnen, soweit nicht des Conferentens Noth-Gebührnuß dadurch zu Nahe getretten wird, es muß aber der Wille des Erblassers von jenen, welche in solchen Fällen die Collation begehren, entweder durch die Disposition selbst, oder in anderweg durch Gezeugen, Urkunden, oder gestalten Dingen nach durch den Eid gnüglich bewiesen seyn, massen die blosse Aufzeichnung der Collations-Posten in des Erblassers Haus-Calender oder Einschreib-Büchlein sowenig als andere dergleichen Muthmassungen zu disfalligen Beweis erklecklich seynd. Die Art und Weis zu conferiren bestehet 18vo darin, daß man die Sach entweder in Naturâ oder unpartheyischen Anschlag nach in Pretio ad Massam bringt, oder wenigst in der Theilung solang stillstehet, bis auch die andere Miterben soviel erlangt haben. Jene, welche sich 19no hierzu nicht bequemen wollen, mögen per Actionem Familiæ herciscundæ, vel Implorationem Officii Judicis angehalten, oder da sie gleichwol ihr anderes Erbtheil verlangen, Exceptione nondum factæ Collationis einsweilen abgetrieben werden. 20mo Mag jeder Interessent die Collation auch nach beschehener Theilung noch begehren, und hat die Exceptio Præscriptionis inter Cohæredes nur in denen Fällen Platz, worin solche obgedachtermassen auch in Actione Familiæ herciscundæ ihren Eingang findet. Ist etwan 21mo noch ungewiß, ob und wie viel man zu conferiren habe, so wird zwar die Theilung nicht aufgehalten, es muß aber der Conferent auf Begehren hinlängliche Caution leisten. 22do Widerspricht derjenige, welcher conferiren soll, von dem Erblasser etwas empfangen zu haben, so müssen jene, welche auf der Collation bestehen, den Beweis machen, welcher auch durch des Erblassers eigenhändige Aufzeichnung allerdings bewerkstelliget werden kan. Dann obschon verstandenermassen der Wille des Erblassers, daß die aufgezeichnete Stück eingeworffen werden sollen, sich durch sothane blosse Annotation nicht erweisen last, so wird doch der Empfang dadurch

in solang erprobt, bis das Widerspiel gnugsam dargethan ist. Widerspricht aber 23^{tio} der Conferent nicht den Empfang, sondern nur das Quantum desselben, so kan er von denen Miterben zum Manifestations-Eid getrieben werden. Im übrigen hört 24to die Collation auf, wenn das einzuwerffende Stück zur Zeit des Erblassers Tod bey den Erben in Naturâ nicht mehr vorhanden, sondern ohne seinen Verschulden verlohren gegangen, oder bonâ Fide von ihm verzehrt, und er dadurch nicht reicher worden ist.

§. 16.

Wenn unter mehr Erbs-Interessenten eine Portion aus Ursach, weil man sie entweder nicht haben will, oder nicht kan, vacirend wird, so thut solche den übrigen nicht vacirenden Erbs-Portionen und zwar jeder à Proportion und pro ratâ mit dem darauf haftenden Onere, auch allenfalls wider gedachter Erbs-Interessenten Willen, und ohne daß sie dieses Zuwachs halber eines besonderen Antritts oder Agnition bedarffen, ipso Jure accresciren. Doch werden hierin jene, welche Nomine collectivo als Cohæredes beruffen seynd, bey der ihnen sammentlich zugemeinter Erbs-Portion in Casu Vacaturæ denen übrigen Cohæredibus vorgezogen. Hiernächst hat auch das Jus accrescendi nicht statt, wenn Jemand in der vacirenden Portion substituirt ist, oder der Erblasser sonst auf solchen Fall andere Verordnung macht, oder die Portion durch besondere Verzicht vacirend wird, welch-letzterenfalls dieselbe nicht allen Miterben, sondern nur jenen allein zufallt, zu deren Favor besonders hierauf renuncirt worden ist. Desgleichen kan die schon einmal agnoscirt- und angenommene Erbs-Portion, ohngeacht man sich derselben hinnach erst wiederum entschlagen wolte, denen anderen Erbs-Interessenten nicht mehr accresciren. Von dem Jure accrescendi unter Collegatariis und anderen siehe unten cap. 6. §. 13.

Von dem Jure accrescendi in Erbschaften.

§. 17.

Stirbt Jemand mit oder ohne Disposition, so soll 1^{mò} die Verlassenschaft zuförderst gebührend obsignirt und versperrt werden, welches 2^{dò} bey gemeinen Leuten von der ordentlichen Obrigkeit in Beyseyn des Actuarii und zweyer glaubwürdiger Personen, wieauch mit Zuziehung deren bey der Stell befindlicher

Von Obsignirung der Erbschaft und derselben Reseration.

licher Erben unverzüglich bewerkstelliget, und ihr zu dem Ende 3^{tio} von jeztgedachten Erben der Todfall alsobald angezeigt, oder da dieses unterlassen und durch andere in Erfahrung gebracht wird, von Amts-wegen hierunter verfahren werden solle. 4to Ist unter der ordentlichen Obrigkeit hierinfalls regulariter jene verstanden, worunter der Verstorbene sein Domicilium, oder da er etwan eine gefreyte Person gewest, sein Forum privilegiatum gehabt hat. Anderen Obrigkeiten gebührt die Sperr andergestalt nicht, als ex Commissione Judicis ordinarii, oder in Ansehen deren unter ihren Gerichts-District liegender Gütern, oder aber bey obwaltender Gefahr nur einsweilen provisorio Modo. Bey Verstorbenen von Adel oder würklich Churfürstlichen Räthen stehet solche 5to denen männlichen Bluts-Verwandten von Vätterlich- oder Mütterlicher Seite, jedoch nur in eigner Person und in Beyseyn ehrbarer Leuten, auch andergestalt nicht zu, als wenn sie ebenfalls von Adel oder würklich Churfürstliche Räthe und bey der Erbschaft nicht selbst interessirt seynd. Dafern sie auch nicht gleich bey der Stelle seynd, soll die Sperr einsweilen von der ordentlichen Obrigkeit und zwar bey den Justitz-Dicasteriis durch einen hierzu abgeordneten Secretarium mit dem kleinen Cantzley-Signet vorgenommen, solches aber bey Ankunft gedachter Befreunden alsofort wiederum abgehoben werden. Der Geistlichkeit halber bleibt es 6to bey jedes Orts vorhandener Concordaten und Observantzmässiger Cumulativ-Sperr, wobey sowol denen Churfürstlichen Beamten, als denen Hofmarchs-Herrschaften, welche sothanes Obsignations-Recht besonders hergebracht haben, wieauch ihren Substitutis allerwegen die Præcedenz gebührt. Auf Absterben eines in Verrechnung gestandenen Churfürstlichen Beamtens wird zwar 7mo die Cassa-Sperr von Seiten der Churfürstlichen Hof-Cammer, respectivè des Rent-Amts verfügt, um aber doppelte Kösten zu erspahren, soll man solche zugleich demjenigen, der die Obsignation auch bey der anderen Verlassenschaft vorzunehmen hat, commissionaliter übertragen. 8vo Was des Verstorbenen hinterlassene Ehe-Frau, Kinder und Domestiquen, welche sich zur Zeit seines Absterbens in dessen Haus und Unterhalt befunden haben, zur täglichen Nothdurft bedarffen, wieauch was sich in die Länge nicht erhalten last, das soll nicht versperrt, sondern nur einsweilen summariè aufgezeichnet werden, damit man es seiner Zeit in das Inventarium bringen möge. 9no Nachdeme der Eheleu-

ten

ten Vermögen in Zweifel überhaupt allzeit mehr dem Ehe-Mann als der Ehe-Frauen angehörig zu seyn gemuthmasset wird, so soll auf Absterben der letzteren in Lebzeiten des erstens keine Inventur, folglich auch keine Sperr vorgenommen werden, sondern was jener von seiner Ehe-Frauen Mittlen denen Rechten nach etwan auszuzeigen, oder gar herauszugeben hat, das soll er gleichwol selbst seiner Zeit redlich auszeigen, respective herausgeben. Soviel aber die Bauers-Leut betrift, bleibt es in diesem Stück bey dem, was die Tax-Ordnung pag. 44. dergleichen Inventuren halber mit sich bringt. 10mo Hat man bey der Sperr zu beobachten, daß nicht zuweit damit gegangen, und solche etwan gar auf fremde zur Verlassenschaft nicht gehörige Dinge erstreckt werde, immassen dieses einem Dritten an seiner Gerechtsame weder in Possessorio noch Petitorio schädlich seyn soll. 11mo Nach der Sperr soll in Conformität folgenden achtzehenden §^{vi} zur Inventur, wo solche anders erforderlich ist, oder von dem Erben selbst verlangt wird, längst inner dreyssig Tägen, sofort endlich auch zur förmlichen Reseration, Extradition und gestalten Dingen nach, zur Vertheil- oder anderer nöthiger Erbschafts-Verhandlung geschritten werden.

§. 18.

Das Inventarium ist 1mo eine Beschreibung sammentlicher Verlassenschaft sowol an liegend- als fahrenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, Activ- und Passiv-Forderungen, und wird 2do regulariter von dem nemlichen verfertiget, welcher obgedachtermassen die Sperr und Obsignation bey der Verlassenschaft vorzunehmen gehabt hat, und zwar 3^{tio} nicht nur in Gegenwart sammentlicher Erbs-Interessenten, sondern auch anderer zwey ehrbarer Personen, zu welchem Ende auch 4to jenen der Tag, da die Inventur vorgenommen werden soll, zeitlich zu notificiren ist. 5to Seynd statt derer minderjähriger Erbs-Interessenten die Vormünder oder Curatores mit beyzuziehen. 6to Soll die Inventur wegen Abwesenheit ein- oder anderen Erb-Interessentens, zumal wenn die Notification oder Ladung richtig geschehen ist, nicht aufgeschoben werden, und da man den Ort nicht weiß, wo sich der Abwesende aufhalt, so ist nicht nöthig, derwegen eine Edictal-Citation vorausgehen zu lassen, sondern es wird dessen Stell durch einen ad hunc Actum von Amts-wegen zu bestellenden Anwald, oder auch durch die adhibirte Gezeugen einsweilen ersetzt. 7mo Soll

Von Inventirung der Erbschaft.

auch das Inventarium soviel immer möglich und nach Gestalt oder Grösse des Vermögens thunlich ist, beschleuniget, sofort ein ordentlicher Libell darüber errichtet, und von denen Anwesenden, welche des Schreibens kündig seynd, unterschrieben, endlichen aber nicht nur denen Erbs- sondern auch all übrigen Interessenten z. E. denen Legatariis oder Creditoribus, auf Begehren und soweit es ihr Interesse erfordert, eine glaubwürdig- und gleichlautende Abschrift Sumptibus Petentis ertheilt, das Originale aber zu Gerichts-Handen genommen, oder gleichwol demjenigen, welchen es in der Theilung gebührt, zugestellt werden. 8vo Wird die Inventur nicht um des Eigennutz, sondern lediglich der Sicherheit wegen vorgenommen, folglich soll man solche auch dem Erben wider seinen Willen nicht aufdringen ausser in folgenden Fällen. Wenn nemlich 9no der Erben mehr seynd, und einer hierunter das Inventarium verlangt, item bey minderjährig- oder abwesenden Erbs-Interessenten, oder da ihrer Armuth halber denen Creditoribus eine Verlusts-Gefahr zu besorgen ist, oder bey gemeinen einfältigen Bauers-Leuten, oder da wegen Unterschlagung der Steuer, Siegelamts-Gebühr, und dergleichen Gefällen ein billicher Verdacht obwaltet, oder ein Testaments-Executor von dem Verstorbenen benannt wird. 10mo Ziehet die Errichtung eines förmlichen Inventarii verschiedene Würkungen und Freyheiten nach sich. Dann erstlich haftet der Erb um die Erbschafts-Schulden, dann Legata und andere Forderungen nur soweit, als sich die Kräften der Erbschaft erstrecken. Anderens kan er um sothane Sprüch und Forderungen währender Inventur nicht belangt werden. Drittens ist er in Entrichtung derselben die Priorität zu beobachten nicht schuldig, sofern nur gnugsame Caution von ihnen geleistet wird. Viertens mag er das, was man aus der Erbschaft an Gelt oder gewissen Werth schuldig, und in Naturâ vel eâdem Specie nicht mehr darin vorhanden ist, mit anderen Werth unpartheyischen Anschlag nach bezahlen, und ist nicht schuldig die in der Verlassenschaft befindliche Habschaft selbst derwegen zu versilberen. Fünftens wird die Falcidia und Trebellianica dadurch erhalten. Sechstens bleiben ihm all seine gegen den Erblasser gehabte Rechten bevor, und erlöschen nicht per Confusionem. Siebendens hat er auch das Retentions-Recht wegen deren auf die Verlassenschaft, oder Begräbnuß des Erblassers verwendeter passirlicher Kösten. All jetztbenannter Freyheiten wird 11mo der Erb,

Erb, welcher ſich der Erbſchaft ohne Inventario entweder mit Worten oder Werken unterziehet, gänzlich verluſtig, und hat 12mò keine Reſtitutio in integrum mehr dagegen Platz, ohngeacht man ſich 13tiò zur eidlichen Manifeſtation anheiſchig machen wolte, die minderjährige Perſonen allein ausgenommen, als welchen 14tò die Unterlaſſung der Inventur nicht ſchädlich ſeyn ſoll, wenn ſie nur das an ſich gebrachte wieder erſtatten, und ad Inventarium bringen. 15tò Verliehrt der Erb, welcher vor oder unter der Inventur von der Verlaſſenſchaft etwas unterſchlagt, zwar obige Freyheiten nicht, wird aber zur Reſtitution angehalten und willkürlich geſtraft, oder da er 16tò etwan die Sigill gefährlicher Weis verletzt, ſo mag in Litem wider ihn geſchworen werden. 17mò Kan der Erblaſſer die Inventur zu Præjuditz der Creditorum nicht, wol hingegen zum Nachtheil der Legatarien oder Cohæredum, ſoweit es nicht bey dieſen letzteren die Legitimam betrift, verbiethen oder nachlaſſen, derowegen auch der Erb auf ſolchen Fall durch die Unterlaſſung des Inventarii weder Falcidiam noch Trebellianicam verliehrt. Doch ſoll man auch 18vò dergleichen Verbott oder Nachlaß auf den Fall, wenn minderjährig- oder abweſende Erben vorhanden ſeynd, nicht attendiren, ſondern dem ohngeacht mit der Inventur verfahren. 19nò Dafern die Glaubiger oder andere Intereſſenten vermeinen, daß zu ihren Nachtheil von der Erbſchaft etwas hinterſchlagen worden, ſo mögen ſie dieſes beweiſen, oder gegen jenen, welcher in billichen Verdacht desfalls iſt, auf den Manifeſtations-Eid treiben, nachdeme der Eid der Boßheit vorläuffig von ihnen abgelegt worden.

§. 19.

Die Erbſchaft wird 1mò entweder dem Erben als unwürdig abgenommen, oder er begiebt ſich deren ſelbſt freywillig, und zwar per Renuntiationem vel Repudiationem. Renuntiatio gehet in eigentlichen Verſtand nur auf zukünftige, Repudiatio aber auf angefallene Erbſchaften. Von jener ſiehe das mehrere unten cap. 11. §. 2. Die letztere ſtehet 2dò heut zu Tag jedem frey ohne Unterſchied inter Hæredes ſuos, neceſſarios & extraneos, und iſt annebens 3tiò inter Abſtentionem & Repudiationem ebenfalls keine reale Differenz mehr. Die ſtillſchweigende Repudiation, welche 4tò mehr in Werken als Worten beſtehet, wird aus dem bloſſen Nichtgebrauch

Wie die Erbſchaft verlohren gehe?

ohne anderweiten dazukommenden deutlichen Merkmalen nicht gemuthmasset, wol aber wird 5to die Erbschaft ipso Facto pro repudiatâ geachtet, wenn solche inner dreyssig Jahren von Zeit des Anfalls, oder inner dem von der Obrigkeit præfigirten Spatio deliberandi nicht angetretten wird. 6to Wer die Erbschaft nur mit Worten repudirt, im Werk selbst aber ohne Protestation antritt, der wird pro Hærede geachtet, indeme seine Declaration dem Facto schnurgrad entgegen lauft. Es muß aber auch 7mo jener, der sich der Erbschaft entschlagen will, sein eigner Herr seyn, und freye Disposition von seinem Vermögen haben. Annebens wird 8vo erfordert, daß die Erbschaft bereits angefallen, aber noch nicht angetretten seye, und soll hiernächst 9no die Repudiation nicht Stück-weis sondern ganz geschehen. 10mo Kan die Noth-Gebührnuß allein mit Repudirung der übrigen Erbschaft niemal angetretten werden. Wol hingegen kan 11mo der Enkel die Groß-Vätterliche Erbschaft antretten, und die Vätterliche repudiren. Desgleichen kan 12mo der Testaments-Erb, welcher zugleich der nächste Bluts-Befreund ist, mit Repudirung der Testamentarischen Erbschaft ab Intestato succediren. Die Würkung der Repudiation ist 13^{tio} daß die Erbschaft nicht auf des Repudiantens-Erben transmittirt wird, sondern entweder auf den Substitutum oder Jure accrescendi auf die Cohæredes, oder wo weder Substitutus noch Cohæres vorhanden ist, auf des Defuncti Erben ab Intestato fallt, welch-allen jedoch auch das nemliche Recht die Erbschaft anzutretten oder zu repudiren zustehet. Wider die einmal beschehene Repudiation hat 14to keine Restitutio in integrum mehr statt, ausgenommen bey Minderjährigen, im übrigen darff 15to aus der repudirten Erbschaft nichts zuruck behalten werden, und was 16to der Erb vor der Repudiation bonâ Fide für die Erbschaft gethan hat, das muß diese auch allerdings vertretten.

§. 20.

Von jenen, welche der Erbschaft unwürdig seynd.

Erben, welche der Erbschaft an sich nicht unfähig seynd, sich jedoch derselben gleichwol wegen eines an dem Erblasser selbst oder an der Erbschaft begangenen Verbrechens oder anderer Ursach halber unwürdig gemacht haben, mögen solche zwar wie andere Erben acquiriren, aber nicht behalten, sondern sobald selbe mit Worten oder Werken einmal von ihnen ange-

angetretten ist, nimmt sie der Fiscus, jedoch andergestalt nicht als præviâ Sententiâ declaratoria und mit allen darauf haftenden Legatis, Schuld-Forderungen, und anderen Onere, soviel nemlich den Antheil des Unwürdigen hievon betrift, hinweg. Es werden aber heut zu Tag nur noch folgende für unwürdig geachtet. 1^{mò} Wer den Erblasser oder dessen Kinder und Elteren fürsetzlich um das Leben bringt. 2^{dò} Boshafter Weis Gelegenheit und Ursach dazu giebt. 3^{tiò} Denselben nach errichteter Disposition eines schweren Verbrechens beschuldiget, oder 4^{tò} Zwang braucht, damit die Disposition entweder gemacht, oder unterlassen werde. 5^{tò} Ihme Quæstionem Statûs movirt. 6^{tò} Sich dazu gebrauchen laßt, daß die Erbschaft einem Unwürdigen unter der Hand zugespielt werden möge.

 Zwey-

Zweytes Capitul

Von letzten Willen (ultimis Voluntatibus) überhaupt.

§. 1.

Unterschied zwischen Actibus inter Vivos vel Mortis causâ.

Die Handlungen werden 1mò entweder unter Lebendigen oder von Tod wegen gepflogen, und zwar auf jene Weis, wenn sie so beschaffen seynd, daß sie noch in Lebzeiten der handlenden Person zu Kräften kommen, auf diese hingegen, wenn sie erst durch den Tod derselben ihre Kraft und Verbindlichkeit erlangen. Solchemnach wird 2do eine an sich schon kräftige Handlung derwegen, weil nur die Execution derselben bis zum Tod verschoben ist, pro Actu Mortis causâ nicht gehalten, sondern bleibt ohngeacht dessen ein Actus inter Vivos. Desgleichen wenn 3tiò denen Handlungen unter Lebendigen eine erst nach dem Tod zu erfüllen kommende Bedingnuß beygesetzt wird, so ist und bleibt sie nichts destoweniger ein Actus inter Vivos, weil man bey bedungenen Handlungen nicht auf die Zeit, wenn die Bedingnuß existirt, sondern wenn sie bedungen wird, zuruckzusehen, mithin auch die Handlung zuruck für gültig zu halten pflegt. Es werden aber 4tò denen Handlungen von erster Gattung regulariter alle Pacta und Contractus beygezehlt, soweit solche nicht für letztwillig- oder wiederrufflich- oder erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlungen ausdrücklich declarirt seynd, wie es insonderheit bey Pactis Dotalibus aut Successoriis öffter zu geschehen pflegt. Immassen 5tò bey dergleichen Pactis aus der blossen Anzahl deren Gezeugen, wieauch wenn die Paciscenten von künftigen Todfällen, Succession, Erbschaft, Noth- Gebührnuß und dergleichen disponiren, ohne obiger ausdrücklicher Declaration noch kein Actus ultimæ Voluntatis geschlossen wird.

§. 2.

Von letztwilligen Dispositionen.

Was Jemand verstandenermassen auf seinen künftigen Todfall von dem Seinigen disponirt und verordnet, das heißt regulari-

ter

ter ein letzter Will, (ultima Voluntas) und wird nach dem Unterschied der Disposition bald ein Testament, bald ein Codicill, Legat, Donation oder Fideicommiss benamset. Die Specialia von jeder solcher Gattung siehe in cap. seq. 3. &c. Die Generalia aber ^{vo} seq. 3. &c.

§. 3.

Ein jeder letzter Will erfordert regulariter, wo keine besondere Ausnahm gemacht ist, bey Vermeidung der Nullität folgende Essential-Stücke: nemlich er muß 1^{mò} des Disponentens letzter, 2^{dò} selbsteigner, 3^{tiò} vollkommener, 4^{tò} wahr- und freyer, 5^{tò} verständlich- 6^{tò} sicher und 7^{mò} auch erweislicher Wille seyn, wie aus nachstehender Erläuterung mit mehrern erhellet. General-Requisita eines letzten Willens.

§. 4.

Das erste von jetztgedachten Requisitis beruhet lediglich auf der Wiederruflichkeit eines letzten Willens, dann eben darum, weil er seiner Natur und Eigenschaft nach revocabel ist, und sich unter anderen auch hierin von Actibus inter Vivos mercklich distinguirt, so kan er andergestalt nicht bestehen, er seye dann der letzte, mithin durch weitere wiederige Disposition nicht wiederum aufgehoben. Es wird aber auch ein jeder Will solang für den letzten gehalten, bis nicht ein andere nachfolgende Disposition dargethan werden mag. Und zwar 1mò daß er der letzte seye?

§. 5.

Aus dem zweyten Requisito ergiebt sich 1^{mò}, daß obschon in Actibus inter Vivos der Will auch allerdings dem Arbitrio eines anderens überlassen werden möge, ein soches gleichwol in ultimis Voluntatibus & Actibus Mortis causâ nicht angehe, es folget ferner 2^{dò} daß gleichwie ein Minderjähriger nach erlangter Pubertät des Curatoris Consens zu Errichtung einer letztwilliger Disposition nicht vonnöthen hat, also auch hingegen bey unvogtbaren, unsinnigen und anderen dergleichen Personen der Mangel durch den Consens und Willen ihres Vatters, oder Curatoris hierinfalls niemal ersetzt werde. 2dò ein selbsteigner,

§. 6.

3tiò ein vollkommener,

Ob und wieweit der letzte Will für vollkommen oder unvollkommen zu achten seye, muß der Richter aus denen Umständen ermessen, insonderheit werden blosse Aufsätz oder Entwürf und Vormerkungen, ohne anderweiter Berichtigung für eine zwar vorgehabt- aber nicht völlig zum Stand gekommene Disposition angesehen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit all jenen Handlungen, welche vor dem Beschluß abgebrochen worden, oder sonst nicht alles an sich haben, was nach Vorschrift der Rechten zur Vollkommenheit derselben erfordert wird.

§. 7.

4tò ein wahr- und freyer,

Wenn es dem Disponenten etwan an gnugsamen Verstand, wie z. E. Kindern, Unsinnigen, Schlaffend- stark Betrunkenen ermanglet, oder die Disposition erweislichermassen nur mit Gewalt und Furcht erzwungen, betrüglich- und hinterlistiger Weis erschlichen, durch wesentlichen Irrthum veranlasset, im Scherz oder blossen Discurs, ohne anscheinenden rechten Ernst geäussert worden, so ist es entweder kein freyer, oder doch kein wahrer Will.

§. 8.

5tò ein verständlicher,

An der Verständlichkeit manglet es, da der Wille weder mündlich noch schriftlich, sondern nur durch andere Zeichen eröffnet, allzugeneral und ungewiß, oder sonst so dunkel, perplex oder contradictorisch ist, daß zu dessen gnüglicher Erklärung keine schicklich und wahrscheinliche Interpretation mehr hinreicht.

§. 9.

6tò ein sicherer,

Die Sicherheit fehlt z. E. 1mò bey blind- oder sonst des Lesens und Schreibens unkundigen Personen, wenn sie schriftliche Disposition machen, ohne daß hieraus oder sonst in anderweg von beschehener Vorlesung derselben gnugsam erhellet. 2dò Da der Wille nur durch andere, ohne sein des Disponentens Gegenwart und Begnehmigung, oder zwar 3tiò von ihme selbst, jedoch nur auf beschehene Anfrag mit Ja oder Nein ohne anderweiter gnüglicher Vernehmlassung und deutlicher Explication schlechthin declarirt, oder 4tò in einer dem Disponenten

ten unbekannter Sprach verfaßt wird. 5to Wenn die Person oder Sach selbst, worauf die Disposition lautet, weder aus dem Namen noch anderen deutlichen Merkmalen sattsam erhellet, oder wenn ein Blinder zwar die Person mit Namen nennt, aber nicht zugleich beschreibt. 6to Was in der Disposition zu Guten des Schriftenstellers enthalten ist, ohne daß der Principal selbst in der Unterschrift oder sonst ausdrückliche Erwehnung hievon thut, wird zwar nach Römischen Recht ebenfalls für unsicher, mithin auch für ungültig geachtet, welches aber hier zu Land nicht recipirt ist, wenn nur sonst an dem letzten Will sich kein anderer Mangel bezeigt.

§. 10.

Jeder letzter Will ist Facti und wird mithin nicht gemuthmasset, sondern muß von demjenigen, der sich darauf beziehet, gnüglich bewiesen seyn, und soviel den Beweis durch Gezeugen insonderheit betrift, seynd zwar zwey Gezeugen auch zu Erprobung eines zierlichen Willens, sofern die andere etwan nicht mehr bey Leben seynd, erklecklich, doch müssen sie nicht nur von dem Inhalt des letzten Willens, sondern auch von all übrigen hierzu erforderlichen in- und äusserlichen Requisitis, legaliter deponiren. Wie aber mit dem Beweis zu verfahren, wenn das Instrument eines schriftlichen letzten Willens verlohren gehet, siehe Cod. Jud. cap. 11. §. 12. 7mo ein erweislicher Will.

§. 11.

Nachdeme der Disponent an seinem letzten Willen ohnehin niemal so gebunden ist, daß er nicht solchen selbst nach eignen Belieben in seinen Lebzeiten allemal wiederum zurucknehmen möge, so wird auch Restitutio in integrum gegen dergleichen Disposition niemal erkannt, sondern auf Begehren als unnöthig und überflüssig abgeschlagen. Von der Restitutione in integrum gegen letztwillige Dispositiones.

§. 12.

In Auslegung eines letzten Willens seynd hauptsächlich folgende Reguln zu beobachten. 1mo Soll man deutlich- und klare Dispositiones niemal auszulegen, oder zu verdrehen suchen. Sohin 2do die Wort bey ihrer gewöhnlich- und Landläuffiger Bedeutung belassen, ausgenommen 3^{tio} in folgenden zwey Fäl- Interpretation und Auslegung eines letzten Willens.

len, da nemlich fürs erste in der nemlichen Disposition selbst anderwärts deutlich und unzweifentlich angezeigt wird, daß man die Wort in anderen Verstand genommen habe, zweytens wenn aus der gewöhnlichen Bedeutung entweder gar keine, oder ein offenbar ungereimte Würkung erfolgen wurde. 4to Haben die Wort offt unterschiedliche Bedeutungen oder seynd sonst sehr zweifelhaft, und schwer zu verstehen. Solchenfalls soll man nicht soviel auf den Buchstaben, als die Intention und Absicht des Disponentens sein Augenmerk richten, sohin selbe durch vernünftig- und wahrscheinliche Muthmassungen zu entdecken suchen. Es ergeben sich aber 5to dergleichen Muthmassungen entweder aus der unter Handen habender Sach selbst (ex substratâ Materiâ) oder 6to aus Zusammenhaltung deren damit vereinigt- und sowol vor- als nachgehender Stellen und Umständen, oder 7mo aus denen Würkungen der zweifelhaften Disposition, oder endlich 8vo aus denen Ursachen, welche den Disponenten zu sothaner Verordnung hauptsächlich bewogen haben. 9no Soll man auch die Stellen, welche sich einigermassen zu wiedersprechen scheinen, durch schickliche Auslegung dergestalt zu vereinigen trachten, daß sie füglich nebeneinander bestehen können. Offenbar- und augenscheinliche Wiedersprüch aber leiden keine Combination mehr, sondern die sich solchergestalten contradicirend- sammentliche Passus werden pro non Scriptis gehalten, folglich wenn sie sich in Partibus substantialibus ereignen, die ganze Disposition selbst als perplex und unverständlich dadurch entkräftet.

§. 13.

Von Obrigkeitlicher Bestättigung desselben.

Die gerichtliche Confirmation eines letzten Willens ist zwar an sich keine Nothwendigkeit, wenn aber solche gleichwol gesucht wird, so muß dieses vor sein des Disponentens ordentlicher Obrigkeit geschehen, und wird die gebettene Confirmation andergestalt nicht, als nach gnugsamer Einsicht und Ueberlegung der entweder persönlich oder per Mandatarium, jedoch allerwegen in Originali übergebener Disposition ertheilt. Dafern es hingegen nicht um die Bestättigung, sondern nur um Vermeid- oder Supplirung deren zu einen letzten Willen erforderlicher Zierlichkeiten und Solennitäten zu thun ist, kan die Uebergab vor ordentlich- oder anderer Obrigkeit, offen oder verschlossener, jedoch in alle Weg nach Maßgab folgenden 4ten cap. 10ten §^{vi} geschehen. Soviel die Confirmation deren von

Welt-

Welt-Priestern errichteter letztwilliger Dispositionen betrift, bleibt es bey denen Concordatis und der Observanz.

§. 14.

Die Eröffnung und Publication eines letzten Willens geschiehet in keiner anderen Absicht, als daß all jene, welchen daran liegt, behörige Nachricht davon erlangen. Wer nun 1mo obgedachtermassen die Sperr und Obsignation bey der Verlassenschaft von Rechts-wegen vorzunehmen hat, deme gebührt auch regulariter die letzte Willens-Publication, ausgenommen wenn solcher 2do etwan in Lebzeiten ad Acta Judicialia hinterlegt worden ist, dann da gebührt die Publication zwar jener innländischer Obrigkeit, wo die Uebergab geschehen ist, jedoch dergestalt, daß wenn selbe nicht zugleich Judex ordinarius ist, das Original nach dem Publications-Act retentis Copiis alsogleich an jene Instanz verwahrlich ausgeliefert werde, welcher die Obrigkeitliche Verhandlung über die Verlassenschaft allenfalls zustehet. Erben, Legatarii, oder andere sollen sich 3^{tio} wissentlich- und eigenmächtiger Eröffnung bey willkürlicher Straf nicht unterziehen, es seye dann solches 4to der Begräbnuß oder anderer vorläuffig zu wissen nöthiger Dingen halber erforderlich, welchenfalls die verschlossene Disposition entweder von der Obrigkeit, oder wo solche zuweit entsessen ist, auch von anderen in Beyseyn eines Notarii, oder ehrbarer unpartheyischer Leuten zwar einsweil eröffnet, jedoch nach genommener nöthiger Einsicht alsogleich wiederum von allen Anwesenden obsignirt werden solle. 5to Ist vonnöthen daß man zum vorhabenden förmlichen Publications-Act, wo nicht alle, doch wenigst die Haupt-Interessenten, soviel deren aus vorläuffiger Einsicht des letzten Willens oder sonst bekannt seynd, zeitlich beruffe, und obwol 6to das Römische Recht auch ein gleiches mit denen in der letztwilligen Disposition unterschriebenen Gezeugen beobachtet wissen will, so bringt doch der hiesige Lands-Gebrauch disfalls ein anderes mit sich. Bey der Publication selbst sollen 7mo zuförderst die Sigillen und Unterschriften inspicirt, sodann der Innhalt des letzten Willens deutlich abgelesen, und endlich ein ordentliches Protocoll mit Vormerkung aller Anwesender, dann Jahr, Monat und Tags hierüber gehalten werden. Wegen Abwesenheit ein- oder anderen Interessentens hat man sich 8vo an bemelter Publication, zumal wenn die Citation richtig geliefert worden ist, zwar nicht hin-

Von Publicir- und Eröffnung derselben.

hinderen zu lassen, jedoch zur mehrern Præcaution einen Anwald ex Officio zu bestellen, oder unpartheyische Gezeugen mitbeyzuziehen, und da hiernächst 9no der Obrigkeit allerdings obliegt, für die genaue Vollziehung letztwilliger Dispositionen zu sorgen, so hat man die Publication nicht nur auf Begehren der Interessenten, sondern auch allenfalls von Amts-wegen vorzunehmen, und sich derhalb gleich bey vornehmender Sperr und notificirten Todfall behöriger Orten zu erkundigen, ob der Verstorbene dergleichen Disposition hinterlassen habe oder nicht. Das Originale von der publicirten Disposition soll 10mo bis nach gänzlicher Vollziehung derselben nicht abgefolgt, wol aber die Inspection einem jeden, der sein vermeintliches Interesse entweder durch den Eid der Boßheit, oder auf andere wahrscheinliche Weis darzuthun vermag, auf Begehren unweigerlich gestattet, und nicht weniger gleichlautende Abschrift davon mitgetheilt werden. Ob und wie weit aber 11mo der Richter jene Stellen, welche der Disponent per Articulum separatum & additionalem ingeheim zu halten verordnet hat, publiciren oder communiciren wolle, stehet gleichwol bey richterlicher Ermässigung. Im übrigen soll man 12mo weder vor der Publication mit der Inventur, noch vor Endigung deren gewöhnlicher GOttes-Diensten mit der Publication verfahren, und falls endlich diese 13^{tio} entweder gar nicht oder nicht förmlich vorgenommen worden ist, so wird der letzte Willen derwegen nicht entkräftet, sondern bleibt dem ohngeacht wie er ist.

§. 15.

Execution und Vollziehung desselben.

Bey der Execution eines letzten Willens, sofern Jemand von dem Verstorbenen besonders hierzu ernannt worden ist, kommt verschiedenes sowol in Ansehen der Benennung selbst, als auch, wie sich der ernannte Executor vor- in- und nach dem Vollzug zu verhalten habe, in folgende wol beträchtliche Erwegung.

§. 16.

Von der Benennung des Executoris.

1mo Kan regulariter ein jeder pro Executore benannt werden, der nicht Alters halber oder sonst von Natur dazu untauglich ist, wie z. E. Kinder, Unvogtbare, Unsinnige, Stumme, Taube, Blinde und dergleichen. 2do Ist zwar nicht verwehrt, einen Geistlichen pro Executore in weltlichen Verlassenschafts-

senschafts-Sachen zu benennen, doch muß er hierin das weltliche Forum erkennen, soviel aber die Execution in Verlassenschaften Geistlicher Personen betrift, bleibt es bey denen Concordatis und der Observanz. 3^tio Wenn eine unfähige Person hierzu bestellt wird, so fallt deshalben der letzte Will in anderen Stücken nicht über den Hauffen. 4to Kan die Benennung nicht nur in dem letzten Willen selbst, welcher in den Vollzug kommen soll, sondern auch in anderweg mündlich oder schriftlich geschehen, sofern solche nur genugsam bewiesen werden mag. 5to Wird der Executor entweder zu Ausrichtung des ganzen letzten Willens, oder nur zu eines sonderbaren gewissen Geschäfts verordnet. Erstenfalls heißt er universalis, anderenfalls particularis Executor.

§. 17.

Obschon 1mo der ernannte Executor wider seinen Willen von der Execution nicht ausgeschlossen oder umgangen werden mag, so kan er sich doch derselben eigenmächtiger Weis nicht anmassen, ohne daß ihm solche von der Obrigkeit, worunter die Verlassenschafts-Sach gehört, vorhero aufgetragen worden. Nachdem aber auch 2do verstandene Execution auf den Fall, wenn der letzte Will angefochten und bestritten wird, in denen strittigen Puncten bis zu gänzlichen Austrag der Sach entweder gar nicht oder andergestalt nicht als gegen hinlängliche in Casum Succumbentiæ geleistete Caution statt hat, so soll man zuförderst die Erbs-Interessenten mit ihrer Erklärung, ob und wie weit sie nemlich den letzten Willen zu agnosciren gedenken, unter allenfalliger Præfigirung eines peremptorischen Termins & sub Pœna Testamenti agniti vorläuffig vernehmen, und sich sofort gleichwol mit obgedachten Auftrag hiernach richten. 3^tio Stehet jedem Executori frey, ob er die ihm übertragene Execution annehmen, oder sich selber gegen Verliehrung dessen, was ihm derhalben verschaft ist, entschlagen wolle, welch-letzterenfalls die Obrigkeit einen anderen statt seiner bestellt, oder da sich keiner hierzu brauchen lassen will, endlich die Execution selbst auf sich nimmt. Wenn aber 4to dieselbe einmal übernommen ist, so kan man sich solcher ohne wahrhaft- und erheblicher Ursach ferner nicht mehr begeben. 5to Ist eine Caution oder vorläuffige Verpflichtung des Executoris weder nöthig noch üblich, wol hingegen ist 6to die Errichtung des Inventarii über die auszurichtende Verlassenschaft

Was man vor der Execution zu beobachten hat?

senschaft das allererste, was ein Executor universalis nach übertragen- und angenommener Execution seines Orts vor all anderen zu beobachten hat, und soll er sich hierunter durchaus nach Maßgab obigen ersten Capituls, achtzehenden §^{vi} verhalten, folglich auch die Interessatos ad hunc Actum allerdings mitbeyziehen. Im übrigen kan zwar 7^{mò} ein Universal-Executor, nachdem ihm die Execution bereits Obrigkeitlich übertragen ist, sich der Verlassenschaft, sofern Possessio vacua ist, gleich selbst ohne gerichtlicher Einantwortung bemächtigen, Executor particularis aber ist dessen niemal befugt, sondern muß das Gut, welches er ausrichten soll, ohne Unterschied inter Possessionem vacuam & non vacuam aus denen Handen des Erbens, Universal-Executoris oder Gerichts empfangen.

§. 18.

Von dem Verhalt des Executoris in der Execution.

Vor allen soll man sich 1^{mò} an den von dem Verstorbenen selbst vorgeschriebenen Modum exequendi halten, und ohne Vorwissen der Obrigkeit und einhelliger Bewilligung sammentlicher Interessenten nicht davon abgehen. 2^{dò} Wenn von ihnen disfalls nichts bestimmt ist, so soll die Execution auf Art und Maß, wie es der Verlassenschaft am besten und vorträglichsten zu seyn befunden wird, getreulich vollbracht werden. Solchemnach kan und soll 3^{tiò} Executor währender Execution alles thun und verrichten, was sowol zu Erhalt- als Vermehr- oder Ergänzung derselben dienlich und thunlich ist. Die dahin gehörige und etwan von einem Dritten usurpirt und vorenthaltene Güter mag er 4^{tò} eigenmächtiger Weis nicht occupiren, sondern nur von obhabender Executions-wegen in Viâ Juris gebührend suchen, wie auch 5^{tò} die bereits von dem Verstorbenen activè vel passivè angefangene Strittigkeiten der Nothdurft nach einsweilen fortsetzen, nicht weniger 6^{tò} die vorhandene Liquid und richtige Erbschafts-Schulden entrichten, und ingleichen 7^{mò} die von dem Verstorbenen angeordnete Gebäu ohne ungebührlicher Uebermaß bewerkstelligen. Dahingegen soll er sich 8^{vò} nicht nur aller eigenmächtiger Veräusserungen, soweit solche zu Entrichtung der Legaten, oder sonst nicht unvermeidlich nothwendig seynd, gänzlich enthalten, sondern auch 9^{nò} in anderen wichtigeren Dingeren die Erbs-Interessenten nicht übergehen, immassen wenn sich 10^{mò} ein Zweytracht hierüber ergiebt, die Obrigkeit prævià summarissimâ

firmâ Causæ Cognitione und ohne Gestattung eines Schriften-Wechsels den Ausschlag ex æquo & bono zu geben hat, indeme der Executor selbst als Executor keine Jurisdiction gaudirt. Was hiernächst 11^{mò} denen Armen verschaft ist, das soll er nicht nach eigenen Belieben vertheilen, sondern vielmehr an Orten, wo offentliche Armen-Cassen angeordnet seynd, fleißig dahin lieferen. Im übrigen kan zwar 12^{mò} keine gewisse Zeit bestimmt werden, inner welcher man die Execution zu vollenden hätte, doch soll sich der Executor soviel möglich hierin beschleinigen, sonderbar aber die Legata pro Alimentis, und andere dergleichen milde Vermächtnussen fördersamst zu entrichten suchen. Einen anderen statt seiner zu substituiren ist er 13^{tiò} ohne erheblicher Ursach und Obrigkeitlicher Begnehmigung nicht befugt, wol aber mag 14^{tò} die Obrigkeit bey verspürenden Saumsal oder anderer ungebührlicher Handlung ihme entweder die Execution gar benehmen, oder wenigst einen Coexecutorem bestellen. 15^{tò} Ist mehrverstandene Execution ein blosses Personal-Geschäft, und erstreckt sich mithin nicht auf die Erben, sondern hört mit dem Tod des Executoris auf, doch haften seine Erben für all jenes, was der Verstorbene selbst bereits hierin gethan hat. 16^{tò} Sobald Executor wahrnimmt, daß der Concurs nicht wol zu vermeiden seye, soll er die Execution niederlegen, und das Weitere der Obrigkeit überlassen.

§. 19.

Wenn der Verstorbene mehr Executores zugleich benannt, und jedem nur einen gewissen Theil der Verlassenschaft zur Execution anvertraut hat, so soll auch 1^{mò} jeder bey seinem ausgezeigten Antheil und zwar in obbeschriebener Maß verbleiben. Ist aber 2^{dò} keine Abtheilung unter ihnen gemacht, so kan einer ohne dem anderen nichts thun, ausgenommen, da sich einer der Coexecution völlig entschlagt, oder durch Krankheit, Abwesenheit und dergleichen Ursachen daran gehindert ist. 3^{tiò} Seynd die Executores in ihren Meinungen gespalten, so gehet es nach den mehreren Stimmen, oder wenn diese allenfalls gleich seynd, nach richterlichen Ausspruch. Wenn mehr Executores benennt seynd.

§. 20.

Was nach der Execution zu beobachten?

Nach vollbrachter Execution legt 1mò der Executor denen Interessenten nicht nur gebührende Rechnung hierum ab, sondern giebt auch 2dò denenselben das errichtete Inventarium, als den Grund seiner Rechenschaft, in authentischer Form heraus, ersetzt annebens 3tiò allen Schaden, welchen er etwan durch geflissenen Saumsal, oder sonst Dolo vel Culpâ latâ an der Verlassenschaft verursacht hat. Dagegen wird er 4tò von gedachten Interessenten nicht nur um alle von Executions-wegen erlittene Schäden und aufgewendete Kösten, soviel deren immer erweislich und passirlich seynd, indemnisirt, sondern es gebührt ihm auch 5tò die von dem Verstorbenen selbst bestimmte, oder da nichts bestimmt ist, eine proportionirliche Ergetzlichkeit für seine gehabte Mühwaltung, und da sich übrigens 6tò in ein- so anderen Puncten Streitt und Irr hierüber ergiebt, so richtet nicht die Obrigkeit, worunter etwan der Executor seiner Person halber zu stehen hat, sondern worunter die Verlassenschaft, oder der Verstorbene gestanden ist, als welcher durch den Executorem hierinfalls nur vertretten wird.

Drittes

Drittes Capitul
Von Testamenten überhaupt.

§. 1.

TEstament heißt eigentlich ein solcher letzter Will, worin der Erb directè benamset ist, und zwar Sollenne vel minùs Sollenne, Scriptum vel Nuncupativum, nachdem nemlich dasselbe mit oder ohne Zierlichkeit, schrift- oder mündlich verfertiget wird. Was ein Testament seye? und wie vielerley?

§. 2.

Zu einen gültig- und zierlichen Testament werden 1mò all obbenannte Requisita Voluntatis generalia, 2dò Testabilitas activa, das ist, auf Seiten des Testatoris die Macht und Fähigkeit zu testiren, 3tiò die Erb-Einsatzung oder Institutio Hæredis, 4tò Testabilitas passiva, das ist, auf Seiten des benannten Erbens die Fähigkeit instituirt zu werden, und endlich über all jetztgedachte Substantial-Requisita auch 5tò die in denen Rechten vorgeschriebene äusserliche Zierlichkeiten und Sollennia extrinseca erfordert. Alles nach mehreren Inhalt folgender Ordnung. In- und äusserliche Requisita desselben.

§. 3.

1mò Kan regulariter jeder von dem Seinigen testiren, der nicht von Natur oder durch besonderes Verbott daran gehindert ist. Es seynd aber 2dò von Natur all jene gehindert, welche entweder gar keinen, oder nicht hinlänglichen Begrif von der Sach haben, oder wenigst solchen nicht deutlich gnug zu äusseren vermögen, wie z. E. unsinnig- schlaffend- stark betrunken- oder unvogtbare Personen, welche nemlich das vierzehende Jahr noch nicht erfüllt haben. Item Stumme und Taube, welche zugleich des Lesens und Schreibens unkundig seynd. Das Verbott stehet 3tiò nur erstlich declarirten Verschwen- Wer activè testabilis seye, und Testament machen könne?

 dern,

dern, **zweytens** geächteten und all anderen Ubelthätern, welche ihr ganzes Vermögen verwürkt haben, **drittens** Ketzern und Abtrinnigen, worunter jedoch die Juden hierinfalls nicht verstanden seynd, **viertens** unter Vätterlicher Gewalt annoch Stehenden, ausgenommen soweit sie de Peculio Castrensi vel Quasi testiren, und endlich **fünftens** Religiosen nach abgelegter Profession entgegen. Soviel nun 4to diejenige betrift, welche nur von Natur gehindert seynd, wird bey ihnen lediglich auf die Zeit, da man das Testament verfertiget, gesehen, folglich die vor- oder nachgehende Unfähigkeit nicht attendirt, also wenn z. E. ein Unsinniger vor- oder nach der Raserey oder während erweislichen dilucido Intervallo testirt, so stehet die vor- und nachgängige Raserey nicht mehr im Weg, die andere hingegen, welchen ein besonderes Verbott entgegen stehet, müssen nicht nur zur Zeit des verfertigten Testaments, sondern auch zur Zeit ihres Absterbens fähig seyn. Was nun aber 5to all obbenannte Personen, sie seyen gleich von Natur oder von Verbott-wegen unfähig, testiren oder verordnen, das gilt nicht einmal in Favorem Causæ piæ geschweigens anderer.

§. 4.

Aeusserliche Sollenitäten in Testamento scripto sollenni.

Ein zierlich geschriebenes Testament erfordert regulariter, wo kein anderes rechtmässig hergebracht ist, foldende äusserliche Sollennitäten. 1mo Soll der Testator seinen letzten Willen schriftlich verfassen, und solchen 2do vor sieben tüchtigen Gezeugen, welche 3^{tio} eigens hierzu erbetten worden, und zwar 4to in sammentlich ihrer Gegenwart entweder offen oder verschlossen, jedoch 5to allzeit mit der ausdrücklichen Declaration, daß hierin sein letzter Will enthalten seye, nicht nur vorlegen, sondern auch 6to eigenhändig unterschreiben, und nicht weniger 7mo von allen sieben Gezeugen mit ihrer eigner Handschrift und Petschaft gleichfalls unterzeichnen lassen, annebens 8vo diese ganze Handlung in uno Actu continuo ohne merklichen Unterbruch und Einmischung anderer auswärtiger Dingen verrichten. Damit aber auch 9no auf Absterben deren Gezeugen ihrer Handschrift und Petschaften halber destoweniger Anlaß zum Streitten seyn möge, so ist zwar nicht nöthig, doch rathsam, daß der Testator einen Notarium, welcher jedoch in die Anzahl deren sieben Gezeugen nicht eingerechnet wird,

wird, hierzu gebraucht, um sowol über seine als deren Gezeugen Fertigung, dann den ganzen Act nach vorläuffig allerseitiger Recognitione Manuum & Sigillorum ein förmliches Notariats-Instrument zu errichten.

§. 5.

Ad 1mum ist gleichgültig, ob das Testament von dem Testatore selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem anderen geschrieben, auch mit oder ohne Dato, auf Papier oder Pergament, in aus- oder inländischer Sprach, doppelt oder einfach verfertiget seye, sofern es nur leßlich, verständlich, und in einer dem Testatori bekannter Sprach gefaßt ist. Wo benebens die Zahlen entweder ganz mit Worten ausgesprochen, oder mit gewöhnlichen Zifern angezeigt werden mögen. Was für Testaments-Gezeugen ad 2dum für tüchtig oder untüchtig gehalten seynd, siehe unten im folgenden achten §vo Und wie sich nun eben hierüber gar leicht ein Zweifel erregen kan, so ist rathsam, mehr als sieben Gezeugen zu gebrauchen. Ad 3tium soll die Erbittung derselben von dem Testatore selbst oder von anderen in seinem Namen, auch in dem Testament oder der Unterschrift ausdrückliche Meldung hievon geschehen, da im widrigen Fall dieselbe auf andere Art bewiesen werden muß. Die blosse Ermahn- oder Erinnerung aber kan statt der Erbittung dienen, wenn die Gezeugen sich bey dem Testaments-Act ohnehin zufälliger Weis einfinden. Ad 4tum wird nicht nur die leibliche, sondern auch die moralische Gegenwart deren Gezeugen, und zwar nicht einschichtiger Weis, sondern insgesamt und zu gleicher Zeit erfordert, dergestalt, daß sie den Testatorem selbst sehen, hören und verstehen, mithin was bey der ganzen Sach vorgehet, wol wissen mögen. Ad 5tum ist weder die mündliche Benennung des Erbens, noch Vorlesung des schriftlich verfaßten Testaments, oder sonstige Eröffnung desselben vonnöthen, ausser wenn der Testator des Lesens unkündig ist. Ad 6tum soll der Testator das Testament in- oder aussenher auf dem Uberschlag und zwar in Gegenwart der Gezeugen mit eigner Hand unterschreiben, oder da er des Schreibens nicht kündig ist, den achten Gezeugen oder einen Notarium gebrauchen, welcher statt seiner unterschreibe. Doch ist seine Unterschrift nicht nöthig, wenn er das ganze Testament selbst eigenhändig geschrieben hat, und dieses in dem Context bemerkt oder seine Hand sonst gnugsam

Erläuterung jetztgedachter Sollennitäten.

bekannt, und erprobt ist. Ad 7mum kan ein Gezeug nicht nur für den anderen des Schreibens Unkündigen Mitgezeugen unterschreiben, sondern auch wenn er sein eignes Wappen nicht bey der Hand hat, eines anderen Mitgezeugens Petschaft gebrauchen, doch ist ein so anderes in der Unterschrift zu melden, und annebens erforderlich, daß gleichwol der mehreste Theil deren Gezeugen mit eignen Petschaften versehen, und des Schreibens kündig seye. Im übrigen ist eins, ob die Unterzeichnung in- oder aussenher auf dem Ueberschlag geschehe, und wenn die erste zwey Gezeugen in ihrer Unterschrift einmal Meldung gethan haben, daß der Testator seinen letzten Willen hierin enthalten zu seyn bekennt hätte, so ist nicht nöthig, daß solches bey denen weiteren Unterschriften wiederholt werde, sondern man kan sich auf die vorige z. E. mit denen Worten: **attestire wie vorstehende Mitgezeugen** kurz beziehen. Ad 8vum Wird ein etwan von dem Testatore selbst oder einem Gezeugen währenden Testaments-Act zur Leibs-Nothdurft genommener kurzer Abtritt oder anderes dergleichen kleines Incidens für keinen bedenklichen Unterbruch gehalten.

§. 6.

Aeusserliche Sollennitäten eines Testamenti nuncupativi sollennis.

Zu einem von Mund ausgesprochenen zierlichen Testament gehören folgende äusserliche Sollennitäten. 1mo Soll der Testator den Erben, oder was er sonst noch verordnen will, nicht nur mündlich, sondern auch 2do offentlich vor sieben Gezeugen, und zwar 3tio auf eine deutlich- und verständliche Weis, mithin auch in der denen sammentlichen Gezeugen beywohnender Sprach entweder mit Namen und explicitè, oder aber 4to wenigst implicitè benennen, da er sich nemlich auf einen bereits verfertigt- oder erst zu verfertigenden Zettul oder Codicill beziehet, welcher jedoch 5to nach Maßgab folgenden fünften Capituls achten §vi verfasset seyn muß. Nebst deme wird auch 6to sowol die Tüchtigkeit, als Erbittung der Gezeugen, dann sammentlich derselben Gegenwart, und daß die Handlung in uno continuo ununterbrochen vor sich gehe, auf die nemliche Art, wie in Testamento scripto sollenni erfordert. Die Schrift hingegen ist 7mo zwar nicht nöthig, hätte aber gleichwol Testator diesen seinen letzten Willen der Gedächtnuß-wegen, entweder in Beyseyn der Gezeugen, oder schon vorher aufzeichnen lassen, so soll solche Verzeichnuß offentlich vor denen

Gezeu-

Gezeugen abgelesen, und daß hierin des Testatoris Willen enthalten seye, mit vernemlichen klaren Worten von ihm angezeigt werden. 8vo Ist zu einem von Mund ausgesprochenen letzten Willen überhaupt, folglich auch ad Testamentum nuncupativum nicht erklecklich, wenn man sich nur auf eines anderen Anfrag mit Ja oder Nein ohne anderweiter verständlich- und ausführlicher Antwort vernehmen laßt, es wäre dann der ernstlich- und bedächtliche Will auf andere Art zu beweisen. 9no Die Beyziehung eines Notarii ist zwar in Testamento nuncupativo sowenig, als in scripto nothwendig, jedoch nutzlich und rathsam, um sowol über den mündlichen Ausspruch des Testatoris, als den ganzen Act ein förmliches Instrument zu errichten, und dadurch all jene Irrungen zu verhüten, welche sich leicht ergeben können, wenn die Gezeugen mit der Zeit absterben, sohin von der Obrigkeit nicht wol mehr verhört werden mögen. Im übrigen wird auch 10mo ein Testamentum nuncupativum mittels des allenfalls hierüber errichteten Notariats-Instruments oder sonst schriftlicher Verzeichnuß in kein Testamentum scriptum verwandlet, sondern bleibt dem ohngeacht bey seiner voriger Eigenschaft. Wol hingegen kan 11mo ein Testamentum scriptum sollenne in Vim Nuncupativi gelten, wenn alles verhanden ist, was ad Nuncupativum gehört, ohngeacht es an denen ad Testamentum scriptum nöthigen Sollennitäten ermanglet.

§. 7.

Von denen besonderen Sollennitäten in dem Testament eines Blindens.

Ein Blinder kan 1mo niemal schriftlich, sondern nur von Mund aus testiren, folglich muß er 2do alles beobachten, was oben in Testamento nuncupativo verordnet worden. Nebst dem soll er 3^{tio} den Erben nicht nur klärlich mit Namen nennen, sondern auch seinem Stand, Wesen und Würden nach so beschreiben, damit man hieraus erkennen mag, ob er sich nicht in der Person verfehlt habe. Wäre aber 4to sein letzter Will währenden Testations-Act oder vorher schon aufgezeichnet worden, so soll er durch einen Notarium, oder da keiner gelegentlich zu haben ist, durch den achten hierzu erbettenen Gezeugen nicht nur offentlich vor denen übrigen Gezeugen abgelesen, und daß dieses sein rechter Will seye, von dem Testatore deutlich erklärt, sondern auch von dem Notario und sammentlichen Gezeugen mit Handschrift und Petschaft unterzeichnet, wie nicht weniger, damit man weiter nichts mehr beysetzen könne, in

solang verschlossen gehalten werde, bis gleichwol seiner Zeit die förmliche Publication geschiehet.

§. 8.

Von Untüchtigkeit deren Testaments-Gezeugen.

Von der Testaments-Gezeugschaft seynd nur folgende ausgeschlossen. 1mo Welchen es an gnugsamen Verstand hierzu ermanglet, wie z. E. Blöd- und Unsinnige, stark Betrunkene, Blinde, Stumme, Taube, Unvogtbare, 2do Ehrlose ohne Unterschied inter Infamiam Juris & Facti, sofern ein- oder anderes einmal declarirt ist. 3^tio^ Declarirte Verschwender, 4to Weibs-Personen, 5to Intestabiles sowol activè als passivè, Söhn in des Vatters Testament, und vicissim, sofern der Sohn nicht Jure militari testirt. 7mo Wenn der Testator und der Gezeug unter nemlicher Vätterlicher Gewalt miteinander stehen. 8vo Der benannte Erb oder After-Erb, samt deme, der in desselben Vätterlicher Gewalt ist, oder ihn in solcher Gewalt hat. Wohingegen 9no Legatarii oder Fideicommissarii particulares, ohngeacht ihnen etwan das ganze Vermögen zukommt, von der Gezeugschaft nicht ausgeschlossen seynd. 10mo Siehet man der Tüchtigkeit halber bey Gezeugen lediglich auf die Zeit, da das Testament gemacht wird, dergestalt, daß auch ein Untüchtiger, welcher selbiger Zeit nur in Possessione Habilitatis gewest, und insgemein für tüchtig geachtet worden, ebenfalls nicht ausgeschlossen ist.

§. 9.

Von der Erb-Einsatzung.

Die Erb-Einsatzung (Hæredis Institutio) ist zwar 1mo ein Haupt- und Essential-Stück eines Testaments, doch ist 2do der Testator an keine gewisse Wort oder Expressiones hierin gebunden, sondern es kan solche auch mit gleichgültigen Worten, und zwar explicitè oder auf die in cap. 5. § 8. bemerkte Weis relativè und implicitè, vor oder nach denen Legatis geschehen, wenn nur der Wille des Testatoris und die Person des Erbens sattsam hieraus erscheint. 3^tio^ Hat der Testator vollkommene Freyheit, entweder einen oder mehr Erben zu benennen, und da nun 4to einer allein benannt ist, so bekommt er die ganze Erbschaft, ohngeacht derselbe nur in einer gewisser Erbs-Portion, oder gar in einer gewisser Sach (Re certâ & specificâ) als Erb benamset wäre, weil regulariter Niemand zum Theil Testatus zum Theil Intestatus abfahren

kan,

kan, wo es die Rechten nicht besonders gestatten. Unter mehr benannten Erben kan 5to die Erbschaft in soviele Theile vertheilt werden, als dem Testatori beliebig ist. Gesetzt nun daß 6to ein jeder aus ihnen ex Asse oder überhaupt ohne einem oder anderen ein gewisses auszusprechen instituirt worden, so ist es soviel, als wären sie zu gleichen Theilen instituirt. Gesetzt aber, daß 7mo ein jeder aus ihnen nur in einer gewisser Sach (Re certâ & specificâ) instituirt ist, so empfangt auch jeder die Seinige gleichsam als ein Prælegat, in der übrigen Erbschaft gehen sie zu gleichen Theilen. Seynd etwan 8vo nur einige in Re certâ, die andere aber simpliciter und überhaupt instituirt, so bekommen jene ihr Sach, diese aber den Ueberrest der Erbschaft. Ist hingegen 9no einem jeden aus ihnen seine gewisse Erbs-Portion ausgesprochen, so wird in diesem Fall heut zu Tag nicht mehr auf Römischen Fuß secundum Uncias aut Assem, Dupondium vel Tripondium gerechnet, sondern die Erbschaft wird in die von dem Testatore ausgesprochene Portiones naturales (sie mögen viel oder wenig seyn) vertheilt, mithin jedem Erben soviel davon ausgefolgt, als ihm dieser Abtheilung nach gebührt, z. E. da der Testator drey Erben benent, und dem Ersten ein Viertel, dem Zweyten ein Fünftel, dem Dritten ein Sechstel von der Erbschaft ausspricht, so gehet dieselbe in fünfzehen Theil, wovon der Erste vier, der Zweyte fünf, und der Dritte sechs Portiones bekommt. Ein anderes ist 10mo wenn nur einige von mehr Erben in gewissen Erbs-Portionen, andere aber simpliciter und überhaupt instituirt seynd, dann da kommt es auf obgedachte Römische Abtheilung an, und ist nach solcher zu unterscheiden, ob die assignirte gewisse Portiones unter oder über einer Asse stehen, oder derselben gleich seynd. Erstenfalls, da sie nemlich unter einer Asse stehen, bekommen simpliciter instituti das, was nach Abzug deren ausgezeigter gewisser Portionen an selber noch übrig bleibt. Anderenfalls wird die Erbschaft in Dupondium, das ist, in eine doppelte Assem oder da auch diese überstiegen ist, in dreyfache Assem oder Tripondium und soweiter getheilt, mithin das, was nach Abzug derer gewisser Erbs-Portionen daran restirt, simpliciter Institutis eingeraumt. Drittenfalls gehet es ad Dupondium wovon simpliciter Institutis nach Abzug deren gewisser Erbs-Portionen der Ueberrest, mithin die Helfte zugehet. Man verstehet aber 11mo unter einer Asse alle zwölf Theil oder Uncias, worin die ganze Erbschaft nach legaler Römischer Rechnung

bestehet. Dupondium aber bedeutet eine doppelte Assem oder vier und zwanzig Uncias, Tripondium endlich eine dreyfache Assem oder sechs und dreyssig Uncias. Was für Personen im übrigen zu Erben instituirt werden können oder müssen, item wie die Erb-Einsatzung sub Conditione, Die, Modo, Causâ vel Demonstratione anzusehen seye, siehe S^{vos} seq.

§. 10.

Von der Erb-Einsatzung sub Conditione.

1mo Conditiones, Naturâ, Lege aut Facto impossibiles, das ist, solche Bedingnussen, welche gegen die Natur lauffen, oder so beschaffen seynd, daß ein Verbrechen daraus erfolgt, item Conditiones perplexæ, welche nemlich so verwirrt und dunkel seynd, daß man nicht weiß, was Testator damit gewolt, ferner extravagant- oder lächerliche Bedingnussen werden in letztwilligen Dispositionen überhaupt, mithin auch in Testamenten pro non adjectis und dergleichen Erb-Einsatzung allzeit pro purâ gehalten. Eben diese Beschaffenheit hat es 2do mit jenen Bedingnussen, womit der Noth-Erb in seiner Noth-Gebührnuß beschränkt wird, und zwar nach hiesigen Lands-Gebrauch ohne Unterschied inter Conditionem potestativam & casualem. All übrige von dem Testatore vorgeschriebene Conditiones, sie seyen gleich potestativæ, casuales vel mixtæ müssen 3^{tio} vollkommen und specificè, oder in ganz gleichgültigen Dingen æquipollenter, und in Dispositione conjunctivâ sammentlich, in disjunctivâ aber ein oder andere erfüllt werden, also und dergestalt das 4to in Conditione potestativâ. welche nemlich lediglich von der Macht und Willkur des Erbens abhangt, das Implementum sowol vor, als nach dem Tod des Testatoris, wo die Disposition oder besondere Eigenschaft der Condition kein anderes erfordert oder anzeigt, erfolgen kan, und so verhalt es sich auch 5to mit der Conditione casuali, welche nemlich entweder von einem künftigen Zufall, oder dem Willen eines Drittens abhangt, wie auch in mixtâ, welche aus der casuali & potestativa vermischt ist. 6to Conditiones, welche nicht für beständig, sondern nur auf eine Zeit unmöglich seynd, werden denen möglichen gleich geschätzt, und müssen seiner Zeit ebenfalls in die Erfüllung kommen. 7mo Conditio potestativa negativa, welche nemlich in non faciendo bestehet, und auf keine gewisse Zeit eingeschränkt ist, kan regulariter vor dem Tod des Erbens nicht vollkommen adimplirt werden. 8vo Ist die Fort- und Andaurung der einmal

mal existirter Condition ohne besonderer Verordnung des Testatoris nicht nöthig. 9no Kan einer zum Theil purè, zum Theil conditionatè instituirt werden. 10mo Wenn mehr Erben unter einerley unzertrenlicher Condition instituirt seynd, so wird sie auch nur für eine Condition gehalten, und ist mithin gnug, wenn sie nur von einem erfüllt wird, sonst aber muß sie jeder erfüllen. 11mo Conditio faciendi ist regulariter personal, und kan also durch keinen Substituten erfüllt werden. 12mo Unerfüllte Conditiones werden für erfüllt geacht, wenn die Erfüllung entweder von einem Dritten, dem sie nachtheilig ist, mit Fleiß gehindert wird, oder soviel die Conditionem potestativam betrift, nicht aus Verschulden des Erbens unterbleibt. 13^{tio} Kan der Erb in Conditione potestativâ affirmativâ, welche nemlich in faciendo bestehet, auf Instanz der Glaubigern, substituirter Erben, oder anderer Interessenten zur Erfüllung sub Pœnâ Conditionis pro non impleta habendæ angehalten werden. Die Würkung einer Condition ist 14to unterschiedlich, dann entweder ist sie erfüllet, oder hat ermanglet, oder hangt noch. Erstenfalls wird die Institution purificirt, und die Condition auf den Tod des Testatoris retrotrahirt. Anderenfalls fallt die Erb-Einsatzung, und reviviscirt die Condition niemal wieder. Drittens bleibt zwar die Institution in suspenso, es kan aber der eingesetzte Erb einsweilen Caution von dem Erben ab Intestato begehren, oder da er solche nicht aufbringen kan, sich auf die Erbschaft gegen gnugsamer Sicherheit immittiren lassen, und wenn er pendente Conditione stirbt, so wird sie pro non impleta geachtet, folglich Facultas adimplendi nicht so, wie es in Contractibus & Actibus inter Vivos geschiehet, auf seine Erben transmittirt. 15to Seynd zwar die Conditiones strictæ Interpretationis, und lassen sich so leicht nicht ausdehnen, doch gehen sie von Institutis ad Substitutos, nicht aber vicissim. Und da sich 16to der Zweifel ereignet, ob die Disposition pro conditionata zu halten seye, soll man nicht soviel den Buchstaben und die Particulas conjunctivas, als den ganzen Sensum der Rede, und die Natur einer Condition betrachten, welche darin bestehet, daß sie die Disposition auf einen künftig- und ungewissen Zufall ausstellt. Was aber 17mo die Sach selbst schon ihrer Eigenschaft, oder dem Gesatz nach stillschweigend in sich begreift, wird für keine Bedingnuß mehr gehalten. Damit aber auch 18vo über dergleichen zweifelhafte Expressiones, und deren Auslegung

deſtoweniger Streit und Irr entſtehe, ſollen ſich die Teſtatores oder ihre Schriftenſteller ſoviel möglich der Klarheit befleiſſen. Inſonderheit iſt 19no von der bekannten Condition, ſi ſinè Liberis deceſſerit, das iſt, wenn er ohne Kinder ſtirbt, zu merken. Erſtens, daß auch die Enkel unter denen Kindern ſoweit mit verſtanden ſeynd, daß wenn Inſtitutus zwar ohne Kinder, jedoch mit Hinterlaſſung eines Enkels oder Deſcendentens ſtirbt, alsdann die Condition eben ſowenig exiſtirt, als wenn er Kinder hinterlaßt. Zweytens werden die Kinder ſolchenfalls nicht pro Coinſtitutis gehalten, ſondern die Regul: Poſitus in Conditione non cenſetur eſſe poſitus in Inſtitutione, greift hier Platz. Wornach ſich ſodann drittens die anderweite rechtliche Folgen von ſelbſt ergeben.

§. 11.

Oder ſub Die, Cauſa, Demonſtratione, Modo, Pœna.

Die Bewegs-Urſach (Cauſa) oder der Ausdruck einer gewiſſen Eigenſchaft, welche nur der Beſchreibung halber beygefügt wird (Demonſtratio) thut 1mo weder die Erb-Einſatzung ſuſpendiren, noch wenn ſie ſich nach der Hand falſch bezeigt, dieſelbe entkräften, es ſeye dann, daß ſie auf einem Subſtantial-Irrthum beruhet. Modus muß zwar 2do wenn er anders möglich iſt, erfüllt werden, und kan man auch deswegen Caution begehren, dem ohngeacht aber wird Inſtitutio dadurch weder ſuſpendirt, noch Implemento non ſecuto annullirt, folglich auch wenn der Erb vor der Erfüllung ſtirbt, die Tranſmiſſion nicht dadurch gehindert. Man erkennt aber 3^{tio} Modum hauptſächlich daraus, wenn um der Erb-Einſatzung-wegen etwas geſchehen ſoll, und ſich der Teſtator der Worten: **um, damit, auf daß,** und dergleichen bedient, wohingegen die Worte, **wenn, wo, dafern, ſobald,** und dergleichen gemeiniglich auf eine Condition deuten, wobey jedoch obgedachtermaſſen allzeit auf die Eigenſchaft der Sach zu ſehen, und in Dubio mehr pro Modo, Cauſa, Demonſtratione, als pro Conditione zu præſumiren iſt. Soviel endlich 4to Inſtitutionem ſub Die belangt, ſo iſt der Tag entweder gewiß oder ungewiß. Jener wird pro non adjecto gehalten, ohne Unterſchied, ob man ex vel ad Diem inſtituirt ſeye, z. E. da man von Zeit des Teſtatoris Tod erſt nach zwey Jahren oder zwar gleich, jedoch nicht länger als auf zwey Jahr Erb ſeyn ſoll. Ein ungewiſſer Tag kan 5to auf dreyerley Weis ungewiß ſeyn,

nem-

nemlich fürs erste, da man nicht weiß, ob und wenn er existiren werde, z. E. den Tag, da Titius einen Sohn bekommt. Zweytens da man zwar nicht weiß, ob, wol aber wenn er existiren werde, z. E. den Tag, da Titius 30. Jahr alt wird. Drittens da man zwar weiß, ob, nicht aber wenn er existiren werde, z. E. den Tag, da Titius stirbt. Der erst und zweyte Fall wird einer Condition gleich geschätzt, und die nemliche Beschaffenheit hat es mit dem letzten Fall, wenn dabey zweifelhaft ist, ob der Tag vor oder nach des Erbens Tod existiren werde, z. E. da der Tag des Todfalls auf die Person eines Drittens lautet. Ein anderes ist, wenn er auf den Erben selbst gehet, z. E. den Tag, da er stirbt, dann dieser wird ebenfalls pro non adjecto, folglich die Institution pro purâ gehalten. 6to Fallt endlich dieselbe auch in Casu, da der Erb dasjenige, was ihm sub Pœnâ amittendæ Hæreditatis aufgetragen worden, nicht thut, es seye dann, daß der Auftrag etwas Unmögliches, Verbottenes oder Extravagantes in sich halt.

§. 12.

Es kan Jederman zum Erben eingesetzt werden, ausgenommen die oben in cap. 1. §. 3. n. 4. benannte Personen als welche aller Erbschaft ganz und gar unfähig seynd. Soviel die uneheliche Kinder insonderheit betrift, siehe §^{vum} seq. 13. und ist im übrigen auch zu merken, daß der Erb nicht nur zur Zeit der Verfertigung des Testaments, sondern auch zur Zeit, da er die Erbschaft antritt, und in Institutionibus conditionatis zur Zeit, da die Condition existirt, passivè testabilis und fähig seyn muß, wohingegen ihm die Unfähigkeit in vor- nachgehend- oder mittlerer Zeit nicht im Weg stehet.

Wer passivè testabilis sey, und zum Erben eingesetzt werden könne?

§. 13.

1^{mò} Kan der Vatter seine uneheliche Kinder, welche nicht legitimirt seynd, weiter nicht als in dem blossen Unterhalt, bis sie sich gleichwol selbst nähren können, zu Erben einsetzen, es seye dann, daß er weder in auf- noch absteigender oder Collateral-Linie einen Befreunden mehr hat. Seynd aber 2do dergleichen Kinder legitimirt, so ist zu unterscheiden, ob neben ihnen noch andere Kinder oder Descendenten aus ehelicher Geburt vorhanden seynd oder nicht. Erstenfalls kan der Vatter die Legitimatos und ihre Mutter zusammen weiter nicht, als

Ob und wie weit uneheliche Kinder passivè testabiles seynd?

in dem zwölften Theil seines Vermögens instituiren, ausgenommen wenn solcher zu ihren Unterhalt nicht erklecklich ist, welches zu richterlicher Ermässigung stehet. Anderenfalls hat er freyen Willen jedoch dergestalt, daß er seinen Elteren, wenn sie noch bey Leben seynd, ihr Noth-Gebührnuß lassen muß. Die Mutter kan 3tio ihre uneheliche Kinder, welche nicht legitimirt seynd, ebenfalls nicht weiter, als in dem Unterhalt instituiren, ausgenommen, wenn kein anderer Erb in auf- oder absteigender Linie vorhanden ist. In Ansehen legitimirter Kinder aber hat sie sich hierinfalls eben so, wie der Vatter, zu verhalten. 4to Ist die Rede hier nur von Legitimatis per Rescriptum Principis, massen es mit Legitimatis per subsequens Matrimonium disfalls die nemliche Beschaffenheit hat, wie mit anderen ehelichen Kindern. Jene, welche aus verdamter Geburt seynd, können 5to ohngeacht aller Legitimation, sie mag gleich seyn, von wem sie wolle, weder von Vatter noch Mutter weiter als in dem blossen Unterhalt instituirt werden, ausgenommen, wenn die Erbschaft bey Ermanglung anderer Befreunder dem Fisco heimfällig, und das Testament von der Lands-Herrschaft bestättiget wurde. 6to Verstehet sich all obiges nicht nur von der Erb-Einsatzung, sondern auch von anderen letztwilligen Dispositionen, wie nicht weniger von Schankungen unter Lebendigen, immassen denen Eltern die Hände ebenfalls in obiger Maß gebunden seynd.

§. 14.

Von Noth-Erben oder Hæredibus necessariis und derselben Einsatzung.

Ein Noth-Erb heißt, welcher entweder rechtmässig enterbt, oder wenigst in der Noth-Gebührnuß als Erb instituirt werden muß. Von der Enterbung siehe folgenden sechzehenden und von der Noth-Gebührnuß den fünfzehenden §vum. Es werden aber 1mo unter die Noth-Erben gerechnet des Testatoris Kinder und Elteren, sowol erst- als anderen und weiteren Grads, jedoch allzeit nur die Nächste, welche ihm nemlich auf dem Fall, da er kein Testament gemacht hätte, ab Intestato entweder Jure proprio, oder Repræsentationis succedirt haben würden. Solchemnach seynd z. E. Elteren und Groß-Elteren solang keine Noth-Erben, als ein Erb in absteigender Linie von dem Testatore vorhanden ist, und ingleichen ist der Enkel seines Ahn-Herrns Noth-Erb nicht, es seye dann der Vatter entweder rechtmässig enterbt, oder bey Absterben des Ahn-Herrens nicht mehr bey Leben. 2do Seynd unter den Kindern hierinfalls auch

Arro-

Arrogati, so viel die Verlassenschaft des Wahl-Vatters betrift, item Posthumi, und Legitimati per subsequens Matrimonium, nicht aber Legitimati per Rescriptum Principis oder Uneheliche verstanden, massen diese zwar obverstandenermassen in gewissen Fällen instituirt werden können, aber nicht müssen. Collateral-Befreunde seynd 3^{tio} niemal Noth-Erben, ausgenommen Brüder und Schwester auf dem Fall, wenn eine ehrlos- oder bemacklete Person instituirt ist, und sie nicht selbst von dergleichen Gattung seynd. 4to Wird bey all obigen Personen supponirt, daß sie fähig und passivè testabiles seynd, sonst werden sie für Noth-Erben nicht mehr geachtet, und da etwan 5to einer aus ihnen freywillig auf die Erbschaft renuncirt hätte, oder ipso Jure pro renunciato zu halten wäre, wie z. E. die Töchter Edelmanns-Freyheits fähiger Personen, so müssen sie nichtsdestoweniger in der bereits empfangen- oder von Rechts-wegen zu empfangen habender Portion instituirt werden. 6to Die blosse Substitution eines Noth-Erbens, wie auch 7mo die stillschweigende Institntion desselben, da man ihn z. E. nur in Conditione mitbegreift, wird pro Præteritione gehalten, und ist mithin nicht hinlänglich, sondern der Noth-Erb muß ausdrücklich und zwar 8vo entweder specificè mit Namen, oder wenigst genericè aut collectivè, z. E. mit denen Worten: **meine Kinder, Enkeln, Elteren** oder **Noth-Erben** instituirt seyn.

§. 15.

Der Pflicht-Theil oder die Noth-Gebührnuß ist 1mo jene Erbs-Portion, welche man denen Noth-Erben schuldig ist, und bestehet 2do regulariter in Triente, das ist, in dem dritten Theil des von dem Erblasser hinterbliebenen sammentlichen Vermögens, ausser da der Noth-Erben fünf oder mehr seynd, dann da gebührt ihnen zusammen Semissis oder die Helfte des Vermögens. 3^{tio} Werden unter diese Anzahl auch die Renuncirte, nicht aber die rechtmässig enterbt- oder unfähige, oder jene, welche die ihnen angefallene Erbschaft repudiren, gerechnet. 4to Zehlt man die Enkeln, welche nur Jure Repræsentationis kommen, nicht in Capita, sondern nur in Stirpes, folglich nur für soviel Personen, als sie etwan zu repræsentiren haben. 5to Kan zwar der Noth-Erb seine Legitimam ab jedem Gut der ganzen Verlassenschaft prætendiren, nichtsdestoweniger aber mag ihm selbe

Von der Noth-Gebührnuß oder Legitima.

selbe an Gelt oder gewissen Stücken verordnet werden, wenn solches nur nicht Titulo merè singulari geschiehet, dann sie gebührt 6to allzeit Titulo Institutionis & Hæreditatis, welcher jedoch in Dubio allzeit mehr præsumirt, und sogar aus denen Worten: **verschaffen, vermachen, verordnen, assigniren,** und dergleichen geschlossen wird. 7mo Mag die Noth-Gebührnuß mit keiner Condition, Nutzniessung oder anderer Servitut, und eben so wenig mit Fideicommiss oder anderer Bürde beschwert werden, sondern dergleichen Beysätz halt man pro non adjectis. 8vo Wird das Vermögen nur geschätzt, wie es sich zur Zeit des Testatoris Tod befunden halt, Juden und Ketzer ausgenommen, welche ihren convertirenden Kindern die Legitimam nach dem Vermögen, wie sich solches Tempore Conversionis bezeigt, alsogleich herausgeben müssen, es wäre dann, daß diese den Tod ihrer Elteren selbst gutwillig erwarten, und die Legitimam eheunter nicht prætendiren wolten. 9no Kan der Testator sein Vermögen zu Abbruch der Noth-Gebührnuß nicht selbst nach Belieben taxiren, und mag dem ohngeacht jeder Noth-Erb, jedoch auf seine Kösten unpartheyische Schätzung begehren. 10mo Rechnet man die Legitimam andergestalt nicht, als über Abzug aller kündlich-bewust- und richtiger Schulden, und kan auch solche aus einer Verlassenschaft öffter nicht als einmal prætendirt werden, dahero z. E. der Enkel von der Ahnherrlichen Verlassenschaft unter dem Vorwand der Legitimæ nichts mehr begehren kan, nachdem sein Vatter solche schon einmal daraus erhalten hat. Wol hingegen gebührt ihm selbe noch von Vätterlicher Verlassenschaft. 11mo Wird in dieselbe alles miteingerechnet, was dem Noth-Erben schon in Lebzeiten des Testatoris aus seinem Vermögen zugegangen und so beschaffen ist, daß es nach Maßgab obigen ersten Capituls, fünfzehenden §^{vi} in die Collation kommt. Nicht weniger das, was ihm 12mo erst nach des Testatoris Tod aus seiner Verlassenschaft durch Legata, Fideicommissa oder Schankungen von Todes wegen dergestalt zugehet, daß er solches ohne Zuwart, oder anderer Bürd und beschwerlicher Bedingnuß alsogleich haben kan. Dafern nun 13^{tio} die von dem Testatore benannte Portion die Legitimam nicht völlig erreicht, oder die Verlassenschaft zu Abbruch der Noth-Gebührnuß mit allzuviel oder excessiven Legatis, Fideicommissis und dergleichen Verordnungen überladen ist, so kan der Noth-Erb zwar nicht ad Nullitatem vel Rescissionem Testamenti, wol aber inner 30.

30. Jahr ad Supplementum Legitimæ klagen, und schadet ihm die stillschweigende Renuntiation daran nicht. Es gehet auch diese Action auf die Erben, und haltet die einsweilige Entrichtung der verordneter Portion nicht auf. Im übrigen bleibt es 14to auch bey dem General-Mandat von Anno 1672. Kraft dessen sich adelich verzichte Töchter zu beschweren nicht befugt seynd, wenn gleich die ihnen nach Gestalt des Vätter- oder Mütterlichen Vermögens zur Aussteuer und Fertigung assignirte Standsmässige Quota die Legitimam nicht völlig erreicht, welches sich jedoch auf die obere Pfalz nicht extendirt.

§. 16.

Die Enterbung, Kraft welcher ein Noth-Erb von der Erbschaft ausgeschlossen wird, muß 1^{mò} in einem gültigen Testament, und zwar 2^{dò} purè ohne einiger Bedingnuß, auch 3^{tiò} simpliciter in der ganzen Erbschaft geschehen. 4^{tò} Wenn mehr Noth-Erben vorhanden seynd, muß der Enterbte mit Namen genennt werden. Hiernächst soll 5^{tò} eine von denen in nächstfolgenden §^{vis} benannten Enterbungs-Ursachen vorhanden seyn, jedoch seynd andere dergleichen von der nemlich- oder noch grösserer Stärke nicht ausgeschlossen. 6^{tò} Ist nöthig, daß die Ursach deutlich in dem Testament ausgedruckt, und nicht weniger 7^{mò} auf Wiedersprechen des Enterbtens von dem instituirten Erben gnüglich dargethan werde. Fehlt nun 8^{vò} eins aus obbenannten ersten sechs Requisiten, so ist das Testament quò ad In- & Substitutionem nichtig, und hat Querela Nullitatis Platz. Manglet es aber 9^{nò} nur an dem siebenden Requisito allein, nemlich an dem erforderlichen Beweis der allegirter Enterbungs-Ursach, so kan das Testament soviel den Punctum In- & Substitutionis betrift, per Querelam inofficiosi inner fünf Jahren von der Zeit, da die Erbschaft angetretten ist, rescindirt werden, doch erstreckt sich 10^{mò} diese Klag auf die Erben nicht, ausser wenn der Enterbte sich schon in Lebzeiten damit gemeldet hat, oder vor Antrettung der Erbschaft gestorben ist. 11^{mò} Seynd etwan mehr Noth-Erben enterbt, so ist zu unterscheiden, ob sie eodem vel diverso Successionis Ordine succediren. Letztenfalls kan auf dem Fall, wenn der Erste nicht klagt, oder mit seiner Klag durchfallt, der Zweyte und sofort der weitere in Ordine quereliren, erstenfalls aber nicht. Durch die Reconciliation und Aussöhnung wird 12^{mò} die Enterbung wieder aufgehoben, wenn jene

Von der Enterbung oder Exhæredation.

noch vor Errichtung des Testaments und zwar ausdrücklich ge- schiehet, nach errichtetem Testament aber hört die Enterbung per Reconciliationem nicht auf, ohne daß Testator ein ganz anderes Testament macht, oder das gemachte wiederum gänz- lich cassirt, wobey aber die Aussöhnung der Obrigkeit an der verdienter Straf niemal præjudicirt. Die sogenannte Exhæ- redatio bonâ mente facta aber wird 13^{tio} um so mehr hiermit aufgehoben, als die Elteren ihren Kindern auf andere Art vor- zusehen wol im Stand seynd, mithin dieser Römischen Subtilität nicht mehr vonnöthen haben.

§. 17.

Ursachen, we- gen welcher man Kinder enterben mag,

Kinder mögen enterbt werden 1^{mò} wenn sie ihren Elteren mit Real- oder schweren Verbal-Injurien begegnen. 2^{dò} Die- selbe ausser des Lasters der Ketzerey, Zauberey oder beleidigter Majestät bey Gericht auf Leib oder Leben anklagen. 3^{tiò} Zu ihren merklichen Schaden an Leib, Haab und Gut gefährlich verrathen oder angeben. 4^{tò} Mit Gift oder in anderweg um das Leben zu bringen suchen. 5^{tò} Entweder selbst Zauberey trei- ben, oder wenigst mit Zauberern in Gesellschaft stehen, 6^{tò} Sich mit Stief-Vatter oder Stief-Mutter in Unzucht vermi- schen. 7^{mò} Ohne der Elteren Wissen und Willen eine verbot- ten- oder leichtfertige Profession ergreiffen, sofern die Elteren solcher nicht selbst ergeben seynd. 8^{vò} Ihre gefangene Elteren durch Bürgschaft oder auf andere thunliche Weis nicht zu erle- digen trachten. 9^{nò} Sich derenselben in ihrer Krank- oder Blödsinnigkeit nicht annehmen. 10^{mò} Sie in Verfertigung eines Testaments oder anderen letzten Willens geflissen verhin- deren. 11^{mò} Sich auf Art und Weis verehelichen, wie oben P. 1. cap. 6. §. 4. n. 3. mit mehrern bemerkt ist, oder endlich 12^{mò} wenn die Elteren Christ-Catholisch- die Kinder hingegen von Ketzerischer Religion seynd.

§. 18.

Oder Elteren und Geschwi- stert,

Elteren mögen enterbt werden, 1^{mò} wenn sie die Kinder ausser des Lasters der Ketzerey, Zauberey oder beleidigter Ma- jestät peinlich anklagen, es wäre dann, daß der Vatter sein Kind in guter Meinung und um Verringerung der Straf we- gen selbst zu Gericht liefert. 2^{dò} Wenn sie den Kindern oder sich selbst einander durch Gift oder Zauberey Schaden thun,

oder

oder auf solche Weis nach dem Leben streben. 3^{tiò} Mit ihrer Kindern Ehegatten fleischliche Unzucht treiben, 4^{tò} dieselbe in gebührender Errichtung ihres letzten Willens geflissener Weis hinderen, oder 5^{tò} in ihrer Gefangenschaft Krank- oder Blödsinnigkeit nicht besorgen. Brüder und Schwester seynd zwar 6^{tò} obverstandnermassen regulariter keine Noth-Erben, in dem Fall aber, wo sie die Legitimam prætendiren könten, mögen sie aus dreyerley Ursachen enterbt werden. Erstens wenn sie sich einander entweder nach dem Leben streben, oder sonst grossen Schaden thun, oder ausser obverstandenen Criminibus exceptis peinlich anklagen.

§. 19.

Von After-Erb-Einsazungen (Substitutionibus) insonderheit de vulgari,

Die Einsetzung eines After-Unter-oder Nach-Erbens (Substitutio Hæredis) ist entweder directa oder fideicommissaria, von dieser letzteren siehe unten cap. 9. Jene wird weiter in vulgarem, puppillarem, exemplarem, militarem getheilt. Ueberhaupt ist nur soviel allhier davon zu merken, daß die Substitution in Dubio allzeit mehr pro directa & vulgari als pro fideicommissaria præsumirt werde. Es ist aber 1^{mò} vulgaris Substitutio nichts anders, als wenn dem eingesetzten Erben in Casum Noluntatis vel Impotentiæ, das ist, auf dem Fall, da er nicht Erb seyn will oder kan, eventualiter ein anderer substituirt wird. Der Casus Noluntatis ergiebt sich 2^{dò} wenn der instituirte Erb, oder jener, der ihn von Rechts-wegen zu vertretten hat, z. E. der Vatter, Vormund, Curator die Erbschaft repudirt und ausschlagt, oder wieder die bereits angetrettene in integrum restituirt wird. Casus Impotentiæ aber existirt 3^{tiò} wenn z. E. der Erb unfähig ist, die ihm vorgeschriebene Condition nicht erfüllt, den Testatorem nicht überlebt, oder zwar nach demselben, jedoch noch vor angetrettener Erbschaft stirbt, und annebens jene, welche vielleicht solch-letzterenfalls Jure Transmissionis ein Recht dazu hätten, die Erbschaft ebenfalls nicht antretten. Dafern nun 4^{tò} der Testator von jetztverstandenen beeden Casibus nur einen allein exprimirt, so ist nichtsdestoweniger der andere allzeit stillschweigend darunter verstanden. 5^{tò} Muß die Substitution in einem gültigen Testament auf die nemliche Art und Weis, wie die Institution geschehen, und was etwan in einem Codicill disfalls geschiehet, hat höchstens nur Vim Fideicommissi. Wer nun 6^{tò} nicht instituiren kan, der kan auch nicht substituiren,

und wer nicht instituirt werden kan, der kan auch nicht substituirt werden. 7mò Stehet Testatori frey, ob er purè, conditionatè, sub Die, Modo, Causa, Demonstratione vel Pœna substituiren wolle, wenn aber dergleichen Beysätz in Substitutione unterlassen werden, so halt man dafür, daß die Substitution auf die nemliche Weis und Conditiones, wie die Institution selbst, geschehen seye, folglich muß auch Substitutus sich das nemliche gefallen lassen. 8vò Seynd allenfalls der Substituten mehr, so ist zu unterscheiden, utrùm plures uni, plures pluribus simul, aut singuli singulis Substituti, das ist, ob mehr Substituti nur einem allein, oder mehrern insgesamt, oder jeder auch jedem besonders substituirt seye. Ersten- und anderenfalls gehen sie Casu existente in gleiche Theil, ohngeacht Instituti in ungleichen Theilen benannt seynd, drittenfalls empfangt jeder den Theil desjenigen, dem er besonders substituirt gewest. Seynd aber 9nò Instituti selbst einander substituirt, so werden die bey der Institution exprimirte Theil bey der Substitution tacitè für wiederholt geachtet. De Substitutione Substitutionis ist 10mò die Regul, daß Substitutus Substituti auch pro Substituto Instituti gehalten werde, welches sich sofort auf die dritte, vierte und weitere Substitutiones erstreckt. 11mò Die Würkung einer rechtlichen Substitution in obgedachten Casibus Noluntatis vel Impotentiæ ist, daß der Substitutus in allen und jeden, was nicht besonders ausgenommen wird, in den Platz des Instituti eintritt. Hiernächst wird 12mò Jus accrescendi soweit dadurch gehemt, daß Substitutus des Instituti benannte Miterben von der Portion, worin er substituirt ist, ausschliesset. Dahingegen fallt 13tiò die Substitution weg, wenn das Testament null oder entkräftet ist, item wenn obgedachter Casus Noluntatis vel Impotentiæ auf Seiten des Instituti nicht existirt, oder vielleicht bey ihme Substituto selbst sich ergiebt, insonderheit aber wenn er vor dem Instituto stirbt, massen 14tò das Jus Transmissionis in Hæredibus Substituti nimmermehr Platz greift.

§. 20.

Puppillari. Vatter oder Ahn-Herr kan denen unter seiner Vätterlicher Gewalt annoch stehenden Kindern auf dem Fall, wenn sie zwar Erben seynd, jedoch vor erlangter Vogtbarkeit sterben, einen anderen Erben substituiren, und dieses heißt eigentlich Substitutio Puppillaris, deren innerliche Beschaffenheit und

Haupt-

Haupt-Requisita zwar schon aus jetztverstandener Beschreibung, noch mehr aber aus folgenden erhellen. 1mo Ist unter der Puppillari expressâ auch Tacita vulgaris begriffen, also wenn z. E. der Vatter Sempronium seinen Kindern nur puppillariter substituirt, und diese zwar nicht in der Unvogtbarkeit sterben, jedoch sonst nicht Erben seyn wollen oder können, so kan Sempronius ex tacitâ vulgari succediren. Dahingegen ist 2do tacita puppillaris unter der vulgari expressâ ebenfalls begriffen. Also wenn z. E. der Vatter Sempronium seinen Kindern vulgariter substituirt, und diese zwar die Erbschaft antretten, jedoch in der Unvogtbarkeit sterben, so kan Sempronius ex tacità puppillari succediren, es seye dann daß 3^{tio} der Vatter sowol in diesem, als jenem Fall ein anderes deutlich zu erkennen giebt. 4to Ist ein Unterschied, ob der Vatter in dem nemlichen Testament, welches er für sich, und sein eigenes Vermögen macht, oder aber in einem besonderen Testament puppillariter substituirt. Letztenfalls kan beedes auf unterschiedliche Art und zu unterschiedlichen Zeiten geschehen. Erstenfalls aber wird es für ein einzige Disposition geachtet, welche in einem Actu, Contextu & Sollennitate hingehet, dergestalt, daß das Vätterliche Testament pro Principali, das puppillarische pro accessorio anzusehen ist, folglich mit demselben fallt oder bestehet. 5to Kan die puppillarische Substitution in Ansehen vogtbarer oder unter Vätterlicher Gewalt nicht mehr stehender Kindern höchstens nur in Vim Fideicommissi aut Legati gelten, wenn anders das Testament mit der Clausulâ Codicillari versehen ist. 6to Wird erfordert, daß die Kinder nicht nur zur Zeit der Testaments-Errichtung und des Testatoris Tod noch in seiner Vätterlicher Gewalt stehen, sondern auch nach seinem Tod niemand anderen mehr unter Vätterliche Gewalt fallen. 7mo Arrogirten Kindern kan nur in dem Vermögen, welches sie von dem Wahl-Vatter, oder in Ansehen seiner erlangt haben, puppillariter substituirt werden. 8vo Enterbten Kindern kan man nur soweit auf diese Art substituiren, als eine rechtmässige Enterbung in dem unvogtbaren Alter gegen sie Platz greiffen mag. 9no Würket die Substitution Casu existente soviel, daß Substitutus nicht nur in des unvogtbar verstorbenen Kinds, sondern auch zugleich in des Vatters Verlassenschaft succedirt, welche beede nicht voneinander getrennt, folglich à Substituto entweder zugleich angetretten, oder zugleich repudirt werden müssen. 10mo Schliesset Substitutus alle des

Instituti Verwandte und Erben von der Succession dergestalten aus, daß auch 11^{mò} die leibliche Mutter des instituirten Kindes nicht einmal die Legitimam forderen kan, ausser darin, was dem Kind nicht von dem Vatter, sondern von anderen, oder zwar von ihm, jedoch nur aus Schuldigkeit und in Kraft der Noth-Gebührnuß zugegangen ist, welches sich auch allerdings von der Puppillari tacitâ verstehet. 12^{mò} Fallt gegenwärtige Substitution zusammen, erstlich wenn Institutus, oder da deren mehr seynd, nur einer aus ihnen die Vogtbarkeit erreicht, oder zweytens vor dem Vatter stirbt, oder drittens die Erbschaft repudirt, in welchen drey Fällen jedoch obverstandene Tacita vulgaris suppositis supponendis noch Platz greiffen kan. Viertens wenn die dem Substituto gesetzte Condition ermanglet, oder fünftens das Vätterliche Testament wenigst quò ad Institutionem für kraftlos declarirt wird, sechstens Substitutus etwan gar unfähig ist, oder siebendens vor dem Instituto verstirbt, massen er die Erbschaft niemal transmittirt, und endlich achtens, wenn der Substitution an obigen Haupt- und Essential-Requisitis etwas ermanglet.

§. 21.

Quasi puppillari vel exemplari.

Kindern, welche zwar vogtbar, aber Gemüths- oder Leibs-Mangel halber, wie z. E. Blödsinnige, Stumm- und Taube, declarirte Verschwender, und dergleichen selbst nicht testiren können, mag auf dem Fall, wenn sie Erben seynd, und in solchem Zustand absterben, von Elteren und Groß-Elteren quasi puppillariter oder exemplariter substituirt werden, und ist 1^{mò} diese Substitution sowol unter der Expressâ vulgari als Expressâ puppillari stillschweigend verstanden, sofern nicht aus der Disposition ein anderes erscheint. 2^{dò} Wenn Elteren oder Groß-Elteren hierinfalls concurriren, so gilt eines jeden seine Verordnung vorzüglich in den Gütern, welche von ihm herkommen, in denen übrigen Gütern hat der Vatter, sodann die Mutter, den Vorzug, die anderweite Ascendenten aber disponiren zu gleichen Theilen hierin. 3^{tiò} Muß mit der Substitution auf die Noth-Erben des Instituti, sofern einige davon vorhanden seynd, und zwar der Ordnung nach, wie sie sonst ab Intestato succediren, wenigst in Legitima reflectirt, oder dieselbe rechtmässig enterbt werden. Unvogtbaren Kindern kan 4^{tò} auf diese Art nicht substituirt werden. 5^{tò} Bey

Enterb-

Enterbten hat diese Substitution ebenfalls nicht Platz. 6to Nachdeme der Testator entweder in seinem eigenen oder in einem besonderen Testament auf diese Weis substituirt, so hat auch der im nächstvorgehenden §^{vo} Num. 4to bemerkte Unterschied wiederum Statt. 7mo Succedirt Substitutus Casu existente sowol in des Instituti als des Testatoris Verlassenschaft, dahingegen fallt 8vo die Substitution zu Boden, erstens wenn der mangelhafte Zustand des Instituti aufhört, zweytens wenn Institutus erst nach der Substitution ein Kind bekommt, drittens in all obigen Fällen, worin auch die Puppillaris aufhört, ausgenommen den ersten Fall.

§. 22.

Substitutio militaris hat 1mo nur statt in Testamenten, welche Jure militari errichtet werden, und heißt auch 2do Compendiosa, weil sie Substitutionem vulgarem, puppillarem, exemplarem stillschweigend unter sich begreift. Solchemnach mag 3^{tio} Substitutus unter was für einem Casu oder Formular immer substituirt werden, succedirt er allemal in denen Fällen, welche Substitutio vulgaris, puppillaris, exemplaris obgedachtermassen supponirt, hiernächst hat 4to diese Substitution auch ohne Testament Platz, und hindert 5to nicht, wenn die Kinder im Testament umgangen seynd, ferner darf 6to auch vogtbaren Kindern und nicht weniger 7mo sogar Extraneis auf solche Art substituirt werden, doch gehet 8vo in diesen letzten zwey Fällen die Substitution nur auf des Testatoris eigene, oder wenigst von ihm auf den Institutum gekommene Güter. Militari & compendiosa.

§. 23.

Die in Testamenten sehr gewöhnlich- und nutzliche Clausula Codicillaris: **Daß nemlich das Testament, wo nicht als ein zierlicher Will, doch als ein Codicill gelten soll**, kan zwar 1mo die Mängel nicht heilen, welche sich an obbemelten Requisitis Voluntatis, oder an der Testabilitate activa vel passiva äusseren. Wol hingegen ersetzt selbe 2do all übrige Mängel, mit welchen das Testament gleich anfänglich bey dessen Errichtung behaftet gewesen, soweit, daß selbes für ein Codicill, Legat, Fideicommiß, oder Schankung von Von der Clausula codicillari und anderen dergleichen Testaments-Clausuln.

Tod wegen gelten kan, wenn nur wenigst die zu solch-letzten Willen erforderliche Requisita vorhanden seynd. 4to Thut die Clausul diesen Effect, ohngeacht solche etwan nur von dem Notario oder Concipisten Stylo ordinario ohne Erinnerung oder Explication beygesetzt, oder Verbis futuri Temporis begriffen worden ist. All übrige bey denen Rechts-Gelehrten findige Würkungen haben 5to nur soweit Platz, als sie in gegenwärtigen Codice besonders ausgedruckt seynd. 6to Wird derselben auch die Clausula: **Daß das Testament auf all andere Weis, wie es immer seyn kan,** gleichgeschätzt. 7mo Von der Clausul, daß die von dem Testatore eingelegt-eigenhändige Zettul, oder was er auf die leere Blätter schreibt, wie das Testament selbst gültig seyn solle, siehe unten cap. 5, §. 8. Ausser jetztgedachter Testaments-Clausuln haben 8vo all übrige keinen Nutzen mehr.

§. 24.

Von Entkräftung der Testamenten.

Ein Testament ist entweder gleich anfänglich mangelhaft und kraftlos, oder wird es erst nach der Hand. Von dem letzten Fall wird in §vis seq. gehandlet. Von dem ersten Fall ist zu merken, 1mo wenn das Testament deswegen ungültig und kraftlos ist, weil es einen Mangel an mehrverstandenen Requisitis Voluntatis leidet, so fallt das ganze Testament in allen Stücken ohne Ausnahm zusammen. Gleiche Beschaffenheit hat es 2do in Defectu Testabilitatis activæ, da nemlich der Testator zu testiren unfähig ist. Fehlt aber 3tio nur an anderen in-oder äusserlichen Requisitis etwas, so bleiben gleichwol fürs erste die Legata pia, soweit sie gnüglich zu erweisen seynd. Zweytens wird auch verstandener Defect durch erwehnte Clausulam codicillarem einigermassen ersetzt, drittens wenn der Mangel aus unrechtmässiger Enterbung oder wissentlicher Præterition eines Noth-Erbens herrührt, so hat zwar nach Maßgab obigen sechzehenden §vi Querela Nullitatis, respectivè inofficiosi Platz, doch bestehen in solchen beeden Fällen die Legata & Fideicommissa particularia & universalia gleichfalls und wird nur das Punctum In- & Substitutionis directæ dadurch umgestossen. Ubrigens reconvalescirt auch 4to ein ungültiges Testament regulariter dadurch nicht, wenn die Sach etwan nach der Hand erst in den Stand kommt, worin es gleich anfänglich hätte gelten mögen.

§. 25.

§. 25.

Ein gültiges Testament wird auf zweyerley Weis rumpirt: nemlich per Agnationem sui Hæredis, aut Mutationem Voluntatis, von dieser siehe §vum seq. Jene tragt sich civiliter oder naturaliter zu, und zar 1mò naturaliter, wenn der Testator nach errichteten Testament einen Noth-Erben bekommt, und desselben bey der Erb-Einsatzung weder specialiter noch generaliter z. E. unter dem Namen **künftiger Kinder oder Noth-Erben** ad Eventum gedenkt. 2dò Civiliter, wenn z. E. der Sohn zum Erben eingesetzt wird, und noch in Lebzeiten des Vatters mit Hinterlassung eines eheleiblichen Kinds stirbt, ohne daß selbes eventualiter instituirt worden, oder da der Testator nach errichteten Testament per Legitimationem, Adoptionem vel Arrogationem einen Noth-Erben erlangt. Es geschehe nun 3tiò die Ruptio Testamenti entweder civiliter oder naturaliter, so werden nebst der Erb-Einsatzung auch die Legata und all anderes dadurch entkräftet, und hat 4tò die Clausula codicillaris keinen Effect, ausgenommen wenn der Testator die Schwangerschaft gewust, mithin den Noth-Erben vermuthet hat, welchenfalls derselbe in Kraft jetztgedachter Clausul nicht nur dem benannten Erben nach Abzug der Noth-Gebührnuß die Erbschaft per Modum Fideicommissi restituiren, sondern auch all-andere Legata und Verordnungen entrichten muß, falls aber 5tò der Noth-Erb durch welchen das Testament rumpirt worden ist, vor dem Testatore stirbt, so reconvalescirt dasselbe wiederum.

De Testamento rupto per Agnationem sui Hæredis.

§. 26.

Testator kan 1mò seinen letzten Willen bis auf den letzten Augenblick seines Lebens allemal wiederum zurucknehmen und abänderen, welches 2dò entweder mit Worten oder Werken zu geschehen pflegt, und zwar das letztere durch Cassirung des errichteten- oder durch Errichtung eines anderen und neuen Testaments. Von diesen beeden siehe §vum seq. Der blosse Wiederruf mit Worten soll 3tiò sowol bey privilegirt- als anderen Testamenten, entweder gerichtlich, oder wenigst vor sieben tüchtigen Gezeugen offentlich geschehen. Seynd nun 4tò deren Gezeugen weniger, doch wenigst drey gewest, so gilt der Wie-

Per Mutationem Voluntatis & quidem Revocationem.

Wiederruf nur quò ad Legata, und andere dergleichen Particular-Geschäft, quò ad Institutionem vel Substitutionem aber andergestalt nicht als wenn von Zeit des Wiederrufs zehen Jahr verflossen seynd.

§. 27.

Per Tabularum Cassationem,

Mit Werken wird $1^{mò}$ ein Testament auf unterschiedliche Weis, insonderheit durch dessen Zerschneid- Zerreiß- Durchstreich- Verdunkl- oder Auslöschung cassirt. Wobey jedoch $2^{dò}$ zu unterscheiden ist, ob dasselbe auf solche Weis ganz oder nur zum Theil cassirt und geändert wird, erstenfalls fallt das ganze Testament in allen Stücken zusammen, letztenfalls bleibt alles, was nicht solchermassen cassirt oder geändert ist, ohne Distinction unter der Erb- Einsatzung und anderen Verordnungen, es seye dann $3^{tiò}$ zu beweisen, daß die Particular-Aenderung oder Cassation in der Meinung das ganze dadurch umstossen zu wollen geschehen, oder da etwan an denen Sollennibus, z. E. an denen nöthigen Unterschriften, Sigillen, Schnürren und dergleichen etwas mutirt worden, dann dieses würkt allemal soviel, als eine gänzliche Cassation. $4^{tò}$ Ist sowol ad Cassationem generalem als particularem erforderlich, daß sie nicht von ungefehr, sondern mit Fleiß und fürsetzlich von dem Testatore geschehen. Das letztere wird $5^{tò}$ gemuthmasset, wenn das Testament bey ihm selbst gefunden worden. Ein anderes ist $6^{tò}$ da man selbes bey einem Dritten, oder gar bey jenen findet, welchen die Cassation Nutzen bringt, dann da muß der Vorsatz des Testatoris von dem, der sich auf die Cassation gründet, gnüglich bewiesen werden, ausser dessen wird vielmehr præsumirt, daß es von ungefehr oder wenigst ohne Wissen und Willen des Testatoris geschehen seye, folglich bleibt $7^{mò}$ das Testament solch- letzterenfalls, soweit es wenigst noch leßlich und verständlich ist, bey Kräften. $8^{vò}$ Kan zwar ein Testament auch von einem Dritten ex Commissione Testatoris cassirt werden, doch muß er die angebliche Commission auf Begehren entweder durch den Reinigungs- Eid oder sonst gnüglich beweisen, sonst soll er denen Interessatis auf vorläuffige Bescheinigung ihres vermeintlichen Interesse allen Schaden abthun, und kan nicht nur in Litem gegen ihn geschworen werden, sondern es hat auch Pœna Falsi wider ihn Platz. $9^{nò}$ die blosse Eröffnung eines Testaments ohne Verletzung deren Sigillen oder Schnürren, wieauch wenn $10^{mò}$ aus mehr gleich-

gleichlautenden Originalien nur eines davon cassirt wird, ist ohne anderen deutlicheren Merkmalen der hierin geführter Intention für keine Cassation zu achten. 11^{mò} Werden auch die Marginal-Bey- oder Zusätz in dem Testament ausser deren in cap. seq. 5. §. 8. bemerkter Zettuln und leerer Blättern für kein Zeichen der Cassation aufgenommen, sondern vielmehr pro non adjectis gehalten. Wol hingegen wird 12^{mò} Testamentum nuncupativum pro cassato angesehen, wenn das hierüber errichtete Instrument cassirt ist, ohngeacht die Matrix oder das Protocoll noch vorhanden wäre. Im übrigen convalescirt 13^{tiò} das einmal cassirte Testament weder durch die Clausulam Codicillarem, noch durch die weitere Obsignation desselben, sondern wenn anders der Testator nicht ab Intestato absterben will, so muß er gleichwol ein anderes ganz neues Testament verfertigen.

§. 28.

Ein älteres Testament wird 1^{mò} durch das Jüngere allzeit ipso Jure in allen Stücken wieder aufgehoben, obschon 2^{dò} in dem letzteren keine Erwehnung des älteren geschehen, oder der Testator desselben gar nicht mehr ingedenk gewest, oder etwan in älteren die Clausula omnium Posteriorum derogatoria enthalten, oder ein gewisser Modus testandi darin vorgeschrieben, und solcher gleichwol hernach nicht beobachtet worden, oder da eins von beeden Sollenne, das andere Privilegiatum, oder das letztere gar destituirt, oder der Erb hierin nur in Re certâ aut sub Conditione instituirt wäre, und die Condition nicht einmal existirte. Dahingegen wird 3^{tiò} das ältere nicht rumpirt, wenn das letztere ex Defectu Voluntatis aut Sollennitatis in- vel extrinsecæ ungültig ist, oder da das ältere in dem letzten entweder ausdrücklich oder per Clausulam Codicillarem stillschweigend bestättiget wird, dann da bleibt jenes in Vim Fideicommissi, dergestalt, daß der in dem Jüngeren benannte Erb die Erbschaft nach abgezogener Trebellianicâ dem älteren Testaments-Erben restituiren muß. 4^{tò} Reconvalescirt auch das ältere, wenn das letzte in Ansehen des ersten wiederum cassirt worden. Dafern sich aber 5^{tò} zwey oder mehr Testamenta verschiedenen Inhalts bezeigten,

Per secundi Testamenti Confectionem.

ohne zu wissen, welches älter oder jünger seye, so gelten beede, ausgenommen in Puncten, welche sich einander contrar seynd, dann da gilt keines von beeden.

§. 29.

De Testamento irrito per Destitutionem aut Statûs Mutationem.

Vereitlet oder vergeblich wird ein Testament entweder auf Seiten des Testatoris, oder auf Seiten des Erbens. Jenes geschiehet 1mò wenn Testator nach errichteten Testament geächtet, oder zur ewigen Gefängnuß verdamt, oder per Arrogationem unter Vätterliche Gewalt gebracht wird. Dieses hingegen ergiebt sich 2dò wenn die Erbschaft von dem instituirten Erben nicht angetretten wird, oder nicht angetretten werden kan, welchenfalls 3tiò nichtnur die Legata und Fideicommissa particularia & universalia, sondern auch Inhalt obigen 18ten §vi &c. die Substitutiones directæ gleichwol noch bestehen.

Viertes

Viertes Capitul

Von privilegirt- und anderen besonderen Testamenten.

§. 1.

1^{mò} Werden unter die Testamenta privilegiata & minùs sollennia nicht nur Judicialia, aut Principi oblata, sondern auch Militaria, oder ad pias Causas, vel Tempore Pestis, aut à Rusticis facta, wie nicht weniger Testamenta Parentum inter Liberos gerechnet, alles nach mehrern Ausweis folgender Ordnung. 2^{dò} Nennet man sie darum minùs sollennia, weil sie von denen zu einem zierlichen Testament erforderlichen Sollennitatibus extrinsecis entweder gar nichts, oder wenigst nicht soviel vonnöthen haben, in all übrigen Stücken aber wird es 3^{tiò} mit denenselben, ohne wo specialiter ein anderes versehen ist, eben so wie mit Testamentis sollennibus gehalten, insonderheit müssen dabey auch die Requisita Voluntatis generalia nebst denen in vorigem Capitul angeführten Requisitis intrinsecis & substantialibus regulariter beobachtet seyn. General-Anmerkungen von privilegirten Testamenten.

§. 2.

Judicialiter ad Acta wird testirt, wenn man 1^{mò} seinen letzten Willen vor Obrigkeit entweder mündlich oder schriftlich declarirt, welches jedoch 2^{dò} der Testator nicht durch einen anderen, sondern allzeit selbst in persönlicher Gegenwart, und annebens 3^{tiò} bey der Uebergab eines schriftlich-verschlossenen Testaments mit der ausdrücklichen Declaration, daß hierin sein letzter Will enthalten seye, verrichten soll. Die Auf- oder Uebernahm eines solchen letzten Willens ist 4^{tò} Actus Jurisdictionis merè voluntariæ von jener Gattung, welche zwar eine vorläuffige Imploration, jedoch keine Einsicht oder Cognition erfordert, solchemnach kan selbe 5^{tò} nicht nur ausser dem gewöhnlichen Gerichts-Ort, sondern sogar ausser dem Gerichts- De Testamento judiciali ad Acta.

 Gebieth

Gebieth sowol an Feyer- als Werktägen coram Judice quocunque etiam incompetente vorgenommen werden, wenn er nur sonst Jurisdictionem bassam & ordinariam entweder proprio vel administratorio Nomine, oder aber wie die Staabs- und Pflegs-Commissarii ex Commissione perpetua zu exerciren hat. Der Richter selbst kan zwar 6to nach gemeinen Rechten vor dem nemlichen Gericht, welchem er vorstehet, ohne Unterschied inter Jurisdictionem patrimonialem, & merè administratoriam auf solche Art testiren, doch soll dieses hinführo zu Vermeidung alles Verdachts und Unterschleifs nicht mehr geschehen, es seye dann, daß das Gericht nicht von ihm allein, sondern mit mehrern besetzt seye, welchenfalls ein jeder aus ihnen vor denen anderen solchermassen testiren kan. 7mo Soll zwar auch der Actuarius allzeit mitbeygezogen werden, falls aber das Amt mit keinem Actuario versehen, oder derselbe etwan verhindert ist, so soll sich der Richter statt dessen eines ad hunc Actum angelobten Amts-Schreibers oder wenigst zweyer Beysitzern gebrauchen, wohingegen es 8vo anderer Gezeugen um soweniger hierunter bedarf, als dergleichen äusserliche Sollennitäten durch die richterliche Authorität ohnehin schon gnug ersetzt seynd. 9no Die in einem ganzen Senat oder Collegio bestehende Obrigkeiten, wieauch jene, welche Jurisdictionem propriam & Patrimonialem haben, mögen allein statt ihrer Jemand anderen hierzu committiren, welchenfalls sodann 10mo Delegatus all jenes zu beobachten hat, was dem Richter selbst wegen Beyziehung eines Actuarii, oder sonst zu observiren obliegt. 11mo Gebührt keinem Actuario die Stell des Richters, ohngeacht dieser etwan abwesend oder sonst verhindert wäre, eigenmächtiger Weis hierin zu vertrtretten, sofern er nicht von deme, der Vi Cod. Jud. cap. 1. §. 18. Jus delegandi hat, hierzu besonders committirt ist. 12mo Soll über den ganzen Testaments-Aufnahms-Actum ein förmliches Protocoll mit Vormerkung aller gegenwärtig gewester Personen verfaßt werden, und wenn 13^{tio} der letzte Wille nicht schriftlich dabey übergeben, sondern nur von Mund ausgesprochen worden, so soll man solchen seinem ganzen Inhalt nach dem Protocoll einverleiben. 14to Ist das Protocoll besamt dem letzten Willen nach beschehener Aufnahm nicht nur obsignirter ad Conservatorium vel Registraturam zu legen, und verwahrlich alldort aufzubehalten, sondern auch dem Testatori auf Begehren eine authentische Abschrift davon zukommen zu lassen, welche

auf

auf allen Fall, wenn das Original-Testament oder Protocoll verlohren gehet, zum Beweis dienen kan. Das schriftliche Ansuchen um die Aufnahm soll 15to dem Protocoll ebenfalls mitbeygelegt, oder da es mündlich geschehen, demselben einverleibt werden, bezeigt sich aber nach der Hand weder in Protocollo noch sonst etwas davon, so wird solches nichtsdestoweniger præsumirt. 16to Sobald der Testator seinen übergebenen letzten Willen ab Actis wiederum zurucknimmt, so wird derselbe eben dadurch pro cassato vel revocato geachtet, ohngeacht man solchen bey ihme nach der Hand noch verschlossen- oder unverletzter befunden hätte. Von der Publication eines solchen gerichtlichen Testaments, und wem solche eigentlich zustehe, siehe oben cap. 2. §. 14. n. 2.

§. 3.

Die Testaments-Uebergab ad Manus Serenissimas ist zwar 1mo heut zu Tag nicht mehr üblich, wenn es aber gleichwol geschiehet, so wird 2do hierzu erfordert, daß der Testator besagtes Testament schriftlich und zwar offen oder verschlossener mit der ausdrücklichen Declaration, daß hierin sein letzter Will begriffen seye, in selbsteigner Person ad Manus übergebe, auch 3^{tio} wegen beschehener Uebernahm und daß all obiges hierunter beobachtet worden, von der Geheimen Canzley oder dem Cabinet bescheiniget werde. Falls nun 4to Seine Churfürstliche Durchläucht das Testament selbst nicht ad Manus übernehmen, sondern hierzu Jemand zu committiren gnädigst geruhen, so hat der Commissarius das nemliche hierbey zu beobachten, was im nächst vorhergehenden §^{vo} de Testamento Judiciali ad Acta verordnet worden ist. Oder ad Manus Principis.

§. 4.

1mo Haben die Testamenta, welche von Kriegs-Leuten Jure militari errichtet werden, viele besondere Privilegia, dann **erstens** darffen die Noth-Erben hierin wissentlich umgangen, oder ohne Ursach enterbt, oder sub Conditione casuali aut mixta instituirt werden. **Zweytens** greift obgedachte Substitutio militaris in einem solchen Testament Platz. **Drittens** wird Testabilitas activa nur zur Zeit des Testatoris Von dem Testamento Militari.

Tod erfordert. **Viertens** leidet die Regul, daß Niemand pro Parte testatus, pro Parte intestatus abgehen kan, hierin ihren Abfall, und hat folglich das Jus accrescendi bey dem in certâ Re vel Portione instituirten Erben nicht Statt. Wol hingegen kan der Erb **fünftens** ex certo Die und ad certum Diem benennt werden. **Sechstens** wird das Testament per Agnationem sui Hæredis nicht rumpirt, ausgenommen wenn er die Schwangerschaft vermuthlich nicht gewust hat. **Siebendens** wird das ältere durch das jüngere Testamentum militare nicht aufgehoben, sondern es gelten beede, ausser wenn das letzte dem ersten contrar ist. Es kan aber 2do Jure militari Niemand testiren als Kriegs-Leut, und auch diese 3tio nicht allemal nach eigenen Belieben, sondern nur alsdann, wenn sie entweder würklich im Streit oder wenigst im Feld seynd. Erstenfalls brauchen sie 4to gar keine äusserliche Sollennität dazu, sondern es ist gnug, wenn nur von ihrem Willen gnugsam constirt. Anderenfalls seynd zwar 5to wenigst zwey Gezeugen vonnöthen, doch ist kein Weibsbild von der Gezeugschaft ausgeschlossen. Kriegs-Leut, welche 6to weder im Feld noch im Streit seynd, testiren nicht Jure militari, sondern wie andere Jure paganico & communi. Unter dem Streit seynd 7mo nicht nur Bataillen sondern auch die Approchen und Ausfäll in Belagerungen, dann all andere auch geringere Scharmützel verstanden. 8vo Wenn man im würklichen An- oder Abmarsch, in Bloquaden oder Belagerungen, auf dem Commando in Recognoscirung des Feinds oder dißseitiger Bedeckung und anderen dergleichen Kriegs-Expeditionen begriffen ist, oder auch in solchen Plätzen, Festungen, oder Cantonirungs-Quartieren liegt, welche dem feindlichen Ueberfall exponirt seynd, so ist es eben soviel, als wenn man würklich im Lager oder freyen Feld campirt. 9no Werden unter Kriegs-Leuten nicht nur besoldete, sondern auch Volontaires, wieauch all andere zum Behuf des Kriegs-Wesens dienende Personen, z. E. Medici, Feldscherer, Auditores, Quartier-Meister, Proviant-Officiers, Commissarii, Marquetenter, Zimmer- und Handwerks-Leut, nebst Weibern und Bedienten hierinfalls verstanden. 10mo Wird in Dubio præsumirt, daß obige Personen im Feld oder Streit allzeit mehr Jure militari, als communi testirt haben. Ist aber 11mo das Testament schon vorhero, ehe sie zu Feld oder Streit gegangen seynd, von ihnen errich-

errichtet worden, so kan solches Jure militari nicht gelten, ohne daß man es in solchem Zustand erst erneuere oder bestättige. 12mo Hat endlich kein Testament die Kraft eines Militar und privilegirten Testaments länger als ein Jahr nach beschlossenen Feldzug oder beschehener Abdankung.

§. 5.

Testamenta ad Causas pias brauchen keiner äusserlichen Sollennität, wenn nur sonst an denen Substantial-Requisiten, sonderbar circa Voluntatem nichts hierbey ermanglet, und ein solcher letzter Will gnugsam erprobt ist, wozu aber die alleinige Gezeugnuß des Pfarrers oder Beicht-Vatters ohne anderweiter gnüglich und vollkommener Prob nicht hinreicht. Unter Causis piis aber seynd nicht nur Kirchen, Spitäler, Waisen-Häuser, sondern auch was zum Unterricht der Jugend in nutzlich- oder nöthigen Dingen, Unterhalt armer Bedürftiger, Erlösung Gefangener, oder sonst unmittelbar zur Ehre GOttes, oder zum Dienst des Publici gereichen mag. Ad Causas pias.

§. 6.

An Orten, welche der Contagion halber bereits gesperrt seynd, braucht man 1mo zu Errichtung eines Testaments mehr nicht als fünf Gezeugen, und zwar 2do ohne Unterschied, ob sie männ- oder weiblichen Geschlechts seynd. 3^{tio} Ist auch hierbey nicht nöthig, daß der Testaments-Act in uno continuo ununterbrochen für sich gehe, minder, daß die Gezeugen alle zugleich beysammen, oder in dem nemlichen Zimmer, wo die kranke Person liegt, sich einfinden, sondern es kan dieses alles successivè unterbrochen, und einschichtiger Weis geschehen, ist annebens gnug, wenn die Gezeugen den Kranken nur deutlich hören und sehen. Gleiche Beschaffenheit hat es 4to mit Testamenten, welche zwar nicht an inficirt- und gesperrten Orten, gleichwol aber von einer mit Leibs-gefährlicher Erbsucht behafteter Person errichtet werden. 5to Bestehet ein solch-privilegirtes Testament länger nicht, als Jahr und Tag von der Zeit an, da die gefährliche Krankheit oder Contagion wiederum aufgehört hat, und ist auch 6to die zu Aufnahm des letzten Willens beruffene Obrigkeit an inficirt- oder gefährlichen Orten zu erscheinen nicht verbunden. Tempore Pestis.

§. 7.

Bauers-Leut und andere, welche beständig auf dem Land wohnen, mögen vor fünf Gezeugen, jedoch allerwegen männ- Rusticorum.

 lichen

lichen Geschlechts testiren, es seye dann an einem solchen Ort, wo man sieben tüchtige Gezeugen leicht haben kan. Obwolen im übrigen gegenwärtiges Privilegium von denen Rechts-Gelehrten auch auf Reisende und andere ex Paritate Rationis ausgedehnt werden will, so soll man doch hierauf keines Weges attendiren, sondern sich genau an den Buchstaben des Privilegii halten.

§. 8.

Parentum inter Liberos,

I^mo^ Pflegen die Elteren unter eheleiblichen Kindern und Descendenten auf zweyerley Art zu disponiren, nemlich in Form eines Testaments, oder nur Abtheilungs-weis, das letztere wird 2do allzeit mehr als das erste gemuthmasset, solang nicht in der Disposition selbst von einem Testament ausdruckliche Meldung geschiehet, welchenfalls sodann 3^tio^ ausser denen Substantialibus Testamenti keine andere äusserliche Zierlichkeiten erfordert werden, sondern es ist gnug, wenn die Elteren das Testament entweder selbst eigenhändig schreiben, oder da es von anderer Hand geschrieben ist, solches eigenhändig unterzeichnen, und annebens ein gleiches von ihren Kindern oder wenigst von zweyen Gezeugen thun lassen, oder wenn nur mündlich testirt wird, ihren letzten Willen vor zweyen Gezeugen erklären, ohne Unterschied, ob die Gezeugen männ- und weiblichen Geschlechts seynd, auch ohne daß man selbe hierzu erbitten darf. Es gilt aber 4to ein solch-privilegirtes Testament nur in Ansehen deren Kindern und Descendenten, nicht aber in Ansehen anderer etwan mit eingemischter Personen, dann diese werden allenfalls pro non scriptis gehalten, und accrescirt ihr Antheil denen Kindern, ausgenommen 5to in milden Vermächtnussen, oder da die Clausula Codicillaris in dem Testament enthalten, und soviel Gezeugen dabey gewest, als zu einen Codicill erforderlich seynd. Von der Elterlichen Disposition, welche nur Abtheilungs-weis geschiehet, siehe S^vum^ seq. 9.

§. 9.

De Divisione Parentum inter Liberos.

Jetztbemelte Abtheilung, welche die Elteren selbst noch in Lebzeiten unter ihren Eheleiblichen Kindern und Descendenten zum Theil oder ganz zu machen befugt seynd, wird 1mo ebenfalls auf zweyerley Weis, nemlich per Actum inter Vivos aut ultimæ Voluntatis gepflogen. Letztenfalls geschiehet selbe 2do per Modum Codicilli, ohne daß man hierzu von in- oder äusserlichen Sollennitäten ein mehrers vonnöthen hat, als daß man

von

von dem Willen der Elteren durch äusserliche Zeichen gnugsam gesichert seye, welches sich jedoch 3^{tio} auf Ehegatten oder auswärtige Personen ohne denen zu einen zierlichen Codicill erforderlichen Sollennitäten sowenig als in obgedachten Testamento Parentum inter Liberos erstreckt. Erstenfalls aber wird 4to die Division wie jede andere Handlung unter Lebendigen angesehen, und weil denen Elteren hierunter frey stehet, was derselben für eine Gestalt gegeben, und ob sie nemlich per Modum Donationis, Transactionis, Assignationis, vel Contractûs innominati eingerichtet werden wolle, so pflegt man dieselbe auch hiernach in dieser Maß zu beurtheilen. In Dubio halt man 5to die Division allzeit mehr pro Actu ultimæ Voluntatis, folglich auch für eine wiederrufliche Sach, sofern sich nicht die Elteren selbst die Hände freywillig hierin gebunden haben. Es geschehe aber gleich 6to die Abtheilung auf ein oder andere Weis, so kan solche unter dem Vorwand der Læsion, oder allzugrosser Ungleichheit niemal angefochten werden, sondern es hat dem ohngeacht dabey soweit sein Verbleiben, als die Noth-Gebührnuß nicht dadurch geschmählert ist. Gleichwie im übrigen 7mo die Enterbung nur in Testamenten allein Statt hat, so folgt von selbst, daß dergleichen in merâ Divisione niemal zulässig seye.

§. 10.

Testamenta, welche von Eheleuten unter sich gemacht werden, haben nichts besonders an sich, ausser daß die oben in cap. 2. §. 5. n. 1. bemelte Rechts-Regul, Kraft welcher nemlich ein letzter Wille des anderen Willkür und Arbitrio nicht überlassen werden kan, nach hiesigen Land-Rechten einen Abfall hierin leidet, dergestalt, daß ein Ehegatt dem anderen Gewalt und Macht ertheilen kan, von seinem eignen eben so, wie von des anderen Ehegattens-Gut testiren zu können. Im übrigen haben Testamenta reciproca, correspectiva & simultanea auf die im nächstfolgendenden S^{vo} vorgeschriebene Weis nicht nur unter Eheleuten, sondern auch unter anderen allerdings Platz, ohngeacht dessen, was das Römische Recht gegen die sogenannte Institutiones captatorias verordnet, als welches in diesem Stück hier zu Land niemal angenommen worden ist. Von dem Testament der Eheleuten.

§. 11.

1mo Wenn mehr Testatores entweder zugleich in einem Libell beysammen testiren, oder sich selbst gegeneinander zu Von Testamentis simultaneis.

 Erben

Reciprocis oder Correspectivis.

Erben einsetzen, oder wenigst ihre Dispositiones so einrichten, daß allem Anscheinen nach eine ohne der anderen nicht wol gemacht worden wäre, so heißt der erste Modus zu testiren Simultaneus, der andere Reciprocus, der dritte Correspectivus. Obwolen nun zwar 2do bey dem Simultaneo in der That allemal soviel Testamenta als Testatores vorhanden seynd, so ist doch derwegen nicht nöthig, daß man in einem einzigen solchen Testaments-Libell, so zierlich selbes auch immer errichtet seyn mag, die gewöhnliche äusserliche Sollennitäten verdopple oder vermehre, sondern es gehet alles in einer Sollennität hin, und ist gnug, wenn nur jeder Testator besonders unterschreibt, und sammentliche sieben Gezeugen oder wenigst die erste zwey in der Unterschrift melden, daß sie um beeder oder sammentlicher Testamenten wegen unterschrieben hätten. Von dem Testamento Reciproco ist 3^{tio} zu merken, daß wenn solches einerseits wiederruffen, cassirt oder sonst entkräftet wird, alsdann auch das andere eben dadurch für wiederruffen, cassirt oder entkräftet gehalten werde, es wäre dann bemelte Wiederruff- oder Entkräftung dem anderen Theil bekannt gewest, und er gleichwol auf dem Testament seines Orts beharrt hätte, uneracht es ihm an gnugsamer Zeit solches gleichfalls wiederruffen zu können nicht ermanglet hat. Denen Testamentis Reciprocis werden 4to auch die Correspectiva in diesem Stück gleichgeschätzt, sonderbar wenn 5to das beederseitige Vermögen, wie es sowol unter Eheleuten als anderen öffters geschiehet, zusammen geworffen, und gleichsam aus einem Mund und Willen hiermit testirt wird. 6to Müssen Testamenta Simultanea mit Reciprocis vel Correspectivis nicht vermengt, pro Synonimis aufgenommen, vielweniger eins aus dem anderen schlechterdings gefolgert werden, dann es können wol zwey oder mehr in einem Libell simultaneè testiren, ohne eine Dispositionem Reciprocam vel Correspectivam zu machen, und hingegen können sie auch wol reciprocè oder correspectivè disponiren, ohne daß solches simultaneè in einem einzigen Libell zu verrichten nöthig ist, sondern es kan auch in verschiedenen Libellen geschehen. 7mo Werden dergleichen reciprocirliche Dispositiones in Dubio allzeit mehr pro Pactis Successoriis als Testamentis geachtet, sofern nicht die Disponenten ihre Disposition selbst also benamsen, mithin Animum & Voluntatem testandi ausdrücklich zu Tag legen.

Fünftes

Fünftes Capitul
Von Codicillen.

§. 1.

Codicill heißt ein letzter Will, welcher nichts als Legata und Fideicommissa oder andere dergleichen in Krafft eines Testaments nicht bestehende letztwillige Dispositiones in sich halt, und wird zuförderst in Principalem & Accessoriumgetheilt. Principalis, welcher für sich selbst ohne Testament bestehet, und eben daher auch Codicillus ab Intestato benamset wird, ist theils scriptus theils nuncupativus, sollennis oder minùs sollennis, nachdem er nemlich schrift- oder mündlich, mit oder ohne Sollennität verfertiget wird, Codicillum Accessorium pflegt man auch Testamentarium zu nennen, weil er allzeit ein vor- oder nachgehendes Testament supponirt, welches sich entweder quò ad Punctum Institutionis oder sonst in anderen Stücken implicitè hierauf beziehet. Was und wie vielerley ein Codicill seye?

§. 2.

Ein Codicill unterscheidet sich zwar hauptsächlich darin von einem Testament, daß man 1^{mò} nicht nur weniger Solennitäten hierzu bedarf, sondern auch 2^{dò} weder Erb- oder After-Erb-Einsatzung noch Enterbung, und andere dergleichen das Punctum Institutionis betreffende Verordnungen hierin Platz greiffen, es geschehe dann solches 3^{tiò} entweder in Codicillo merè Accessorio & Testamentario oder aber 4^{tò} in Principali nur indirectè Fideicommiss-weis, und zwar stillschweigend durch die beygefügte Clausulam Codicillarem oder ausdrücklich, da nemlich dem Erben ab Intestato aufgegeben wird, daß er die Erbschaft dem in Codicillo benannten Erben nach Abzug der Trebellianica überlasse. Wenn aber gleichwol 5^{tò} eine Erb-Einsatzung, Substitution oder dergleichen in einem Codicillo Unterschied inter Testamentum & Codicillum.

 nicht

nicht nur indirectè, sondern directè vorkommt, so laßt man sie nichtsdestoweniger in Vim Fideicommissi gelten, ohngeacht die Clausula Codicillaris nicht mitbeygefügt ist.

§. 3.

Wer codicilliren könne?

Soweit man nach Inhalt des vorigen 3ten cap. 3ten §vi von Verfertigung eines Testaments ausgeschlossen ist, soweit ist man auch in Verfertigung eines Codicills gehindert.

§. 4.

Zu wessen Favor man codicilliren könne?

Desgleichen kan zu Favor eines anderen nur soweit codicillirt werden, als er nach Ausweis obigen 3ten cap. 12ten §vi passivè testabilis ist.

§. 5.

In- und äusserliche Requisita eines Codicills.

Die in obigen 2ten cap. 3ten §vo erwehnte Requisita Voluntatis generalia gehören zu der innerlichen Substanz und Wesenheit eines Codicills, können also ohne Nullität nicht hierin unterlassen werden. Dazu kommen auch die im nächstfolgenden §vo vorgeschriebene äusserliche Sollennitäten, welche wenigst in Codillo sollenni ebenfalls sub Pœnâ Nullitatis beobachtet werden müssen.

§. 6.

Von denen äusserlichen Requisiten insonderheit.

Sowol zu schriftlich- als mündlichen Codicillen werden 1mò fünf tüchtige Gezeugen erfordert, und wenn 2dò ein Blinder codicillirt, so muß auch der sechste mitbeygezogen werden, wer aber 3tiò von der Testaments-Gezeugschaft ausgeschlossen ist, der kan auch in Codicillo keinen tüchtigen Gezeugen abgeben, Weibsbilder ausgenommen, welche hierinfalls für tüchtig gehalten werden, wohingegen Legatarii & Fideicommissarii zur disfalliger Gezeugschaft untüchtig seynd. 4tò Wird zwar die Erbittung deren Gezeugs-Personen nicht, wol aber deren sammentliche Gegenwart, und ingleichen eine ununterbrochene Handlung, wie in Testamenten, erfordert. Nebst deme soll 5tò ein schriftlicher Codicill erstens von dem Codicillanten selbst offen oder verschlossen mit der Erklärung, daß dieses sein letzter Will seye, nicht nur denen Gezeugen vorgelegt, son-

dern

dern auch von ihnen eigenhändig unterschrieben werden, andertens ist auf Seiten des Codicillantens die Unterschrift sowenig, als die Sieglung deren Gezeugen vonnöthen, drittens bedarf es auch der Vorlesung nicht, ausser bey Lesens unkündigen Codicillanten, und da etwan viertens mehr zugleich in einem Libell codicilliren, so werden die Sollennitäten hierin eben sowenig, als in obgedachten Testamentis simultaneis verdoppelt. Ein mündlicher Codicill wird 6to vor denen versammleten fünf Gezeugen auf die nemliche Art, wie ein Testamentum nuncupativum, ausgesprochen, und endlich ist 7mo rathsam, über dergleichen mündlich- oder schriftliche Codicillos sollennes um der leichteren Prob und Gedächtnuß willen ein förmliches Notariats-Instrument errichten zu lassen.

§. 7.

Unter die Codicillos minùs sollennes gehören 1mo all jene, welche ad Manus Serenissimas aut Acta Judicialia übergeben, oder in Favorem Causæ piæ vel Jure Militari errichtet werden, dann darin wird es quò ad extrinseca eben so, wie mit dergleichen privilegirten Testamenten laut nächstvorhergehenden Capituls, gehalten. 2do Gehört auch die per Actum ultimæ Voluntatis verfügte Divisio Parentum inter Liberos hieher, massen selbe obverstandenermassen ebenfalls von all äusserlicher Zierlichkeit befreyet ist. 3^{tio} Hat es mit denen Codicillis Rusticorum aut Tempore Pestis mehr berührter Sollennitäten halber die nemliche Beschaffenheit, wie mit dergleichen Testamenten, ausser daß jene statt fünf nur drey Gezeugen erforderen. 4to Wenn der Verstorbene noch in Lebzeiten dem hinterlassenen Erben ab Intestato in selbstiger Gegenwart den Auftrag thut, daß die Erbschaft oder ein gewisses Gut an Jemand überlassen oder eingeantwortet werden solle, so braucht es hierzu gar keine Sollennität, sondern es ist gnug, wenn nur sothaner Auftrag erweislich ist, und mag dem Erben auf allenfalliges Wiedersprechen Juramentum Litis decisorium hierüber deferirt werden, seynd aber der Erben mehr, so muß ihnen der Auftrag in aller Gegenwart geschehen, sonst gilt dergleichen Codicillus minùs sollennis nur pro ratâ der Anwesender. Von Codicillis minùs sollennibus.

§. 8.

Von Codicillis Accessoriis vel Testamentariis.

Oeffters wird sich in dem Testament implicitè auf gewisse Zettul antecedenter vel consequenter bezogen, oder es werden leere Blätter darin gelassen, mit dem Vorbehalt, das, was hierauf geschrieben wird, eben soviel gelten solle, als wäre es in dem Testament selbst begriffen. Dergleichen Blätter oder Zettul nun pflegt man 1^{mò} Codicillos Accessorios vel Testamentarios zu nennen, dann sie werden für einen Anhang des Testaments gehalten, und brauchen keiner besonderer Sollennität mehr, wenn nur das Datum hierin enthalten, und auch sonst kein Zweifel ist, daß sie der Testator selbst geschrieben oder unterschrieben habe, derowegen auch rathsam ist, daß er sich auf den Casum Diffessionis vorsehe, und den Zettul entweder in Beyseyn zweyer Gezeugen selbst schreibe, oder unterschreibe, und solche mitunterzeichnen lasse, oder aber zur mehreren Sicherheit verfüge, daß ein Notariats- oder Obrigkeitliches Instrument darüber ausgefertiget werde. Andere Zettuln oder Blätter, worauf sich 2^{dò} in dem Testament obgedachtermassen nicht bezogen wird, seynd zwar pro Codicillis Accessoriis niemalen anzusehen, können aber allenfalls als Principales für sich selbst bestehen, wenn nur die hierzu erforderliche Requisita vorhanden seynd.

§. 9.

Von Entkräftung eines Codicilli Accessorii vel Testamentarii.

Sobald das Testament selbst seine Kraft und Gültigkeit verliehrt, sobald fallen auch die Codicilli Accessorii mitweg, es wäre dann, daß jenes nicht ganz, sondern nur zum Theil, und soviel die Erb-Einsatzung betrift, entkräftet wurde, hingegen in denen übrigen Puncten stehen verbliebe, dann da bleiben auch die in dem Codicill verordnete Legata und Fideicommissa.

§. 10.

Von Entkräftung eines Codicilli Principalis vel ab Intestato.

Andere ab Intestato verfertigte Codicillen werden auf folgende Art entkräftet. 1^{mò} Durch den Wiederruf, wenn er entweder Obrigkeitlich oder wenigst vor drey Gezeugen geschiehet. 2^{dò} Durch obverständene Agnationem sui Hæredis, ausser wenn Codicillant die Schwangerschaft gewust, und einen Noth-

Noth-Erben hieraus hat vermuthen können, welchenfalls Codicillus non obstante Agnatione subsistirt. 3^{tio} Durch die Cassation des Codicills auf die nemliche Art, wie oben cap. 3. §. 27. von Testamenten verordnet ist. 4to Durch ein jüngeres Codicill oder Testament wird das ältere Codicill ab Intestato nur alsdann aufgehoben, wenn solches ausdrücklich in dem letzteren also gemeldet wird, oder eins dem anderen dergestalt contrar ist, daß beede nicht beysammen stehen können. Ausser dessen bleiben die Aeltere und Jüngere, soviel deren immer seynd, nebeneinander stehen. 5to Per Mutationem Statûs sowol auf Seiten des Codicillantens als desjenigen, welchem der Codicill zu Guten gehet, auf die nemliche Art und Weis wie bey Testamenten. 6to In Codicillis Correspectivis vel Reciprocis durch einseitige Entkräftung derselben, dann da fallt der Codicill auch allzeit auf der anderen Seite, wie in Testamentis Correspectivis vel Reciprocis.

§. 11.

Von der sogenannter Clausula Codicillari, dann denen besonderen Würkungen siehe oben cap. 3. §. 23. De Clausula Codicillari.

Sechstes Capitul

Von letztwilligen Vermächtnussen (Legatis) überhaupt.

§. 1.

Was ein Legatum seye?

Legatum ist ein letzter Wille, wodurch man Jemand zwar directè, jedoch nur Titulo singulari, etwas vermacht, oder verschaft.

§. 2.

Was für Sachen legirt werden können?

Regulariter können alle sowol beweglich- als unbewegliche, cörperlich- und uncörperliche Dinge, sofern solche nicht specialiter ausgenommen seynd, per Legatum verschaft werden. Was nun bey manichem Legat besonders zu beobachten seye, das ist in cap. seq. 7mo versehen, überhaupt aber hat man folgendes allhier zu merken.

§. 3.

Wer legiren könne?

Wer nach Mas des vorigen 3ten cap. 3ten §^{vi} zu testiren nicht fähig ist, der hat auch in der nemlichen Mas die Fähigkeit nicht, ein Legat zu machen, sonst aber ist regulariter Jedermann dessen befugt.

§. 4.

Wem man legiren könne?

1^{mò} Muß Legatarius nicht nur zur Zeit, da der Vermächter stirbt, sondern auch da das Legat vermacht wird, wie nicht weniger in Legato conditionato zur Zeit, da die Condition existirt, des Legats fähig seyn. 2^{dò} Wird hierinfalls jeder für fähig geachtet, dem kein besonderes Verbott entgegen stehet. Insonderheit kan 3^{tiò} auch einem ganzen Corpori, Collegio, oder anderer approbirter Communität legirt werden, welchenfalls jedoch das Legat nicht jedem de Corpore vel Communitate, sondern nur allen insgesamt gebührt. 4^{tò} Was man einem Beamten legirt, das gehört ihm auch allein, nicht

aber

aber seinen Amts-Successoribus, ausser wenn aus der Disposition erscheint, daß solches in Ruckſicht auf das Amt vermacht worden. 5to Legata, welche zu Favor der Armen überhaupt lauten, sollen zuförderst auf des Vermächters Anverwande, sofern sie arm seynd, verwendet, in Ermanglung deren aber der Armen-Cassa des Orts, wo er sein Domicilium gehabt, überlassen werden. 6to Was GOtt oder seinen Heiligen überhaupt vermacht wird, gehört zum GOttes-Dienst in der Pfarr-Kirch, wo der Verstorbene zur Zeit des Absterbens eingepfarrt gewest. 7mo Mag endlich Richtern und Beysitzern, welche das Testament, oder Codicill ad Acta übernommen haben, ebenso, wie anderen, etwas hierin verschaft werden.

§. 5.

1mo Seynd all jene, welche Testabilitatem passivam nicht haben, auch keines Legats fähig. 2do Kan man ungewiss- oder unbekannten Personen nicht legiren, ausgenommen Armen oder Gefangenen, oder jenen, welche wenigst mit der Zeit ausfindig gemacht werden mögen, z. E. Kindern, welche von Cajo ehelich erzeugt werden, item Posthumis und dergleichen. 3^{tio} Ist der instituirte Erb ebenfalls nicht fähig, ein Legat zu empfangen, es seye dann, daß er nicht allein Erb ist, sondern Miterben hat, dann da kan ihm ein Prælegat, das ist, ein solches Legat vermacht werden, welches er in der Theilung Voraus hat. Wobey jedoch 4to zu unterscheiden ist, ob das Prælegat nur überhaupt, ohne Jemand besonders damit zu oneriren vermacht ist, oder nicht. Letztenfalls wird das ganze Prælegat bey dem onerirten allein, erstenfalls aber bey der unvertheilten Massa und zwar dergestalten erholet, daß Prælegatarius an seinem sonstigen Erbtheil keinen besonderen Abzug deswegen zu leiden hat.

Wem man nicht legiren könne?

§. 6.

1mo Mögen nicht nur Erben, sondern auch Legatarii, Fideicommissarii, und all andere, welche von der Disposition Vortheil haben, mit Legatis beschwert werden, jedoch 2do soviel die Noth-Erben betrift, ohngeschmählert der Legitima, und soll auch 3^{tio} das Onus niemal stärker seyn, dann das Utile. 4to Wenn Niemand besonders damit onerirt, sondern das Legat überhaupt vermacht ist, so haftet die Erbschaft da-

Wer mit Legatis onerirt werden möge?

rum, und zwar bey mehr Erben jeder pro rata seines Erbtheils, auch sofern einer nicht mehr solvendo ist, die übrige in Subsidium.

§. 7.

Von in- und äusserlicher Gestalt eines Legats.

Legata werden entweder in Testamentis oder Codicillis verordnet, was nun zu einem gültigen Testament oder Codicill von Rechts-wegen erforderlich seye, auch wieweit in ungültigen Testamenten nichtsdestoweniger Legata bestehen können, ist bereits in obigen Capituln versehen.

§. 8.

Von Legatis sub Conditione, Demonstratione, Causa, Modo, Die vel Pœna.

Vermächtnussen können und pflegen auch sub Conditione, Demonstratione, Causâ, Modo, Die vel Pœnâ verclausulirt zu werden, welchenfalls es mit selben die nemliche Beschaffenheit hat, wie mit dergleichen Erb-Einsatzungen, laut obigen 3ten cap. 10ten und 11ten §vi.

§. 9.

Von Substitutionibus in Vermächtnussen.

Wenn dem Legatario substituirt wird, so halt man es in Terminis Habilibus hiermit ebenso, wie in Substitutionibus Hæreditariis nach mehreren Inhalt obigen 3ten cap. 19ten §vi.

§. 10.

Pflichten und Rechten eines Legatarii.

1mò Gebührt dem Legatario das Legat in Naturâ, oder wenn es nicht mehr existirt, im Werth nach unpartheyischen Anschlag, und zwar 2dò sobald Dies Legati cedirt, das ist in Legato puro, sobald der Vermächter stirbt, in Conditionato aber, sobald die Condition existirt, mithin wird auch 3tiò von solcher Zeit an das Recht zum Legat dergestalt erlangt, daß selbes auch an andere cedirt und überlassen, oder wenn Legatarius mit Tod abgehet, auf seine Erben transmittirt werden mag. 4tò Kan er nicht nur das Legat selbst und alle Zugehörungen, sondern auch von der Zeit, da die Erbschaft angetretten, oder das Legat agnoscirt worden, alle daran abgefallene Früchten oder Zinsen begehren. 5tò Muß ihm hiernächst aller Schaden vergütet werden, welcher Culpâ latâ vel Dolo oder post Moram sogar Culpâ levi & levissimâ, aut Casu merè fortuito daran geschehen ist. 6tò Ist zwar die Pæna Dupli auf dem

Fall,

Fall, wenn das Legat abgeläugnet wird, nicht mehr in Uebung, wol aber kan Legatarius von dem saumigen Erben die in Casum Moræ verordnete Straf samt dem Legat forderen. Dahingegen haftet er 7mò um die Schulden des Vermächters, jedoch nur pro Quantitate Legati und in Subsidium, soweit nemlich die übrige Verlassenschaft zur Zahlung nicht mehr hinreicht, anerwogen man weder Legata noch Erbschaften andergestalt, als nach Abzug der Schulden prætendiren kan. 8vò Ist er zwar die sowol zur Verbesser- als Erhaltung des Legats bonâ Fide verwendete, nicht aber auf die Einlieferung des Legats etwan erlauffende Kösten zu erstatten schuldig. Immassen 9nò jetztgedachte Einlieferung ohne Entgelt des Legatarii an Ort und End, wo es der Vermächter angeordnet hat, oder bey ermanglender Disposition in Loco Rei sitæ vel Domicilii geschehen muß. Von denen übrigen Juribus, Obligationibus & Actionibus Legatarii, insonderheit von der Caution, Falcidia und Jure accrescendi siehe §vo. seq.

§. 11.

1mò Mag Legatarius sich des Legats eigener Gewalt, ausgenommen wo Possessio vacua ist, nicht bemächtigen, sondern er muß solches entweder bey dem Erben selbst, oder demjenigen, der damit chargirt ist, oder bey der Obrigkeit gebührend suchen. Zu dem Ende kan er nach Gestalt und Beschaffenheit der Sach unterschiedliche Actiones anstellen, und zwar wenn 2dò die Vermächtnuß in Re corporali, specificâ & Leganti propriâ, das ist, in einer cörperlich- und dem Eigenthümer zugehörig-sonderbarer Sach bestehet, so erlangt er in Legato puro von Zeit des Tods, in Conditionato aber von Zeit der erfüllten Condition alsofort ohne Tradition, auch ohne von dem Legat Wissenschaft zu haben, ipso Jure das Dominium Rei legatæ, folglich auch gegen jeden Inhaber derselben Rei Vindicationem. 3tiò Tritt er von obiger Zeit in des Vermächters Rechten auf dem verschaften Gut activè & passivè ein, folglich kommen ihm auch die nemliche Actiones hierauf zustatten, welche der Vermächter allenfalls gehabt hätte, z. E. Actio Confessoria in Servitute legata und soweiter. 4tò Acquirirt er um seines Legats wegen von der Zeit, da der Vermächter stirbt, in dessen hinterlassenen übrigen Vermögen eine stillschweigende Hypothec, mithin auch Actionem Hypothecariam, welche jedoch gegen jeden aus mehr onerirten Erben

De Actionibus Legatarii.

nicht in solidum, sondern nur pro ratâ gehet, und in Concursu all anderen sowol Current- als Hypothec-Glaubigern ausweichen muß. 5to Hat er ferner Actionem Personalem gegen den Erben oder jenen, welcher mit dem Legat onerirt ist, um alles zu præstiren, was obgedachtermassen hierinfalls zu præstiren ist. 6to Greiffen jetztbemelte Actiones gegen den Erben vor angetrettener Erbschaft zwar nicht Platz, doch kan er allenfalls von dem Legatario auf eine positivè Erklärung getrieben werden, ob er die Erbschaft antretten wolle oder nicht. 7^{mò} Wird endlich die Entrichtung liquid- und unstreittiger Vermächtnussen durch den Streit, welchen etwan die Erben unter sich haben, keines Wegs gehemmt.

§. 12.

Von der Caution in Vermächtnussen,

Wenn die Entrichtung des Legats etwan wegen einer beygeruckter Condition, gewisser Zeit, oder Weil mehr Legatarii darum streitten, in Suspenso ist, so muß der Erb auf Begehren annehmliche Caution bestellen oder gestatten, daß Legatario das Legatum gegen gnugsame Sicherheits-Leistung eingeraumt werde.

§. 13.

Und dem Jure accrescendi.

Stehen mehr Collegatarii in einer Vermächtnuß beysammen, und will oder kan einer aus ihnen seinen Legats-Antheil nicht haben, so fallt solcher 1^{mò} nicht ad Massam Hæreditariam, sondern wachset dem Collegatario, oder falls 3^{tiò} derselben mehr seynd, jedem zu gleichen Theilen, und zwar 4^{tò} samt dem darauf haftenden Onere zu, welches auch 5^{tò} Statt hat, wenn die Vermächtnuß in Quantitate, das ist, in gewisser Zahl, Maß oder Gewicht bestehet. 6^{tò} Ist disfalls eins, ob die Collegatarii Verbis, Re aut mixtim conjuncti, das ist, mit Worten, Werken, oder auf beederley Weis zugleich in dem Legat verknüpft seynd. 7^{mò} Hat jetzterwehntes Jus accrescendi nicht Statt, erstens in solchen Antheilen, welche einen Substitutum haben, oder zweytens schon einmal agnoscirt worden seynd, drittens wenn der Disponent die nur mit Worten verknüpfte Collegatarios in Re legatâ dergestalt voneinander abtheilt, daß die Theil nicht ineinander stecken, sondern separirt seynd, z. E. wenn Zweyen ein Haus verschaft wird dergestalt, daß einer den oberen, der andere den unteren Stock haben

haben soll, oder wenn viertens der Testator sonst andere Special-Verordnung macht, und ermeltes Jus accrescendi dadurch abschneidet oder beschränkt.

§. 14.

Falcidia ist 1mo der vierte Theil des von dem Erblasser über Abzug aller Schulden, Funeralien, und anderer nothwendiger Ausgaben hinterlassenen sammentlichen Vermögens, so wie es zur Zeit seines Absterbens gewest, und gebührt solcher 2do dem eingesetzt- oder sonst nächstnatürlichen Erben, dafern die Erbschaft durch Legata, Particular-Fideicommissa, oder Schankungen von Tods-wegen dergestalt erschöpft wird, daß der Ueberrest die Quartam nicht ausmacht, massen 3^tio auf solchen Fall von berührten Legaten, Fideicommissen und Schankungen à Proportion jedes Geschäfts soviel abgezogen wird, als zu Erreichung des völligen vierten Theils vonnöthen ist. Seynd nun 4to der Erben mehr, so wird auch der vierte Theil des ganzen Vermögens unter ihnen getheilt, es wäre dann 5to nur ein- oder anderer aus ihnen mit bemelten Geschäften oder Vermächtnussen insonderheit beschwert, dann da ziehet ein jeder den vierten Theil von denen ihm besonders aufgebürdeten Geschäften ab, und da man sich 6to in der Schätzung nicht vergleichen kan, so wird solche durch unpartheyische Schätzmänner vorgenommen. 7mo Pflegt man alles in die Falcidiam miteinzurechnen, was dem Erben ausser der Noth-Gebührnuß von der Erbschaft Titulo universali zugehet oder accrescirt, nicht aber was er nur als ein Prælegat oder sonst Titulo singulari hieraus erhalt, dann daran ziehet er zwar, wie von anderen Geschäften, die Quartam ab, der Ueberrest hingegen wird sowenig als die vor angetrettener Erbschaft hieran verfallene Nutzungen eingerechnet. 8vo Kan er die Falcidiam nicht nur von mehrerwehnten Legatariis, Fideicommissariis, Donatariis forderen, sondern hat auch Jus Retentionis hierum, und nicht weniger das Dominium pro quarta Parte, soweit die Vermächtnussen in Rebus corporalibus & singularibus bestehen. 9no Mag der Erblasser die Falcidiam nach hiesigen Land-Rechten nicht verbiethen, und hat endlich 10mo dieselbe auch nebst der Noth-Gebührnuß Statt, dergestalt daß der Noth-Erb erstlich seine Legitimam, sodann aber von der übrigen Erbschaft die Falcidiam abziehet.

Von der Falcidiâ.

§. 15.

Von Fällen, worin Falcidia nicht Statt hat.

Falcidia hat in folgenden Fällen nicht Statt. 1mò Wenn der Erb die Erbschaft ohne Inventario unter sich bringt. 2dò In Fideicommisso Familiæ particulari. 3tiò In Dote prælegatâ oder anderen Legatis ad pias Causas, ausgenommen, wenn von denen übrigen Geschäften der vierte Theil nicht mehr zu erholen ist. 4tò In allem, was man dem Erben auch ohne Geschäft schuldig ist. 5tò Wenn sich der Erb dieses Abzugs selbst ausdrücklich oder stillschweigend begiebt, insonderheit da er 6tò die Legata ohne Abzug entrichtet, es seye dann, daß er dieses aus Irrthum, in der Meinung, ob wurde ihm dennoch seine gebührende Quarta noch übrig bleiben, gethan hat. 7mò In Vermächtnussen, welche Jure militari errichtet werden.

§. 16.

Von Entkräftung eines Legats.

Legata werden nur auf folgende Weis entkräftet. 1mò Wenn das Testament oder Codicill, worin die Vermächtnuß geschehen ist, selbst keinen Bestand hat, jedoch mit denen bereits oben in cap. 3. §. 24. n. 3. §. 25. n. 4. §. 27. n. 2. §. 29. n. 2. bemerkten sonderbaren Limitationen. 2dò Wenn Legatarius vor dem Testatore oder wenigst vorher stirbt, ehe und bevor Dies Legati obverstandenermassen cedirt, weil solchenfalls das Legatum ad Hæredes Legatarii nicht transmittirt wird, es seye dann deren in Legato ausdrücklich mitgedacht worden. 3tiò Wenn er das Legat entweder nicht haben will, oder nicht haben kan. 4tò Wenn er selbes ohnehin schon ex Causâ merè lucrativâ & gratuitâ in anderweg erlangt hat. 5tò Wenn er sich auf die in cap. 1. §vo 20. obverstandene Weis des Legats unwürdig macht. 6tò Wenn der in Legato ausgedruckte Zweck desselben aufhört, z. E. da Jemand zum Studiren etwas vermacht, und das Studium aufgegeben wird. Ein anderes ist, wenn nur Causa merè impulsiva aufhört, dann dadurch wird das Legat nicht aufgehoben. 7mò In Legato conditionato durch Ermanglung der Condition oder in einem beschwerten Legat durch die Verweigerung das Onus auf sich zu nehmen, und endlich 8vò per Ademptionem, Translationem, aut Rei legatæ Mutationem, wovon das mehrere in §vis seq.

§. 17.

§. 17.

Von Benehmung eines Legats ist überhaupt zu merken. 1mo Muß das Legat, welches wiederum benommen werden will, an sich gültig seyn, sonst braucht es keiner Benehmung. 2do Kan solches ganz oder zum Theil benommen werden, welchenfalls der übrig unbenommene Theil bleibt. 3tio Wenn mehr benommen wird, als was das Legat ausmacht, so gilt die Benehmung wenigst pro Quantitate Legati. 4to Falls man dasjenige benimmt, ohne welchem das Legat nicht bestehen kan, so wird auch das Legat pro adempto geachtet. 5to Muß die Ademption deutlich und zwar ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Von beeden siehe folgende §vos Per Ademptionem,

§. 18.

Ausdrücklich kan das Legat auf dreyerley Weis benommen werden. 1mo Entweder in der nemlich- oder 2do in einer anderen, doch gültig- letztwilliger Disposition, oder 3tio sonst durch blossen mündlich- oder schriftlichen Wiederruf, welcher aber nach hiesigen Land-Recht wenigst allzeit drey Gezeugen erfordert. Expressam,

§. 19.

Stillschweigend wird das Legat mehr mit Werken als mit Worten benommen, z. E. 1mo durch die Cassation des letzten Willens, worin das Legat angeordnet worden, und zwar nach der hier oben cap. 3. §. 27. & cap. 5. §. 10 n. 3. vorgeschriebener Mas. 2do Durch die erfolgte Veräusserung des Legats, ohne Unterschied der Vermächtnuß- oder Veräusserungen, worunter jedoch eine blosse Verpacht- oder Verpfändung disfalls nicht begriffen seyn soll. 3tio Durch die zwischen dem Vermächter und Legatario entstandene grosse Feindschaft, sofern keine Aussöhnung darüber erfolgt ist. Tacitam.

§. 20.

1mo Wird ein Legat auf vierley Weis transferirt, nemlich wenn entweder Legatarius, oder welcher mit dem Legat onerirt ist, oder das Legat selbst, oder wenigst der Modus abgeändert, und das Legatum purum in conditionatum ver- Per Translationem,

wandlet wird. In dem ersten Fall, da nemlich 2do statt des Legatarii ein anderer benamset wird, hört das Legat auf, wenn schon der andere des Legats unfähig ist. 3^tio^ Ist gleichgültig, ob die Translation in der nemlich- oder anderer gültiger Disposition geschiehet. 4to Muß der Wille, das Legat transferiren oder abänderen zu wollen, klar und offenbar seyn, sonst wird die Translation pro non scripto gehalten. 5to Werden die dem ersten Legatario auferlegte Onera und Conditiones bey dem zweyten Legatario in Zweifel für wiederholt geachtet.

§. 21.

Rei legatæ Mutationem.

Hieher gehören folgende Fälle, 1mo wenn die legirte Sach ohne merklichen Verschulden desjenigen, welcher mit dem Legat onerirt ist, völlig zu Grund oder verlohren gehet, welchenfalls das Legat nicht reviviscirt, wenn gleich die destruirte Sach wiederum in vorigen Stand hergestellt wird. 2do Durch die Specificationem Rei legatæ, das ist, wenn die Gestalt und Form der verschaften Sache dergestalt geändert wird, daß sie nicht mehr zur vorigen Gestalt gebracht werden mag, doch wenn die Specification nicht durch den Erblasser selbst geschiehet, so muß dem Legatario der Werth ersetzt werden. 3^tio^ Wenn das Principale von dem Legat fallt, so fallt auch das Accessorium, z. E. da der Erblasser sein Pferd mit Sattel und Zeug vermacht, das Pferd aber verlohren gehet, so kan Legatarius auch Sattel und Zeug nicht mehr forderen.

Siebendes

Siebendes Capitul
Von besonderen Legatis.

§. 1.

Ganze Erbschaften lassen sich zwar nicht legiren, weil sie nicht Titulo singulari, sondern universali erlangt werden. Nachdem man aber gleichwol laut obigen 3ten cap. 9ten §vi Num. 2. bey der Erb-Einsatzung eben an keine gewisse Wort und Ausdrukungen gebunden ist, so halt man auf den Fall, wenn die ganze Erbschaft vermacht oder verschaft wird, dafür, daß solches nicht Titulo Legati, sondern Hæreditatis & Institutionis geschehen seye. Von Vermächtnuß einer Erbschaft.

§. 2.

Mit dem Legato omnium Bonorum, da nemlich das ganze Vermögen vermacht wird, oder mit dem sogenannten Legato Partiario, da man zwar nicht die ganze, gleichwol aber einen Theil der Erbschaft vermacht, hat es 1mò die nemliche Bewandnuß, wie in §vo præced., Es erscheine dann 2dò aus der Disposition ganz offenbar, daß man gedachtes Vermögen oder Quotam andergestalt nicht, als Titulo Legati & merè singulari habe verlassen wollen, welchenfalls jedoch Legatarius omnium Bonorum alle Passiva auf sich zu nehmen, Legatarius Partiarius hingegen für die Passiva nur, wie jeder anderer Legatarius, in Subsidium zu haften, sowol ein- als anderer aber die Falcidiam nach Masgab vorigen Capituls 14ten und 15ten §vi zu leiden hat. 3tiò Ist auch heut zu Tag inter Quotam Bonorum & Hæreditatis disfalls kein Unterschied mehr, weil es nicht soviel auf die Formalität der Worten, als den Begrif und Inhalt der Disposition ankommt. Erbs-Portion, oder aller Güter.

§. 3.

Genus heißt 1mò was mehr Species oder Individua von einerley Art oder Gattung in sich begreift. Wird nun 2dò dergleichen Ding, z. E. ein Pferd, ohne zu benennen, was für De Genere legato.

eines von des Vermächters Verlassenschaft legirt, so muß sich hierunter zur Zeit, da er stirbt, wenigst eine Species ejusdem Generis bezeigen, sonst gilt das Legat nicht, und kan auch der Werth nicht einmal gefordert werden. 3^{tio} Soll ein solches Legat nicht gar zu general, sondern so beschaffen seyn, daß Legatarius nicht mit Schlechtigkeiten oder unbeträchtlichen Dingen entrichtet werden möge, also wenn z. E. eine Münz oder ein Grund in Genere vermacht wird, so ist das Legat ungültig, weil sich Legatarius erstenfalls mit einem einzigen Heller, und anderenfalls mit einem Finger breit Erden abfertigen lassen müste. 4to Wird das Legatum Generis per Ademptionem Speciei nicht aufgehoben, sondern bleibt noch in denen übrigen allenfalls noch vorhandenen Gattungen, soweit solche nicht ebenfalls specialiter benommen worden seynd. Wer aber in Genere legato die Wahl habe, siehe §^{vum} seq. 4.

§. 4.

Von der Wahl und Option in Genere legato.

Obschon 1mo regulariter der Debitor die Wahl hat, so gebührt doch solche in Genere legato dem Legatario, sofern kein anderes besonders verordnet ist. Doch mag er sich 2do das Beste nicht herausnehmen, sondern wenn 3^{tio} mehr nicht als zwey Species ejusdem Generis vorhanden seynd, so muß er sich mit dem Schlechtistten begnügen. Seynd aber 4to mehr dann zwey Species vorhanden, so mag er nach der Mittel-Gattung greiffen, ausgenommen 5to in Dote legatâ, oder in Legatis piis, oder wo ihm der Vermächter die Wahl ausdrücklich eingeraumt hat, dann in all diesen Fällen kan er das Beste wählen. Nach geschehener Wahl hat 6to keine Reu mehr Statt, es seyen dann einige Species verhelet worden, derowegen kan auch 7mo die Exhibition aller Specierum begehrt werden. 8vo Wird unter Collegatariis, welche in der Wahl uneins seynd, die Sach per Majora, oder durch das Loos ausgemacht, ist aber 9no Legatarius nicht sui Juris, so wählt statt seiner derjenige, welcher ihn auch sonst von Rechts-wegen zu vertretten hat. 10mo Klebt das Wahl-Recht eben nicht der Person des Legatarii allein an, sondern gehet auch auf seine Erben in Casu, wo das Legat auf sie transmittirt wird. 11mo Kan ein saumiger Legatarius auf Instanz des Erbens sub Pœnâ amittendæ Electionis zur Wahl angehalten werden. 12mo Fallt Legataris die Wahl heim, wenn solche etwan einem Dritten übergeben worden, und dieser entweder nicht wählen will, oder nicht kan.

§. 4.

§. 5.

Von Vermächtnuß eines Quanti.

In Quantitate legatâ, da nemlich Jemand ein gewisses Quantum, z. E. an Geld, Getreid oder dergleichen legirt, und der Fundus, wo man solches zu erholen haben soll, angewiesen wird, ist 1mò zu unterscheiden, ob die Anweisung nur Demonstrationis oder Taxationis gratiâ geschehen seye. Erstenfalls muß das ganze Quantum entrichtet werden, wenn sich gleich bey dem angewiesenen Fundo weniger findet, anderenfalls aber nur das Quantum, was sich alldort würklich bezeigt. 2dò Ist in Dubio die Vermuthung, daß die Anweisung mehr Demonstrationis als Taxationis gratiâ geschehen seye. 3tiò Taxirt auch zuweilen der Vermächter die vermachte Sach auf ein höheres oder minderes Quantum, als sie in der That ist, und da gehet nun die Mehr- oder Minderung dem Legatario respective zu oder ab.

§. 6.

Von Vermächtnuß fremd- oder eigner Sach.

Eigner Sachen Vermächtnuß ist 1mò gültig, wenn gleich der Vermächter solche für fremd gehalten hat, weil man hierin mehr auf die Wahrheit und den Befund der Sach, als die Meinung zu sehen pflegt. Hat aber 2dò der Vermächter nur eine gewisse Gerechtsame auf der legirten Sach gehabt, so bestehet auch das Legat in mehr nicht, dann selbiger Gerechtsame, und ist man für das übrige den Werth zu bezahlen nicht schuldig. Bey Vermächtnuß ganz fremder Sachen ist 3tiò zu unterscheiden, ob die Sachen dem Erben, oder dem Legatario, oder einem Dritten zugehören. Von all dreyen Fällen siehe §vos seq. 7. 8. 9.

§. 7.

Und zwar wenn sie dem Erben eigen ist.

Gehört die vermachte Sach dem Erben zu, so gilt 1mò das Legat, ohngeacht der Vermächter selbige Sach für die Seinige geachtet hat, und wenn sie etwan nur einem aus mehr Erben allein zugehört, so entrichtet derselbe nur seinen Theil allein, und concurriren die andere Miterben pro ratâ. Dafern auch ein anderer als der Erb mit dem Legat onerirt ist, so hat es mit ihm die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Erben.

§. 8.

Oder dem Legatario selbst,

Gehört sie aber dem Legatario bereits selbst zu, so ist die Frag, ob er solche schon zur Zeit, da das Legat verordnet worden, gehabt, oder erst hernach erlangt habe? Erstenfalls gilt das Legat nicht, ausser soweit selbes dem Legatario noch Nutzen schaffen kan. Anderenfalls hingegen gilt das Legat ad Effectum præstandæ Æstimationis, ausgenommen da die Sach Titulo merè lucrativo erlangt worden.

§. 9.

Oder einem Dritten.

Gehört sie endlich einem Dritten zu, und hat der Vermächter Wissenschaft hievon gehabt, so muß sie der Erb beyschaffen, oder da solche um billichen Preis nicht zu haben ist, den Werth nach unpartheyischen Anschlag bezahlen, hat aber der Vermächter nicht gewust, daß sie einem Dritten gehörig seye, so gilt das Legat nicht, ausser wenn solches einer verwandt- oder sonst nah angehender Person vermacht worden. Im Zweifel wird auch allzeit gemuthmasset, daß der Vermächter keine Wissenschaft davon gehabt hat, muß demnach Legatarius dieselbe auf Wiedersprechen beweisen.

§. 10.

Von Vermächtnuß gemeinschaftlicher Sach,

Ist die legirte Sach dem Vermächter nicht allein zugehörig, sondern nur mit anderen gemeinschaftlich, so gebührt dem Legatario auch mehr nicht, als der Antheil des Vermächters, niemal aber der Werth des übrigen Antheils.

§. 11.

Oder einer Pfandschaft,

In Sachen, welche dem Vermächter zwar eigenthümlich, aber anderen verpfändet seynd, ist abermal zu unterscheiden, ob derselbe Wissenschaft von der Verpfändung gehabt hat oder nicht. Erstenfalls muß der Erb das Pfand lösen, und dem Legatario frey einlieferen, anderenfalls liegt die Lösung Legatario ob, ausgenommen, wenn ein anderes specialiter verordnet ist, und muß auch dieser in Dubio die Wissenschaft beweisen.

§. 12.

Wird eine streittige Sach vermacht, so führt der Erb den Proceß auf seine Kösten aus, und præstirt kein mehrers als was Recht und Urtheil giebt, es hätte dann der Vermächter nicht gewust, daß die Sach streittig seye, dann in diesem Fall muß das Legat oder wenigst der Werth desselben allzeit entrichtet werden. Oder streittiger Sache,

§. 13.

1^{mò} Wenn der Vermächter seine an einen Dritten habende Schuld-Forderung (Nomen Activum) vermacht, so ist der Erb dem Legatario zu Entrichtung oder Gewehrschaft des Schuld-Quanti niemal verbunden, sondern dieser muß sich mit Cedir- oder Ueberlassung der Action, wie sie ist, begnügen lassen. Sobald aber 2^{dò} die vermachte Schuld von dem Testatore noch in Lebzeiten beygetrieben wird, oder sonst aufhört, so hört das Legat gleichfalls auf. 3^{tiò} Kan auch der Schuldner seinem Glaubiger die Schuld (Nomen Passivum) legiren, wenn anderst in Legato mehr, als in Debito entweder quò ad Rem oder Locum, Tempus aut Qualitatem Debiti vel Solutionis begriffen ist, welchenfalls auch 4^{tò} das Legat nicht aufgehoben wird, wenn Debitum conditionatum purè vermacht wird, und die Condition etwan in Lebzeiten des Vermächters noch existirt. Dafern aber 5^{tò} der Debitor seinem Creditori ohne der Schuld zu erwehnen eine gewisse Summam vermacht, so muß diese nebst der Schuld bezahlt werden, und wird Compensatio oder Solutio nicht daraus vermuthet, wenn gleich die legirte Summa mit der Schuld in Quanto übereinkommt. Oder einer Schuld, (Legato Nominis)

§. 14.

Vermacht der Creditor dem Debitori die Schuld, so wird 1^{mò} dieser letztere von der Zeit, da obverstandenermassen Dies Legati cedirt, von all weiterer Ansprach à Proportion der Vermächtnuß sowol für sich als seine Erben befreyet, und da es 2^{dò} eine Hypothec-Schuld gewest, so fallt auch dieselbe mitweg. Desgleichen werden 3^{tiò} die Bürgen dadurch liberirt, nicht aber 4^{tò} Correi debendi, ausgenommen in Obligationibus individuis. 5^{tò} Mögen nicht nur Schulden ex Mutuo, son- Oder Befreyung derselben (Liberatio Nominis)

sondern auch andere Forderungen legirt werden, und zwar 6to sowol ausdrücklich als stillschweigend, z. E. durch Vermachung des Schuld-Scheins oder Handels-Buchs, worin die Schuld eingetragen ist, oder da man dem Erben die Anforderung verbiethet. Ein anderes ist 7mo wenn ihm nur das Pfand vermacht ist, dann dadurch wird nur die Sicherheit, nicht aber die Schuld selbst nachgelassen. 8vo Supponirt man allzeit, daß ein Schuld oder Forderung würklich vorhanden gewest, sonst ist das Legat ungültig. 9no Wenn der Vermächter die Schuld-Forderung in Lebzeiten noch einbringt, so wird das Legat pro adempto geachtet.

§. 15.

Von prælegirten Heyrath-Gut.

Prælegatum Dotis wird genannt, wenn der Ehe-Mann selbst seiner Ehe-Frauen das zugebrachte Heyrath-Gut legirt, als welches 1mo soviel würkt, das erstlich all jenes, was der Ehe-Frauen in Ansehen des Heyrath-Guts etwan per Pacta zu Last gelegt worden, dadurch wegfallt, zweytens die Illation in Ansehen der Erben nicht mehr bewiesen werden darf, drittens die von dem Ehe-Mann hierauf verwendete Kösten in keinen Abzug mehr kommen. 2do Gilt dieses Legat nicht, wenn man gewiß weiß, daß nichts eingebracht, oder das Eingebrachte in Lebzeiten des Ehe-Manns wiederum zuruckgegeben worden, oder verlohren gegangen ist. 3^{tio} In Legatis, welche der Mann seinem Weib ohne Meldung des Heyrath-Guts verschaft, wird nicht præsumirt, daß er Dotem damit habe compensiren wollen, folglich kan beedes zugleich begehrt werden. Desgleichen wenn 4to die Frau ihrem Mann das Heyrath-Gut legirt, welches sie ihm entweder niemal zugebracht, oder wiederum zuruckgenommen hat, so kan er solches nichtsdestoweniger von ihren Erben begehren. 5to Legatum Dotis, welches nemlich der Ehe-Frauen nicht von ihrem Ehe-Mann, sondern von einem anderen vermacht wird, hat nicht nur die stillschweigende Bedingnuß in sich, wenn die Ehe erfolgt, sondern kan auch in unbenannter Summa vermacht werden, welchenfalls das Quantum von der Obrigkeit bestimmt wird.

§. 16.

De Legatis Annuis, Menstruis &c.

Jährlich- monatlich- wochentlich- oder tägliche Legata, Kraft welcher man nemlich Legatario, z. E. alle Jahr, Monat, Wochen,

Wochen oder Täg etwas zu entrichten hat, werden 1^{mò} nicht für ein, sondern für soviel Legata geachtet, als Jahr, Monat, Wochen oder Täg seynd, welchemnach auch 2^{dò} nach Absterben des Vermächters nur mit Anfang jeden Jahrs, Monats, Wochen oder Tags, sofern kein andere gewisse Zeit hierunter fixirt ist, Dies Legati cedirt, folglich Jus Transmissionis Platz greift, wohingegen 3^{tiò} die übrige Jahr, Monat, Wochen oder Täg, deren Anfang Legatarius noch nicht erlebt hat, auch auf seine Erben nicht mehr transmittirt werden. 4^{tò} Wird etwan gleich überhaupt eine gewisse Summa legirt, und nur die Bezahlung in jährlich- monatliche oder dergleichen Fristen vertheilt, so ist es kein Legatum annuum oder menstruum, sondern unum, purum, simplex, und wird mithin Casu eveniente, wie andere Legata, ganz transmittirt. In Zweifel werden aber 5^{tò} dergleichen Vermächtnussen allzeit mehr pro annuis & menstruis, als pro puris & simplicibus geachtet. Welche nemliche Beschaffenheit es 6^{tò} auch mit vermachten jährlichen Gefällen hat. 7^{mò} Ist auf den Fall, wenn ein gewisser Fundus pro Legato annuo vel menstruo angewiesen wird, der schon öffters vorgekommene Unterschied inter Fundum Demonstrationis vel Taxationis gratiâ adjectum wiederum zu beobachten, und erstenfalls das, was an dem Fundo ermanglet, von dem Erben zu suppliren. 8^{vò} Differirt auch Legatum annuum vel menstruum von Conventionibus annuis vel menstruis, welche per Actum inter Vivos gepflogen werden, dann diese letztere erstrecken sich regulariter auch allzeit auf die Erben, soweit kein anderes ausdrücklich pactirt ist.

§. 17.

Bey vermachten Unterhalt wird 1^{mò} zuförderst auf die Disposition gesehen, und wenn hierin nichts gewisses bestimmt ist, so kommt es 2^{dò} auf richterliche Ermässigung an, wobey sowol auf das hinterlassene Vermögen, als das Alter und den Stand des Legatarii vorzügliches Augenmerk genommen werden, und hiernach der Ausspruch geschehen muß. 3^{tiò} Daurt auch dieses Legat regulariter, solang der Legatarius lebt, und hindert 4^{tò} nicht, daß er etwan in anderweg bemittlet ist, und des Legats nicht mehr bedarf. 5^{tò} Wird es auf den Fall, wenn dem Legatario jährlich, monatlich, wochentlich ein gewisses Quantum zum Unterhalt ausgesprochen wird, ebenso wie mit anderen Legatis annuis, menstruis &c. gehalten. Vom vermachten Unterhalt.

§. 18.

Von vermachter Dienstbarkeit.

Was die gemeine Rechten de Servitute, Usufructu, Habitatione legatâ besonders verordnen, ist bereits oben in P. 2. cap. 7. & seq. wenigst quò ad Usum modernum angeführt. In all übrigen stimmt dieses Legat mit anderen Vermächtnussen überhaupt zusammen.

§. 19.

De Fundo, Fundo instructo & Instrumento legato.

Hier seynd drey Fälle zu distinguiren, 1mò ob nur ein Bauern-Gut überhaupt, (Fundus) oder 2dò ein zu Dorf und Feld beschlagen- und eingerichtetes Gut, (Fundus instructus) oder 3tiò nur die Einrichtung oder der sogenannte Guts-Bericht (Instrumentum vel Inventarium) vermacht wird. Unter dem 1ten Fall verstehet man das Gut mit allen dazu gehörigen Grund-Stücken, unter dem 2ten aber nicht nur dieses sondern auch all auf dem Gut vorhandenes Viehe, Schiff und Geschirr, dann die zu des Vermächters beständigen Gebrauch dahin gebrachte Fahrnuß, unter dem 3ten Fall endlich nicht zwar das Gut selbst, wol aber, was zu dessen Beschlag- oder Einrichtung erfordert wird.

§. 20.

De Penu vel Suppellectile legata.

Hauß-Vorrath (Penus) bedeutet alles, was zur Hauß-Nothdurft an Speiß, Getrank, Holz, Kohlen und Liecht angeschaft wird. Von dem Hauß-Rath oder der Hauß-Fahrnuß (Supellectile) siehe oben P. 1. cap. 6. §. 21.

§. 21.

Von vermachten Getreid.

Unter vermachten Getreid verstehet man 1mò alle sowol gering als schwere Sorten desselben an Waitzen, Korn, Fesen, Dunkel, Gersten, Habern, Erbsen, Präun, Linsen, Bonnen. Wohingegen 2dò das Obst, wieauch Kraut, Ruben, Flachs, Hanf, Hopfen, Erdäpfel, Toback, Heu und Grummet zwar unter den Feld-Früchten, nicht aber unter dem Getreid verstanden ist. Desgleichen gehört auch 3tiò weder Mehl noch Malz mehr unter das Getreid, und eben sowenig das Strohe, ausgenommen wenn das Getreid noch in Halm und

unge-

ungedroschen ist. 4to Muß solches auch zur Zeit, da der Vermächter stirbt, schon gesammlet, oder wenigst von der Erd abgesöndert seyn, sonst gehört es nicht mehr dem Legatario, sondern dem Erben.

§. 22.

Nachdem auch öffters 1mò Gold und Silber, 2dò Baar Geld, 3tiò Frauen-Schmuck, 4tò Jubelen und Kleinodien, und endlich 5tò Kleyder vermacht werden, so verstehet man unter dem 1ten weder Münz noch Medaillen, wol aber all anderes sowol verarbeit- als roh- oder zerbrochenes Gold und Silber, soweit nicht dieses durch die Disposition mehr erweitert oder eingeschränkt wird. Unter dem 2ten weder Medaillen noch ausgelehntes Geld, vielweniger Obligationes, und da allenfalls das Legat in gewissen Geld-Sorten bestehet, so siehet man des Werths halber lediglich auf die Zeit, da die Disposition gemacht worden ist. Unter dem 3ten werden nicht nur gefaßt und ungefaßte Edelgestein und Perlen, sondern auch alles zur Leibs-Zierde gehöriges Gold und Silber, z. E. Arm-Bänder, Angehäng, Schuh-Schnallen und dergleichen, nicht aber weisses Gezeug, Spitz oder Kleider, unter dem 4ten sowol Perlen als Edelgestein, samt dem Gold und Silber, womit selbe gefaßt seynd, unter dem 5ten endlich weder weisses Gezeug, noch Spitz, minder ganze Stück-Tuch oder Gezeug, und eben sowenig Degen oder Hirschfänger, wol aber Hut, Strümpf, Schuhe, und all andere Kleidung verstanden.

De Auro, Argento, Pecunia, Mundo, Ornamentis, Vestibus legatis.

§. 23.

In Sachen, welche simpliciter extra Commercium vel Patrimonium seynd, hat keine Vermächtnuß Statt, ein anderes ist, wenn sie nicht simpliciter, sondern nur respectivè entweder in Ansehen des Vermächters, Legatarii oder Erbens extra Patrimonium seynd, wie z. E. Lehen, oder Fideicommiss in Ansehen der Frauens-Personen, dann damit wird es wie in Legato Rei alienæ gehalten.

Von vermachten Sachen, welche extra Commercium vel Patrimonium seynd.

§. 24.

Zukünftige Dinge, welche noch nicht würklich existiren, sondern nur angehoft werden, z. E. künftige Feld-Früchten, oder

Vermächtnuß künftig- oder ange-

hofter Sachen.

oder Fischzüg und dergleichen, mag man ebenfalls soweit, als sie des Vermächters Disposition unterworffen seynd, legiren, und wird das Legat quò ad Effectum Transmissionis, wie andere überhaupt pro puro gehalten, kan aber gleichwol solang nicht gefordert werden, bis der Casus existirt, und wenn die angehofte Feld-Früchten zum Theil, oder gar nicht wachsen, so ist der Erb nicht einmal den Werth für das zuruckgebliebene zu vergüten schuldig, es seye dann eine gewisse Quantität Früchten legirt, und annebens der Grund nur Demonstrationis gratiâ ausgezeigt.

§. 25.

Wenn Facta vermacht werden,

Wenn Facta legirt werden, so müssen solche weder verbotten, noch ungereimt seyn, sonst gilt das Legat nicht, die übrige Facta aber muß der Erb entweder in Naturâ verrichten, oder da es nicht wol seyn kan, das Interesse præstiren.

§. 26.

Oder eine Sach öffter.

Wird die nemliche Sach von dem nemlichen Vermächter öffters vermacht, so entrichtet man dieselbe nichtsdestoweniger nur einmal, es bezeige sich dann ganz klar und offenbar, daß der Vermächter das Legat multiplicirt, mithin auch so vielmal habe entrichtet wissen wollen.

Achtes

Achtes Capitul

Von Schankungen sowol unter Lebendigen als von Tod wegen. (Donationibus inter Vivos & Mortis causâ.)

§. 1.

Handlungen, wodurch man aus blosser Gnad und Freygebigkeit ohne Entgeld etwas von dem anderen erlangt, werden Schankungen genannt, und geschehen entweder per Actum inter Vivos oder Mortis causâ. Ist nun die Schankung ihrem Inhalt nach so beschaffen, daß sie noch in Lebzeiten des Donatoris ihre Kraft und Beständigkeit erlangt, so heißt es Donatio inter Vivos, kommt sie aber erst durch den Tod desselben zu Kräften, so ist es nach Anleitung obigen 1ten cap. 1ten §vi ein letzter Will und Donatio Mortis causâ. Der weitere Unterschied zwischen beeden erhellet mit mehreren aus folgenden §vis, und wird auch in Zweifel allzeit mehr Donatio inter Vivos als Mortis causâ præsumirt. Von Schankungen überhaupt, insonde heit wie die Donationes inter Vivos & Mortis causâ unterschieden seynd.

§. 2.

Eine Schankung von Tod wegen ist entweder realis oder conventionalis. Durch die letztere, welche nemlich mittels blosser Zusage geschiehet, erlangt 1mò der Donatarius vor dem Tod des Donatoris weder Obligationem noch Actionem, sondern nur die alleinige Hoffnung zur geschenkter Sache (nudam Spem debitum iri) weil die Schankung, wie jeder anderer letzter Will von dem Donatore allemal wiederum bis auf den letzten Augenblick zuruckgenommen werden kan. Durch die Donationem realem aber, welche nemlich mittels würklicher Uebergab gepflogen wird, erlangt zwar 2dò Donatarius das Eigenthum der geschenkter Sach, jedoch, solang der Donator lebt, andergestalt nicht als wiederruflich, und falls sich dieser Von Donationibus Mortis causâ.

etwan bey der Uebergab das Eigenthum Lebenslänglich vorbehalt, so hat sich auch Donatarius in Lebzeiten des Donatoris mehr nicht als des blossen Detentions-Rechts in Re donatâ zu erfreuen.

§. 3.

Wie sie von Vermächtnussen unterschieden?

Legata und Schankungen von Tod wegen seynd zwar dem gemeinen Recht nach in einigen Stücken unterschieden, welcher Unterschied aber heut zu Tag nicht mehr beobachtet wird.

§. 4.

Von Donationibus inter Vivos.

Schankungen unter Lebendigen werden nicht nur in Reales & Conventionales, sondern auch in Simplices & Remuneratorias getheilt. Reales und Conventionales distinguiren sich obverstandenermassen darin, daß jene mittels würklicher Uebergab, und diese durch blosse Zusage geschehen. Simplex & propria Donatio ist, welche aus blosser Freygebigkeit herrührt, remuneratoria & impropria hingegen, welche sich auf ganz besondere Verdienst gründet, mithin nicht soviel für eine Gnad und Freygebigkeit, als wol verdiente Belohnung anzusehen ist.

§. 5.

Requisita derenselben.

1mò Ist der Wille sowol auf Seiten des Donatoris, als auch 2dò auf Seiten des Donatarii, wie nicht weniger 3tiò nach Gestalt der Schankung die gerichtliche Insinuation erforderlich. Ad 1mum legt sich zwar der Will sowol mit Worten als Werken zu Tage, doch wird aus der Uebergab allein niemal eine Schankung gemuthmasset, wo nicht andere Merkmale dazu kommen, und Animum donandi deutlich zu erkennen geben, z. E. da man Indebitum wissentlich bezahlt, und dergleichen. Von dem 2ten und 3ten Requisito siehe §vos seq.

§. 6.

Consens und Acceptation des Donatarii.

1mò Muß die Acceptation auf Seiten des Donatarii geschehen, und zwar 2dò münd- oder schriftlich, für sich selbst, oder durch einen anderen, welch-letzterenfalls jedoch 3tiò das Mandatum, oder wenigst die erfolgende Ratification vonnöthen ist. 4tò Liegt allenfalls dem Donatario der Beweis ob, daß er die

Dona-

Donation auf obige Weis acceptirt habe, ausgenommen 5to in Donatione reali oder auch in conventionali, sofern sie in Gegenwart des Donatarii geschehen ist, oder aber in Donatione liberatoriâ, Kraft welcher der Debitor nur seiner Obligation entbunden wird, massen man in all diesen Fällen den Consens solang præsumirt, bis der Dissensus deutlich hierunter erklärt worden. 6to Stirbt der Donator oder Donatarius noch vor der Acceptation, so kan solche von des Donatoris Erben noch ersetzt werden. 7mo Hat die Reue auf Seiten des Donatoris, ehe und bevor die Schankung erweislichermassen acceptirt worden, allzeit noch Platz.

§. 7.

Wer 1mo an Geld oder Werth über tausend Gulden hiesiger Landswehrung verschenken will, der muß die Schankung vor ordentlicher Obrigkeit insinuiren lassen, wornach man sich auch hinführo in der Oberen Pfalz ohne Unterschied unter beweg- oder unbeweglichen Gütern zu achten hat. Es ist aber 2do die ordentliche Obrigkeit hierinfalls, worunter der Donator auch sonst seiner Person halber zu stehen hat, doch kan in Verschenkung unbeweglicher Gütern die Insinuation auch coram Judice Loci Rei sitæ geschehen. 3^tio^ Mündliche Insinuationes sollen protocollirt werden, damit sie Actenmässig constiren, und wenn man 4to die Insinuation nicht selbst, sondern nur durch einen anderen verrichtet, so muß sich dieser mittels eines Special - Gewalts ad Acta legitimiren. 5to Soll die Obrigkeitliche Beståttigung andergestalt nicht als præviâ Cognitione Causæ, das ist, nach vorlåuffiger Einsicht der Donation und gnugsamer Ermässigung aller hierunter zu betrachten kommender Umstånden ertheilt werden, damit so leichterdings keine Verschwendung oder andere zu Præjuditz eines Drittens gereichende Ungebühr mitunterlauffen möge. 6to Erlangt die beståttigte Donation quò ad Summam excedentem ihre Kraft und Gültigkeit nicht erst von Zeit der Beståttigung, sondern der Insinuation, welche letztere auch 7mo noch in Lebzeiten des Donatoris geschehen muß, sonst ist die Donation ungültig, und wird durch die nachfolgende Insinuation oder Beståttigung nicht mehr bekråftiget. 8vo Kan Donator auf die Insinuation weder renunciren, noch diesen Mangel durch den Eid ersetzen. 9no Hat die ex Defectu Insinuationis ungültige Donation nur quò ad Summam excedentem keine Kraft,

Gerichtliche Insinuation einer Donation inter Vivos.

im Ueberrest aber bleibt sie beständig, und werden 10^{mò} die Fructus oder Interesse in die Summam disfalls nicht eingerechnet. 11^{mò} Verstehet sich obige Summa allzeit nur von einer einziger Donation, falls aber mehr Schankungen an die nemliche Person gemacht werden, so ist wol zu unterscheiden, ob sie zu gleicher Zeit, oder zu unterschiedlichen Zeiten mit einem merklichen Intervallo geschehen. Erstenfalls pflegt man selbe sammentlich nur für eine einzige Donation anzusehen, folglich auch die Summam hiernach auszurechnen. Letzterenfalls aber seynd es mehr Schankungen, und wird also nur die Summa einer jeder besonders betrachtet.

§. 8.

Fälle, worin jetztgedachte Insinuation nicht nöthig ist.

Obbemelte Insinuation ist unnöthig 1^{mò} in Schankungen, welche von Fürstlichen oder an Fürstliche Personen gemacht werden, 2^{dò} in Schankungen ad pias Causas, oder 3^{tiò} zu Wiederbau- oder Verbesserung eines abgebrannt- oder sonst ruinirten Hauses oder Verbesserung oder Gründen, 4^{tò} in Donationibus propter Nuptias, 5^{tò} in Remunerationen sonderbar- und erweislicher Verdiensten, 6^{tò} wenn einem Soldaten oder Kriegsmann in Ansehen, daß er sich währenden Krieg besonders wol verhalten und distinguirt hat, etwas geschenkt wird, 7^{mò} in Schankungen, wodurch Donatarius nur seiner Obligation von dem Donante liberirt wird, und endlich 8^{vò} in Schankungen, welche vor fünf Gezeugen geschehen.

§. 9.

Wer Donationem inter Vivos machen oder acquiriren könne?

1^{mò} Kan jeder von dem Seinigen nach Belieben verschenken, jene allein ausgenommen, welche entweder von Natur aus Mangel gnugsamen Verstands oder Willens daran gehindert seynd, z. E. Kinder und Unsinnige, oder welche in ihren Sachen keine freye Disposition haben, z. E. Puppillen, Minderjährige, declarirte Verschwender und dergleichen. 2^{dò} Kan auch kein Vormund, Curator oder Administrator dem Puppillen oder Pfleg-Befohlenen etwas verschenken, ausser soweit es die Nothwendigkeit, Billichkeit oder Gewohnheit mit sich bringt. Vielweniger ist dieses 3^{tiò} einem blossen Anwald ohne Special-Gewalt erlaubt. Dahingegen kan 4^{tò} regulariter ein jeder nicht nur für sich selbst, sondern auch ex Consensu præsumpto

sumpto für andere eine Schankung erlangen. Im übrigen siehe 5to von denen Schankungen unter Eheleuten das mehrere in Part. 1. cap. 6. §. 31. An uneheliche Kinder oben cap. 3. §. 13. Item von Schankungen an Obrigkeiten oder Beamte in Cod. Crim. P. 1. cap. 9. §. 6.

§. 10.

1mo Können alle Sachen verschenkt werden, soweit sie Donatori zugehörig seynd. Fremde Sachen mag man 2do weiter nicht als ad Effectum Præscriptionis verschenken, und leistet Donator ohne besonderen Geding keine Gewehrschaft hievor. 3^{tio} Ist zwar Donatio omnium Bonorum nicht verbotten, doch haftet solchenfalls Donatarius nicht nur Donatori, wenn er sich selbst nicht mehr erhalten kan, um die Alimenta, sondern auch denen Creditoribus desselben um alle bereits vor der Donation vorhanden geweste Schulden und Forderungen, soweit Donator nicht mehr solvendo ist, wie nicht weniger denen Noth-Erben um ihre zu suchen habende Legitimam.

In was für Sachen dieselbe Platz greiffe.

§. 11.

Mit denen Bedingnussen und anderen dergleichen Zusätzen hat es bey Donationibus inter Vivos die nemliche Beschaffenheit, wie in anderen Pactis laut P. 4. cap. 1. §. 8. 9. 10.

De Conditione, Die, Modo, Demonstratione &c. in Donatione inter Vivos.

§. 12.

1mo In Donatione merè conventionali ist Donator schuldig seine Zusag zu vollziehen, mithin die Schankung in Naturâ, oder wenn dieses nicht wol mehr seyn kan, im Werth an Donatarium selbst, oder nach seinem Tod an die hinterlassene Erben, und zwar à Die Moræ cum Fructibus vel Usuris auszuliefern. In Donatione reali erlangt 2do Donatarius das Eigenthum von der geschenkten Sach, ohngeacht solche vorhin schon per Conventionem an Jemand anderen verschenkt war, als welchem gleichwol der Regreß an Donatorem um gebührender Satisfacirung wegen bevorbleibt. Die Gewehrschaft kan 3^{tio} Donatarius auf den Fall, wenn die verschenkte Sach evincirt worden, nur in Donatione remuneratoria, nicht aber in simplici bey Donatore suchen. Im übrigen hat 4to das

Von ihrer Würkung.

Jus accrescendi, wie in all anderen Actibus inter Vivos, also auch in dergleichen Schankungen unter mehr Condonatariis nicht Statt, ausgenommen in Fürstlichen Schankungen. Endlichen siehe auch 5to von dem Beneficio Competentiæ, welches dem Donatori allenfalls zukommt, Cod. Jud. cap. 18. §. 10. n. 1.

§. 13.

Wiederruffung derselben,

Schankungen unter Lebendigen werden entweder ganz oder nur zum Theil revocirt, das letzte geschiehet nur in Donationibus inofficiosis, das erste aber auch nur wegen Donatarii Undankbarkeit, oder aber wenn Donator erst nach der Donation ein oder mehr Kinder bekommt, welches sich jedoch nur de Donatione simplici verstehet, dann Remuneratoria wird weder per Ingratitudinem Donatarii, noch Supervenientiam Liberorum revocirt.

§. 14.

Sonderbar in Donatione inofficiosa,

Donatio inofficiosa heißt, welche so excessiv ist, daß die Noth-Gebührnuß dadurch geschmählert wird. Dergleichen Schankungen können 1mo von dem Noth-Erben per Querelam inofficiosæ Donationis soweit umgestossen werden, als er dadurch in seiner Legitima verkürzt wird, welches auch 2do Statt hat, wenn die Donation allem Anschein nach in einen anderen Contractum simulatum verkleidet worden ist. 3^{tio} Kan zwar Legitima regulariter erst nach dem Tod des Donatoris gefordert werden, nichtsdestoweniger siehet man bey Donationibus inofficiosis auf das Vermögen nicht, wie es sich Tempore Mortis befunden, sondern wie es Tempore Donationis gewest, und wird hiernach die Legitima ausgerechnet. 4to Hat obgedachte Querela nicht Statt. **Erstens** wenn der Noth-Erb gegen den Donatorem so undankbar gewest, daß er deswegen hätte gar enterbt werden können. **Zweytens** wenn er den Willen des Donatoris ausdrücklich oder stillschweigend schon einmal agnoscirt hat, welch-letzteres jedoch aus der blossen Erbschafts-Antrettung allein ohne anderen Merkmahlen nicht gemuthmasset wird. **Drittens** wenn nach Absterben des Donatoris bereits fünf Jahr verstrichen seynd, ohne sich

wie

mit dieser Klag hierunter gemeldet zu haben. **Viertens** wenn noch andere Remedia Juris ordinaria vel extraordinaria für den Noth-Erben noch übrig seynd, um zu dem Seinigen zu gelangen. **Fünftens** wenn der Noth-Erb nur ein Bruder oder Schwester des Donatoris, annebens aber von der nemlichen schlechten Qualität, wie Donatarius ist.

§. 15.

Ist Donatarius gegen Donatorem undankbar, so kan dieser die Schankung per Actionem revocatoriam wiederum zuruck nehmen, es muß aber 1mo eine grosse und solche Undankbarkeit seyn, wodurch Donator an Leib, Ehr oder Gut grob angegriffen wird, welches auf richterliche Ermässigung ankommt. 2do Ist sothane Klag oder Wiederruffung ein blosses Personale, welches weder activè noch passivè auf die Erben gehet, ausgenommen, wenn die Sach schon einmal in Lebzeiten des Donatoris angebracht worden ist. 3^{tio} Hat sie auch nur soweit Statt, als die geschenkte Sach noch bey Donatario oder dessen Erben würklich vorhanden ist, folglich gehet solche auf verzehrt- oder bonâ Fide veräusserte Sachen nicht mehr. Vielweniger wird 4to einem Dritten an dem bereits vor der Wiederruffung erlangten Pfands-Recht hierauf præjudicirt. 5to Stehet die zweyte Ehe der Mutter niemal im Weg, um von undankbaren Kindern die ihnen vorher gemachte Schankungen wiederruffen zu können. 6to Wird verstandene Klag mit der Exception, daß die Schankung eidlich geschehen, oder mit dem Pacto de non revocando ob Ingratitudinem verclausulirt seye, nicht abgeleint, wol hingegen 7mo wenn die begangene Undankbarkeit von Donatore wiederum ausdrücklich oder stillschweigend verziehen und nachgelassen ist. Oder Undanks halben.

§. 16.

Bekommt Donator erst nach der Donation ein oder mehr Kinder, so wird diese 1mo ipso Facto und dergestalt dadurch aufgehoben, daß Donator das Eigenthum der verschenkter Sache, soweit solche bey Donatario oder dessen Erben noch findig ist, alsofort wiederum erlangt, und solche mithin von ihme oder seinen Erben vindiciren und zuruckforderen kan. Wohingegen Oder wegen erst hernach überkommener Kindern.

2do die bereits vor der Geburt des Kinds genossene Früchten Donatario unwiederruflich verbleiben. 3^{tio} Verstehet sich solches nur von ehelichen, oder wenigst per subsequens Matrimonium legitimirten, nicht aber von anderen unehelich- oder angewunschenen Kindern. 4to Reconvalescirt die Donation nicht, wenn die nachgebohrne Kinder wiederum absterben. 5to Gehet die Klag auch auf die Erben des Donatoris. Hat aber derselbe 6to schon zur Zeit der Donation ein oder mehr Kinder gehabt, so wird solche auch durch die weiters nachgebohrne Kinder nicht mehr entkräftet, desgleichen bleibt 7mo die Schankung non obstante Supervenientiâ Liberorum bey Kräften, wenn der Vatter es ausdrücklich gewolt hat, daß die Donation derwegen nicht umgestossen werden solle, welchenfalls jedoch 8vo denen Kindern obverstandene Querela inofficiosæ Donationis, falls sie in Legitima lædirt wären, gleichwol noch bevor bleibt. 9no Ist auch die Rede allhier nur von merklich-grossen Schankungen, welche Summam Insinuationis excediren, dann die kleinere werden durch mehr erwehnte Supervenientiam Liberorum niemal gehoben.

Neuntes

Neuntes Capitul

Von Fideicommissen überhaupt, insonderheit von Universalibus und Vulgaribus.

§. 1.

Letztwillige Dispositiones, wodurch Jemand die ganze Erbschaft, oder wenigst ein Theil derselben, oder gar nur ein Particular-Stück des hinterlassenen Vermögens zu dem Ende anvertraut wird, damit es von dort in weitere Hände kommen und restituirt werden solle, pflegt man Fideicommiss zu nennen, und sowol in Fideicommissa Familiæ & Vulgaria, als Universalia & Particularia abzutheilen. Die letztere, welche nemlich nicht in ganzen Erbschaften oder einem Theil derselben, sondern nur in Particular-Stücken bestehen, werden denen Legatis durchaus gleich, mithin nach der Vorschrift obigen 6ten und 7ten cap. geachtet. Von Fideicommissis Familiæ siehe nächstfolgend-10tes Capitul. In gegenwärtigen aber kommen allein Vulgaria & Universalia, das ist, solche Fideicommissa vor, da zwar die ganze Erbschaft, oder wenigst eine Quota derselben, jedoch nicht zu Conservation oder Aufnahm einer gewissen Familie, sondern aus anderen des Fideicommittentens Absichten Jemand restituirt werden solle. Was und wie vielerley ein Fideicommiss seye?

§. 2.

Derjenige, welcher die anvertraute Erbschaft oder anderes Gut zu restituiren hat, wird 1mò Hæres fiduciarius, institutus vel directus benamset, und zwar ohne Unterschied, ob er selbe ganz, oder nur zum Theil, ex Testamento vel ab Intestato restituiren muß. Der andere hingegen, an welchen 2dò die Restitution nach der Intention des Fideicommittentens geschehen soll, heißt Hæres fideicommissarius, indirectus & substitutus, weil nemlich ein jedes Fideicommiss Species Substitutionis & quidem indirectæ ist. Hat nun 3tiò jetztgedachter Fideicommissarius noch einen anderen Substitutum, an welchen man weitere Restitution thun solle, so wird er auch De Hærede fiduciario & fideicommissario.

 in

in Ansehen dieses substituirten Fideicommissarii pro Hærede fiduciario gehalten.

§. 3.

Wer Fideicommiss machen oder erlangen kan?

Wer kein Testament machen kan, der kan auch nicht fideicommittiren, und wer hingegen kein Testaments-Erb seyn kan, der mag auch von Rechts-wegen kein Fideicommiss-Erb seyn.

§. 4.

Von der Gestalt und Form eines Fideicommiss.

Nachdem die Fideicommiss-Verordnung nicht nur in Testamenten, sondern auch in Codicillen geschehen kan, so wird 1^{mò} hierzu wenigst soviel als nach Masgab obigen fünften Capituls zu einen Codicill erfordert. 2^{dò} Gilt hierunter gleich, ob die Disposition Verbis imperativis: **Ich will, befehle, verordne** rc. oder precariis: **Ich bitte, ersuche, verlange** rc. gefaßt werde. Dahingegen macht 3^{tiò} der blosse Wunsch oder Hoffnung, daß der instituirte Erb dieses oder jenes einem anderen zukommen lassen werde, kein Fideicommiss aus. Auf stillschweigende Art wird auch 4^{tò} zuweilen ein Fideicommiss gemacht, wenn solches nicht soviel der Buchstaben als die Folge der Disposition durch sicher- und nothwendige Schlüsse mit sich bringt, z. E. wenn dem benannten Erben aufgetragen wird, kein Testament zu machen, dann dieses ist soviel, als hätte man des Erbens Hæredes ab Intestato pro Fideicommissariis ausdrücklich ernannt, oder wenn dem instituirten Erben die Veräusserung verbotten wird, damit das Gut seinen Descendenten oder Erben zukommen oder verbleiben möge.

§. 5.

Von Fideicommissen sub Conditione, Die Modo, Demonstratione,

Mit Bedingnussen und anderen dergleichen Zusätzen hat es 1^{mò} bey Fideicommissen die nemliche Beschaffenheit, wie bey Testamenten, und wenn 2^{dò} Hæres fiduciarius von dem Fideicommittenten in ersten oder weiteren Grad abstammt, so halt das Fideicommiss auf den Fall, wenn ein Extraneus substituirt wird, allzeit die stillschweigende Condition, si Fiduciarius sinè Liberis decesserit, in sich, und fallt mithin Restitutio Fideicommissi weg, wenn Fiduciarius mit Hinterlassung eines oder mehr Kindern und Descendenten verstirbt.

3^{tiò}

3^{tio} Kan ein Fideicommiſs nicht nur ex certo Die, ſondern auch ad certum Diem alſo und dergeſtalten angeordnet werden, daß nemlich ſolches entweder von einer gewiſſer Zeit anfangen, oder aber nur auf eine gewiſſe Zeit dauren ſolle,

§. 6.

1^{mò} Iſt Fiduciarius ſchuldig, Fideicommiſſario die anvertraute Erbſchaft ſamt allem, was Jure accreſcendi oder ſonſt dazu gehört, und ihme zuhanden gekommen iſt, zu reſtituiren, dergeſtalt, daß 2^{dò} die Reſtitution in Fideicommiſſo puro gleich nach beſchehener Erbſchafts-Antrettung oder Agnition des letzten Willens, hingegen in Fideicommiſſo per Conditionem vel Diem ſuſpenſo, ſobald die Condition oder der Tag exiſtirt, vorgenommen werden ſoll. 3^{tiò} Weigert ſich Fiduciarius die Erbſchaft anzutretten, ſo wird er auf Inſtanz des Fideicommiſſarii Obrigkeitlich dazu angehalten, ſtirbt er aber vor der Antrettung oder Agnition, ſo wird die Fideicommiſs-Erbſchaft durch den Tod ipſo Facto pro agnitâ vel aditâ geachtet. 4^{tò} Was nicht zur Erbſchaft gehört, daß wird auch Fideicommiſſario nicht reſtituirt, z. E. Lehen, oder andere durch den Tod des Fideicommittentens erloſchene Ding, z. E. der Lebenslängliche Uſusfructus und dergleichen. 5^{tò} Wird bey Reſtituirung deren Fructuum vel Acceſſionum Hæreditatis diſtinguirt, ob Fiduciarius dieſelbe vor oder erſt nach angetrettener Erbſchaft percipirt habe, jene reſtituirt er, dieſe aber nicht, er ſeye dann in Morâ reſtituendi, oder von dem Fideicommittenten beſonders darum erſucht worden. Desgleichen werden auch 6^{tò} die in Fideicommiſſo conditionato ante Exiſtentiam Conditionis vel Diei verfallene Fructus nicht reſtituirt, ſondern bleiben Fiduciario allein. 7^{mò} In Fideicommiſſen, welche erſt zu gewiſſer Zeit reſtituirt werden ſollen, wird der angefangene Tag, Monat oder Jahr ſoweit pro completo geſchätzt, daß die Reſtitution gleich mit Anfang deſſelben geſchehen muß. 8^{vò} Ziehet Fiduciarius nicht nur die in ſeq. benannte Trebellianicam, ſondern auch wenn er Noth-Erb iſt, Legitimam und all anderes, was er an die Erbſchaft ſonſt liquid zu prætendiren hat, daran ab, wie nicht weniger 9^{nò} die hierauf verwendete Expenſas auf Art und Weis, wie jeder anderer bonæ Fidei Poſſeſſor. 10^{mò} Giebt er Fideicommiſſario auf Begehren nicht nur das Inventarium heraus, und

Würkungen eines Fideicommiſs in Anſehen des Fiduciarii.

legt ihm Rechnung ab, sondern leistet auch in Fideicommisso sub Conditione vel Die annehmliche Caution, und haftet vor allen Schaden, welcher Dolo vel Culpâ latâ, oder dafern er mittels der Trebellianica oder sonst einigen Nutzen von der Erbschaft hat, sogar Culpâ levi von ihm verursacht worden ist. Um die Erbschafts Schulden haftet er 11^{mò} nur à Proportion dessen, was ihm durch verstandene Trebellianicam, oder sonst aus der Erbschaft zugehet. Ist ihm aber 12mo für die Trebellianicam nur eine gewisse Sach vermacht worden, so wird er in Ansehen deren auch nur pro Legatario geachtet, und haftet mithin um die Schulden andergestalt nicht, als in Subsidium, wie jeder anderer Legatarius. 13^{tiò} Kan er das Fideicommiss nicht alieniren, drey Fälle ausgenommen, erstens pro Quantitate Legitimæ vel Trebellianicæ, also und dergestalt, daß die weitere Alienationes, welche diese Quantität bereits übersteigen, nicht mehr gültig seynd, zweytens soweit ihm die Alienation von dem Fideicommittente selbst erlaubt ist, drittens wenn ihm die Restitution nur soweit auferlegt worden, als nach sein des Fiduciarii Tod von der Erbschaft noch übrig ist. Welch = letzterenfalls er jedoch 14^{tò} das Fideicommiss weiter nicht, als bis auf den vierten Theil, und zwar nur per Actum inter Vivos, nicht aber Mortis causâ alieniren darf, und wenn er statt deren veräusserter Stücken andere anschaft, so muß er solche allenfalls wiederum restituiren. 15^{tò} In Fällen, wo Fideicommissarius nicht Erb seyn will, oder nicht kan, bleibt die Erbschaft dem Fiduciario, und da endlich 16^{tò} das Fideicommiss nicht beständig, sondern nur auf gewisse Zeit, z. E. auf des Fideicommissarii Lebenslänge dauren soll, so fallt solches auch nach solcher Zeit wiederum an Fiduciarium zuruck, und muß ihm hierum auf Begehren Caution geleistet werden.

§. 7.

Von denen Würkungen des Fideicommiss in Ansehen des Fideicommissarii.

1^{mò} Kan Fideicommissarius die Erbschaft nicht selbst eigenmächtiger Weis an sich ziehen, sondern muß Restitutionem von Fiduciario erwarten, ausgenommen wenn dieser abwesend oder todt und zugleich Possessio vacua ist. Will oder kan 2^{dò} Fiduciarius die Erbschaft entweder nicht antretten, oder die angetrettene nicht restituiren, so mag ihn Fideicommissarius Obrigkeitlich dazu anhalten lassen. Mittels der Restitution erlangt 3^{tiò} Fideicommissarius alle Jura & Actiones Hæredi-

reditarias activè & passivè, und zwar in solidum, jedoch dergestalt, daß Fiduciarius obverstandenermassen à Proportion der Trebellianica und anderen ihm zugehenden Nutzens pro ratâ concurrirt. 4to Hat unter mehr Confideicommissariis Jus accrescendi in Fällen Statt, wo solches auch unter mehr Cohæredibus directis Platz greift. 5to Nach geschehener Restitution wird das Fideicommiss in Allodium verwandlet, ausser wenn Fideicommissarius solches wiederum weiter in andere Hände zu restituiren befehliget ist. 6to Stirbt Fideicommissarius vor Fideicommittente, so transmittirt jener das Fideicommiss auf seine Erben niemal, stirbt er aber 7mo nach Fideicommittente, so ist zu unterscheiden, ob er das Fideicommiss mit Worten oder Werken schon einmal agnoscirt hat oder nicht, erstenfalls transmittirt er solches ad Hæredes quoscunque, anderenfalls aber hat das Jus Transmissionis nur in denen Fällen Platz, worin die Erbschaft überhaupt vor würklicher Antrettung transmittirt zu werden pflegt. 8vo Der Tod des Fideicommissarii vor Fiduciario hindert obverstandene Transmission nicht. 9no Kan jener die von dem letzteren veräusserte Fideicommiss-Güter, ausser soweit die Alienation obgedachtermassen erlaubt ist, ohne Erstattung des Werths wiederruffen.

§. 8.

Die sogenannte Quarta Trebellianica ist 1mo der vierte Theil, welchen Hæres Fiduciarius von Universal-Fideicommissen der Proportion nach abziehet, wenn die Erbschaft über den vierten Theil damit belästiget ist. 2do Wenn der Erblasser nicht nur Universal- sondern auch Particular-Fideicommiss, oder andere dergleichen Geschäfte verordnet, so wird Falcidia von Particular, Trebellianica von Universal-Fideicommissen, jedes à Proportion abgezogen. 3^{tio} In Fideicommisso universali conditionato leisten Legatarii oder Fideicommissarii particulares Fiduciario Caution, daß, wenn er weder von denen pendente Conditione verfallenden Früchten, noch sonst seine Quartam erholen kan, sie ihm den Ueberrest zu Completirung des vierten Theils darauf zahlen wollen. 4to Wird Trebellianica nach dem Zustand der Erbschaft abgezogen, nicht wie sie Tempore Mortis fideicommittentis, sondern faciendæ Restitutionis befunden wird. 5to Hat Jus Retentionis Statt, und wenn aus Irrthum zuviel restituirt worden ist, so

De Quarta Trebellianica.

kan es Condictione Indebiti wiederruffen werden. 6to Gehet Trebellianica auch auf die Erben des Fiduciarii, wenn er vor Antrettung der Erbschaft oder Restitution stirbt.

§. 9.

Was in die Trebellianicam eingerechnet werde?

1mo Wird Legitima denen Noth-Erben in absteigender Linie nicht eingerechnet, sondern man ziehet solche voraus, und sodann erst über dieselbe auch Trebellianicam ab. Dahingegen wird 2do eingerechnet, was Fiduciarius als ein Prælegat, oder sonst aus des Erblassers letzten Willen zu empfangen hat, wie es immer Namen haben mag, desgleichen 3^{tio} die Fructus, welche er von der Zeit an genossen, da die Restitution hätte geschehen sollen, endlich 4to die pendente Conditione Fideicommissi genossene Fructus, ausgenommen Söhn und Töchter, welche disfalls befreyet seynd.

§. 10.

Fälle, worin Trebellianica nicht Statt hat.

Trebellianica hat in folgenden Fällen nicht Statt. 1^{mò} Wenn Fideicommissarius die Erbschaft wiederum weiter restituiren muß, wie es z. E. in Familie-Fideicommissen zu geschehen pflegt. 2^{dò} Wenn Fiduciarius sich der Erbschafts-Antrettung weigert. 3^{tiò} Da er sich der Erbschaft ohne Inventario anmasset, ausgenommen Söhn und Töchter. 4^{tò} Wenn sich Fiduciarius derselben ausdrücklich begiebt, dann ohne seinen Willen kan Fideicommittens den Abzug sogar in Fideicommissis ad pias Causas nicht einmal verbiethen.

§. 11.

Wie das Fideicommiss entkräftet werde?

Fideicommissa Universalia werden auf die nemliche Art entkräftet, wie bereits oben von Testamenten oder Codicillen mit mehreren versehen ist, nachdeme nemlich dieselbe entweder auf ein oder andere Weis verordnet worden seynd. Obwolen im übrigen Substitutio vulgaris & directa, sobald der instituirte Erb die Erbschaft antritt, obverstandenermassen von selbst wiederum wegfallt, so ist doch ein anderes in Substitutione indirectâ & fideicommissariâ, also wenn z. E. Cajus für einen Erben instituirt, und demselben nach seinem Tod Titius substituirt wird, so hört die Substitution dadurch, daß Cajus die Erbschaft angetretten hat, keineswegs auf, sondern die Erbschaft muß Titio nach Caji Tod restituirt werden.

Zehen-

Zehendes Capitul
Von Geschlechts- oder Familie- Fideicommissen.

§. 1.

Was zu Erhaltung eines gewissen Geschlechts verordnet wird, heißt Fideicommissum Familiæ, und zwar expressum vel tacitum, nachdeme nemlich dasselbe entweder auf ausdrücklicher Declaration beruhet, oder sich im Werk selbst durch bündig- und sichere Schlüsse gnugsam zu erkennen giebt. Was und wie vielerley ein Fideicommissum Familiæ seye?

§. 2.

Ein stillschweigendes Fideicommiß wird z. E. gefolgert 1mo aus dem Verbott der Veräusserung, sofern solches nicht simpliciter, sondern in Absicht auf die Familie und derselben zum Besten geschiehet. Desgleichen 2do aus alleinig- oder vorzüglicher Beruffung des männlichen Geschlechts. 3tio Aus weiblicher Verzicht und Renunciation zu Favor des Manns-Stammens, nach mehreren Inhalt nächstfolgenden 11ten cap. 7ten §vi. Item 4to weñ die Fideicommissarische Successions-Ordnung bey einer Familie von Alters hergebracht ist, ohne daß sich eine ausdrückliche Disposition hierum bezeigt. Dahingegen laßt sich 5to weder aus dem sogenannten Manns-Vortheil, noch dem blossen Einstands-Recht, welches etwan der Familie eingeraumt worden, ohne anderweit näherer Erklärung ein stillschweigendes Fideicommiß erzwingen. 6to Thut auch dergleichen bey denen ererbt- oder alt-vätterlichen Gütern (Bonis hæreditariis vel avitis) solang solche auch immer bey der Familie geblieben seyn mögten, aus der blossen Vererb- und Erhaltung derenselben ohne anderweiten näheren Anzeigen eines Fideicommiß nimmermehr erfolgen. Exempla von dergleichen stillschweigenden Fideicommissen.

§. 3.

Formalitäten eines Fideicommiss.

Fideicommissa Familiæ werden entweder 1mò per Actum inter Vivos oder Mortis causâ verordnet, und hiernach regulirt man sich auch mit denen zu ein- oder anderer Handlung nach besonderer Beschaffenheit derselben erforderlichen Formalitäten. 2dò Bedarf man zwar weder ein- noch anderenfalls einer Obrigkeitlichen Confirmation oder Insinuation und Immatriculation, soviel nur die in der Disposition begriffene Erben oder Fideicommiss-Successores unter sich betrift, in Ansehen eines Drittens hingegen, welcher etwan Jure Crediti oder sonst dabey interessirt ist, wird ein Fideicommissum Familiæ, so lang und viel für frey und allodial geachtet, bis die Fideicommiss-Disposition entweder bey dem Churfürstlichen Hof-Rath, oder wenigst bey jener Regierung, worunter das Fideicommiss-Gut liegt, in Originali oder Glaubwürdigen Vidimus vorgelegt, und quoad Passus concernentes dem Matricul-Buch mit Vormerkung Jahr, Monats und Tags ordentlich und umständig einverleibt ist, welches auch der erste Fideicommissarius längst inner Monat-Zeit à Die Publicationis Testamenti vel Notitiæ so gewiß zu befolgen hat, als er im widrigen Fall von dem Fideicommiss-Genuß bis zur Immatriculation ipso Facto ausgeschlossen seyn solle.

§. 4.

De Conditione, Die, Modo, Demonstratione.

Mit Bedingnussen und anderen dergleichen Zusätzen hat es 1mò bey Fideicommissis conventionalibus die nemliche Beschaffenheit, wie bey anderen sub Conditione, Die, Modo &c. getroffenen Pactis & Actibus inter Vivos. Falls aber 2dò das Fideicommiss per Modum ultimæ Voluntatis gemacht ist, so wird es mit obverstandenen Begingnussen und Zusätzen, wie bey Fideicommissis Vulgaribus in cap. 9. §. 5. gehalten, ausser daß 3tiò die Conditio, si sinè Liberis decesserit, bey Fideicommissis Familiæ stillschweigend nicht darunter begriffen ist. 4tò Können zwar die Geschlechts-Fideicommissen ebenso, wie andere sowol ad certum Diem als ex certo Die, gemacht werden, in Zweifel aber werden jene allzeit pro perpetuis geachtet.

§. 5.

Wer Fideicommissum Familiæ machen könne?

1mò Wer paciscieren kan, der kan auch fideicommissum conventionale machen, und wer 2dò ein Testament oder Codicill

dicill machen kan, der mag per Actum ultimæ Voluntatis gleichfalls fideicommittiren. 3tiò Seynd weder Weibs-Personen noch Unadeliche davon ausgeschlossen.

§. 6.

1mò Kan jedem, der nicht passivè intestabilis ist, sowol durch Geding als letzten Willen ein Fideicommiss zugehen, und stehet 2dò Fideicommittenti frey, ob er seinem eignen oder einem anderen fremden Geschlecht, und zwar insgesamt oder nur gewissen Personen oder Linien eines Geschlechts zu Guten disponiren wolle, macht er aber 3tiò ein Fideicommissum Familiæ nur überhaupt, ohne zu melden, was für einer Familie zum Besten, so ist in Zweifel sein eigne hierunter verstanden. Unadeliche Familien mögen 4tò ebenfalls mit Fideicommissis Familiæ beehrt werden, und obwol 5tò in Fideicommiss-Sachen die Weibsbilder unter dem Namen des Geschlechts oder Familie regulariter nicht begriffen seynd, so ist doch Fideicommittenti nicht verwehrt, ein anderes zu verordnen, und die Weibs-Personen vor- mit- oder nach dem Manns-Stammen zum Fideicommiss zu beruffen, folglich auf diese Art ein Fideicommissum irregulare zu machen.

Zu wessen Favor man solches thun könne?

§. 7.

Alle sowol cörperlich- als uncörperliche Dinge ohne Unterschied, ob sie in ganzen Erbschaften oder einem Theil derselben, oder in gewissen besonderen Stücken bestehen, mögen mit Fideicommiss onerirt werden, soweit sie dem Fideicommittenten zugehörig, und von solcher Beschaffenheit seynd, daß sie sich erhalten lassen, auch sonst kein besonderes Verbott entgegen stehet. Solchemnach seynd z. E. ausgenommen 1mò die Lehen ohne des Lehen-Herrns und sammentlicher Interessenten Bewilligung, ausser soweit auch sonst mit selben disponiren zu darffen von Rechts-wegen erlaubt ist. 2dò Fremde Sachen, oder was gar extra Commercium vel Patrimonium ist, 3tiò die Noth-Gebührnuß, und endlich 4tò alle bewegliche Dinge, welche von keiner Dauer seynd, sondern durch den Gebrauch consumirt zu werden pflegen.

In was für Gütern dergleichen Fideicommiss Statt haben?

§. 8.

Von Fideicommissarischer Succession.)

Zuförderst und pro 1mo wird in Fideicommiss-Successionen auf den à Fideicommittente selbst vorgeschriebenen Modum gesehen, wobey 2do die substituirt- oder nachfolgende Fideicommissarii allzeit das nemliche, was ihren Antecessoribus disfalls vorgeschrieben ist, wiederum zu beobachten haben, sofern Fideicommittens kein anderes und besonderes verordnet. 3^{tio} Kan derselbe auch in einem Libell unterschiedliche Fideicommissa machen, und jedem eine besondere Successions-Ordnung fürschreiben. 4to Wenn der Modus Successionis à Fideicommittente nicht bestimmt ist, so succedirt man dem letzten Fideicommiss-Besitzern nach der sonst ab Intestato üblicher Successions-Ordnung, jedoch 5to allerwegen mit Ausschluß derjenigen, welche nicht von denen Vocatis vel Substitutis seynd, oder laut folgenden 10ten $§^{vi}$ in Fideicommisso nicht succediren können. Haben auch 6to Fratres Germani von denen Consanguineis hierinfalls keinen Vorzug, sondern sie succediren gleich. 7mo Dafern Fideicommittens nicht seine eigne, sondern eine fremde Familie ohne den Modum succedendi hierunter zu reguliren beruft, so succediren alle und jede von selbiger Familie, und zwar die Söhne samt denen Vättern in Capita, mithin werden die Fideicommiss-Nutzungen alle Jahr in soviele Theile vertheilt, als Capita Familiæ vorhanden seynd, welche Beschaffenheit es auch auf dem Fall hat, wenn derjenige, welcher einen ex Familia zu erwählen von dem Fideicommittente benannt ist, entweder nicht wählen will, oder nicht mehr kan, dann da succedirt die ganze Familie ebenfalls in Capita. 8vo Ist das Successions-Recht auf keinen gewissen Grad der Sippschaft eingeschränkt, sondern gehet soweit, als noch einer von der Familie übrig ist, es seye dann, daß 9no Fideicommittens andere Vorsehung thut, und das Fideicommiss nur auf gewisse Personen oder Linien einschränkt, welchenfalls sich die Succession aus der Ursach, daß die Absicht des Fideicommittentis auf das Beste der Familie gegangen seye, über die gesetzte Schranken nicht ausdähnen laßt. Von dem Modo & Ordine Successionis in Primogenitura, vel Majoratu & Senioratu siehe $§^{vum}$ seq. 9.

§. 9.

Successions-Ordnung in Primogenitur-Majo-r.

1mo Wenn die Successions-Ordnung dergestalt regulirt ist, daß nur der Aeltist- und Erstgebohrne in dem Fideicommiss

miss allein zu succediren hat, so heißt es eine Primogenitur, und wird hierin 2do weder auf die Nähe des Grads, noch das Alter der Jahren, sondern lediglich auf die ältere Linie gesehen, dergestalt, daß z. E. der Sohn, Enkel und all weitere männliche Descendenten des Primogeniti, mithin seine ganze Linie dem Secundogenito und dessen Linie vorgezogen wird, sofort auch bey Subdividirung jeder Linie allemal wiederum der von der älteren dem von der jüngeren subdividirten Linie in Successione vorgehet. Ist aber 3^{tiò} die Successions-Ordnung nicht nach dem Alter der Linie und Erstgeburt, sondern nach dem Alter der Jahren eingerichtet, dergestalt, daß solche denjenigen betreffen soll, welcher den Jahren nach der Aeltiste von der Familie ist, so heißt es eigentlich ein Majorat oder Seniorat. 4^{tò} Wird in Dubio, ob der Aeltiste den Jahren oder der Linie nach in der Fideicommiss-Disposition verstanden seye, allzeit das letzte mehr, dann das erste gemuthmasset, in beeden greift 5^{tò} die §^{vo} præc. 8. Num. 2. festgesetzte Regul Platz. 6^{tò} Giebt auf den Fall, wenn unter zwey Competenten das Alter oder die Erstgeburt durch hinlänglichen Beweis nicht gemacht werden kan, das Loos den Ausschlag. 7^{mò} Müssen Legitimati per subsequens Matrimonium denen ex Matrimonio intermedio Gebohrnen in Primogenitura vel Majoratu ausweichen. 8^{vò} Ist bey Verordnung der Primogenitur oder eines Majorats auf die Legitimam deren à Disponente hinterlassener Noth-Erben ebenso, wie in anderen Successions-Fällen, der behörige Bedacht zu nehmen.

rat- oder Seniorat-Gütern.

§. 10.

In Fideicommisso Familiæ kan regulariter jeder succediren, ausgenommen folgende: 1^{mò} Mönch und Religiosen nach abgelegter Ordens-Profession, ein anderes ist bey Welt-Geistlichen, wieauch Malteser- und teutschen Ordens-Rittern. 2^{dò} Unehlich-Gebohrne samt ihren Kindern und Descendenten, welchen auch die Legitimation per Rescriptum Principis nichts vorträgt. 3^{tiò} Adoptati, sofern sie nicht zugleich von der ad Fideicommissum beruffener Familie und in Ordine Proximi seynd. 4^{tò} Ehrlose, ohne Unterschied inter Infamiam Juris & Facti. 5^{tò} Weibs-Personen samt ihrer männ- und weiblicher Descendenz, ohngeacht das Fideicommiss von einer Weibs-Person gemacht ist, doch leidet diese Regul fürs Erste soweit einen Abfall, als die Weibs-Personen von Fideicommitten-

Wer von der Successione Fideicommissaria ausgeschlossen seye?

 te

te zum Fideicommiſs ausdrücklich beruffen seynd. **Zweytens** In Fructibus & Meliorationibus, welche nicht zur Fideicommiſs- sondern zur Allodial-Verlassenschaft gehören. **Drittens** nach Abgang des Manns-Stammens, welchenfalls jedoch die vorhin schon einmal excludirte Weibs-Personen weder für sich, noch ihre Erben und Descendenten mehr zur Succession gelassen werden, ausser soweit sie entweder ohnedem die nächste Erbinen von dem letztgewesten männlichen Fideicommiſs-Besitzer, oder vorhin etwan nur ihrer freywilliger Verzicht wegen unter Vorbehaltung des sich hernach begebenen ledigen Anfalls einsweilen zuruckgestanden seynd.

§. 11.

Würkung des Fideicommiſs in Ansehen des Fideicommissarii.

Ist der Fideicommissarius der letzte von jenen, welche zum Fideicommiſs beruffen seynd, so wird solches wie all anderes Allodial- und eigenthumliches Gut angesehen. Hinterlaßt er aber noch einen Substitutum, so bestehet seines Orts die Würkung des Fideicommiſs, theils in der Fructification, Conservation und Restitution desselben, theils in dem gebührenden Abtrag deren hierauf haftender Bürden und denen ihm zustehenden Actionibus, alles nach mehreren Inhalt folgender Ordnung.

§. 12.

Von Erhalt- und Restituirung eines Fideicommiſs.

Nachdeme 1mo das Fideicommiſs nicht auf des Fideicommissarii Allodial-Erben, sondern auf den nächsten Fideicommiſs-Successorem fallt, mithin demselben seiner Zeit, sobald ihn die Ordnung betrift, in dem nemlichen Stand, wie es der Antecessor empfangen hat, restituirt und eingeraumt werden muß, so ist auch 2do jeder Fideicommiſs-Inhaber schuldig, dasselbige in besagten Stand auf eigne Kösten ex Fructibus zu erhalten, solchemnach 3^tio all gebührenden Fleiß, wie jeder guter Haus-Wierth zu thun pflegt, hierunter zu verwenden, und den durch merklichen Unfleiß oder gar fürsetzlicher Weis hieran verursachten Schaden zu erstatten, auch 4to auf Begehren, zumal bey anscheinender Gefahr annehmliche Caution hierum zu leisten, und nicht weniger 5to gleich bey der Guts-Uebernahm, ein legales Inventarium oder summarische Beschreibung darüber zu verfertigen, und denen Interessenten auf Anmelden Glaubwürdige Abschrift davon mitzutheilen. Die das Fideicom-

commiss betreffende Streit-Händel hat er 6to der Gebühr und Nothdurfft nach zu vertretten, und sofern solche nur sein eignes Commodum, z. E. die blosse Fructus Fideicommissi betreffen, die Streits-Kösten ex Propriis, sonst aber, wo es um die Substantiam Fideicommissi zu thun ist, auch aus selber zu bestreitten. 7mo Was er etwan nur per Modum Prælegati, oder gar nicht von dem Fideicommittenten, sondern anderwärts her hat, das gehört nicht zum Fideicommiss, folglich auch nicht zur Restitution, es seye dann 8vo von dem Fideicommittente ausdrücklich also verordnet, dann da muß Fideicommissarius die Disposition, welche er in einem Stück einmal erkannt hat, auch in all anderen Stücken annehmen und erfüllen. Im übrigen kan er 9no an denen Conditionibus Fideicommissi zu Præjuditz oder Beschwerde anderer Nachfolgern, ausser soviel etwan die untenverstandene Fideicommiss-Mehr- oder Besserungen betrift, nichts abänderen, vielweniger solches mit Schulden oder anderen Bürden beladen. Ob und wieweit er aber das Fideicommiss gar veräusseren könne, siehe unten §^vo^ 23. &c.

§. 13.

1mo Hat der rechtmässige Fideicommiss-Besitzer Dominium utile von dem Fideicommiss-Gut und aller Zugehör. Kommen ihm derowegen alle davon abfallende Nutzungen zu Guten, und werden dieselbe 2do nicht zum Fideicommiss gerechnet, sondern pro Allodio geachtet, folglich fallt auch das, was nach dem Tod noch davon übrig ist, nicht dem Fideicommiss-Successori, sondern denen Allodial-Erben zu. 3^tio^ Pflegt man auf Absterben des Fideicommiss-Inhabers die noch nicht verfallene Fructus Civiles, wieauch Naturales pendentes zwischen gedachten Allodial-Erben und dem Fideicommiss-Folger pro Ratâ Temporis zu theilen. Jedoch 4to andergestalt nicht, als nach Abzug deren pro Curâ & Culturâ verwendeter Kösten. Naturales percepti bleiben 5to denen Allodial-Erben allein. Von dem Fideicommiss-Genuß.

§. 14.

1mo Die Mehr- oder Besserung eines Fideicommiss, welche sich Facto Fideicommissarii ergiebt, und annebens so beschaffen ist, daß sie von dem Haupt-Fideicommiss separirt werden, und für sich selbst bestehen mag, z. E. ein angekauftes Von der Fideicommiss-Besserung und Melioration.

Grund-Stuck wird nicht zum Fideicommiss geschlagen, sondern ist frey eigenthumlich und allodial, es seye dann solches 2do von dem Neo-Acquirente selbst ausdrücklich einverleibt, oder wenigst zum beständigen Gebrauch dahin gewidmet worden, welchenfalls er auch 3tio in Ansehen solcher Besserung pro primo Fideicommittente geachtet wird, und ihme demnach frey stehet, die Conditiones des Haupt-Fideicommiss zu mehren, zu minderen, oder sonst abzuänderen. Immassen die folgende Fideicommiss-Inhaber hieran allerdings gebunden seynd, sofern sie sich anders sothaner Mehr- oder Besserung theilhaftig machen wollen. 4to Soviel die Mehr- oder Besserungen betrift, welche sich nicht Facto Fideicommissarii, sondern durch die Natur selbst oder jählingen Zufall, z. E. per Alluvionem, Coalitionem ergeben, oder wenigst so beschaffen seynd, daß sie sich von dem Haupt-Fideicommiss nicht wol absönderen lassen, z. E. neu erlangte Grund-Dienstbarkeiten und andere dem Fundo inhærirende Jura realia, item was per Implantationem, Inædificationem oder sonst mit demselben vereiniget wird, dieses alles gehört zum Fideicommiss, folglich auch zur Restitution, jedoch andergestalt nicht, als deductis Expensis nach Masgab nächstfolgenden §vi.

§. 15.

Und denen hierauf verwendeten Kösten.

Von obverstandenen in Restitutionem kommenden Mehr- oder Besserungen wird 1mo dasjenige, was hierauf verwendet worden, bey Restituir- und Aushändigung des Fideicommiss abgezogen, und gehet denen Allodial-Erben zu Guten. Es muß aber 2do nicht nur der Aufwand sondern auch, daß das Fideicommiss würklich dadurch verbessert worden, gnüglich bewiesen werden. 3tio Wird für die Impensas niemal mehr, als was die Besserung selbst werth ist, passirt. 4to Schätzt man die Melioration nicht nach der Zeit, da sie beschehen, sondern nach der Zeit, da sie an den Fideicommiss-Successorem restituirt und ausgehändiget wird. 5to Kan der Fideicommiss-Successor von denen Allodial-Erben nicht nur hierum belangt werden, sondern sie haben auch Jus Retentionis in Fideicommisso bis zu ihrer rechtlicher Befriedigung.

§. 16.

Fälle, worin verstandene Kösten nicht

Jetztbemelter Abzug hat nicht Statt, 1mo in Expensis merè voluptuariis, als welche zwar salvâ Fideicommissi Substantiâ

stantiâ von denen Allodial-Erben aufgehoben, aber im Werth niemal gefordert werden können. 2do In all anderen Aufwand, welcher etwan gar zu excessiv und in Fraudem Successorum, oder 3tio nur zum Unterhalt des Stands, worin man das Fideicommiss gleich anfänglich empfangen hat, oder 4to auf die blosse Einbringung deren genossener Fideicommiss-Nutzungen, oder 5to auf Abtragung deren Steuern, Anlagen, Grund-Zinsen rc. oder 6to auf die dem Fideicommiss-Successori ex Dispositione Meliorantis zugehende Besserungen gemacht worden ist. abgezogen werden.

§. 17.

1mo Muß jeder Fideicommiss-Inhaber die ab dem Fideicommiss-Gut unter ihm verfallende Steurn, Anlagen, Contributionen und dergleichen Bürden ex Fructibus entrichten, und was 2do nach seinem Tod hieran restirt, das wird zwar bey dem Fideicommiss-Gut und folgenden Successore gesucht, welchem aber der Regress um das, was nicht unter dem Fideicommittente selbst, sondern nur unter einem vorgehenden Fideicommissario aufgeschwollen ist, bey desselben hinterlassenen Allodio bevorstehet. Man verhoft auch 3tio es werden sich die Einnehmere mit Beytreibung dergleichen Gefällen nicht saumig finden lassen, indeme das, was disfalls ohne suchender Execution über drey Jahr anstehet, bey dem Fideicommiss nicht mehr erholet werden mag, sondern gleichwol entweder bey des Debitoris Allodial-Vermögen, oder bey dem saumigen Beamten selbst zu suchen ist. 4to Hat die Trebellianica in Fideicommissis Familiæ niemal Statt. Von Fideicommiss-Bürden.

§. 18.

Die sogenannte Fideicommiss-Schulden werden 1mo nicht ex Fructibus, sondern ex Substantiâ Fideicommissi entrichtet, und kan mithin solches 2do pro Quantitate Debiti jedoch andergestalt nicht, als in Subsidium hierum angegriffen werden, soweit nemlich keine andere von dem Fideicommittente herrührende Allodial-Güter mehr vorhanden, oder wenigst nicht erklecklich seynd, als welches 3tio der Alienant entweder durch das Inventarium, oder sonst in anderweg glaublich darthun, auch 4to auf dem Fall, wenn sich dergleichen Allodialia erst nach beschehener Fideicommiss-Veräusserung be- Von Fideicommiss-Schulden.

 zeigen,

zeigen, denen Fideicommiſs-Subſtitutis vergnügliche Satisfaction verſchaffen muß.

§. 19.

Was darunter verſtanden.

Unter denen Fideicommiſs-Schulden ſeynd folgende Poſten verſtanden. 1mo Was von dem Fideicommittente ſelbſt noch herrührt, inſonderheit aber 2do die Noth-Gebührnuß, Heyrath-Gut, Wiederlag oder Alimenta für all jene Perſonen, welche dergleichen bey dem Fideicommittenten ſelbſt, und ſeiner Verlaſſenſchaft von Rechts-wegen zu ſuchen haben. Item 3^tio^ was auf deſſelben Begräbnuß oder auf das Inventarium ſeines hinterlaſſenen Vermögens und andere Erbſchafts-Verhandlung erloſſen iſt. 4to Paſſirliche Proceſs-Köſten in Streittigkeiten, wo es nicht ſoviel um die Fructus als Subſtantiam Fideicommiſſi zu thun geweſt. 5to Was Fideicommiſſarius zu Entrichtung liquider Fideicommiſs-Schulden, oder auf die oben §^vo^ 14. bemerkte Fideicommiſs-Meliorationes entweder ex Fructibus Fideicommiſſi oder ſonſt von dem Seinigen verwendet. 6to Die von ſothanen Fideicommiſs-Schulden reſtirende Intereſſen, ſoweit ſelbe bereits unter dem Fideicommittente ſelbſt noch verfallen ſeynd, dann was nur Fideicommiſſarius disfalls aufſchwellen laßt, bezahlt kein folgender Fideicommiſſarius mehr, es könte dann Creditor beſcheinigen, daß er nicht in Morâ exigendi geweſt, und von der Verfall-Zeit ſich längſt allzeit in drey Jahren bey Gericht um den Ruckſtand fleißig gemeldet habe, welchenfalls ſodann die folgende Fideicommiſſarii zwar ebenfalls hierum haften, jedoch ſalvo Regreſſu an das Allodial-Vermögen des Anteceſſoris, welcher ſothane Intereſſe hat aufſchwellen laſſen, oder an die ſaumige Obrigkeit. 7mo All andere Schulden ſeynd keine Fideicommiſs-Schulden, und werden nicht ex Fideicommiſſo, ſondern aus eignen Mittlen desjenigen, der ſie gemacht oder ererbt hat, entrichtet.

§. 20.

Was Fideicommiſſarius für Actiones habe?

1mo Mag Fideicommiſſarius das Fideicommiſs, ſofern nicht Poſſeſſio vacua iſt, eigenmächtiger Weis nicht ergreiſſen, ſondern muß 2do nach Geſtalt des Fideicommiſs, da nemlich ſolches entweder Univerſal oder Particular iſt, die denen Erben, reſpectivè Legatariis ſowol in Petitorio als Poſſeſſorio gegönnte Rechts-Mittel und Actiones an Hand nehmen. Solchemnach auch 3^tio^ die hierzu erforderliche Requiſita beobachten, und wenn 4to das Fideicommiſs per Modum Pacti

gemacht

gemacht ist, so greiffen auch die ex Pacto überhaupt erfolgende Actiones hierin Platz. 5to Kan kein Fideicommissarius ex Facto des anderen Fideicommissarii Jemand belangen, oder deswegen belangt werden, weil er Causam Successionis nicht von ihme, sondern à Fideicommittente hat.

§. 21.

1^{mò} Wird ein Fideicommiss auf die nemliche Art, wie all andere Dispositiones inter Vivos & Mortis causâ aufgehoben, nachdeme es nemlich auf ein oder andere Weis gemacht ist. 2^{dò} Erlöscht solches durch den totalen Untergang der Sach, welcher das Fideicommiss anhangt. 3^{tiò} Durch gänzlichen Abgang derjenigen, welche von dem primo Fideicommittente dazu beruffen seynd. 4^{tò} Durch Verstreichung der Zeit, worauf selbes etwan eingeschränkt worden. 5^{tò} Durch Ermanglung der Condition in Fideicommisso conditionato. 6^{tò} Durch vollstreckte Verjährung, wenn solche schon bey Lebzeiten des Fideicommittentis, oder gar schon vorhero angefangen worden. 7^{mò} Per Rem Judicatam, Kraft welcher das Fideicommiss pro Allodio erkannt ist. Ob und wie weit aber eine solche gegen den Fideicommiss-Possessorem ausgefallene Sentenz sich auch auf seine Erben, oder Fideicommiss-Successores erstrecke, siehe Cod. Jud. cap. 14. §. 11. n. 4.

Von gänzlicher Aufhebung eines Fideicommiss.

§. 22.

Soviel des Fideicommissarii Person allein betrift, erlöscht das Fideicommiss 1^{mò} durch seinen Tod, worunter nicht nur Mors naturalis, sondern auch civilis, und die Geistliche Ordens-Profession verstanden ist. 2^{dò} Durch ein Verbrechen, welches entweder Confiscationem Bonorum oder Infamiam nach sich ziehet prævia tamen Sententiâ declaratoriâ. 3^{tiò} Durch groben Mißbrauch und Abschwand des Fideicommiss-Guts nach vorläuffig Obrigkeitlicher Abmahnung und comminirter Caducität. 4^{tò} Wenn man sich nach Masgab obigen 1ten cap. 20^{isten} §^{vi} gegen den Fideicommittentem des Fideicommiss unwürdig macht. 5^{tò} Durch gutwillige Renunciation und Begebung. Endlich 6^{tò} durch die Verjährung, welche erst unter dem Fideicommissario angefangen worden, dann diese lauft nur gegen ihn und all jene, welche von Rechts-wegen hätten agiren können, nicht aber gegen andere, welche die Succes-

Wie solches nur in Ansehen Fidei-commissarii erlösche?

 sions-

sions-Ordnung in dem præscribirten Fideicommiſs noch nicht betroffen hat. Von Fideicommiſs-Veräusserungen siehe §^{vo} seq.

§. 23.

Von Fideicommiſs-Veräusserungen.

1mo Ist alle Fideicommiſs-Veräusserung, ausser deren im nächstfolgenden §^{vo} specificirter Fällen, sowol per Actum inter Vivos als Mortis causâ dem Fideicommissario verbotten, und wenn dergleichen geschiehet, so hat es 2do nicht nur keine Kraft, sondern Fideicommissarius, welcher dieses wissentlich unternimmt, verwürkt dadurch das Fideicommiſs, und zwar ganz, oder zum Theil, soweit nemlich die Veräusserung geschehen ist. Jedoch hat 3^{tio} die Caducität eheunter nicht, als nach beschehener Ausantwortung des veräusserten Fideicommiſs Statt. 4to Wird auch sothane Caducitäts-Straf durch die nachfolgende Reu und Zurucknahm des alienirten Guts nicht remittirt. 5to Seynd unter der Alienation nicht nur Kauf, Tausch, Erb-Recht, Belehnung ꝛc. sondern auch die Special-Verpfändung nach erfolgter Extradition, nicht aber die blosse Verpacht- oder Ueberlassung der Fructuum verstanden.

§. 24.

In was für Fällen die Veräusserung erlaubt seye?

Fideicommiſs-Güter können nur in folgenden Fällen alienirt werden. 1mo Wenn alle vorhandene Fideicommiſs-Interessenten darein consentiren, welches jedoch nur ihnen für ihre Person, nicht aber anderen Fideicommiſs-Substitutis und Successoribus, ohne Unterschied, ob sie zugleich Allodial-Erben von denen Consentirenden seynd oder nicht, præjudicirt. 2do Wenn die Veräusserung nur an denjenigen geschiehet, welcher in Successione ohnehin der nächste ist. 3^{tio} Wenn Fideicommittens selbst Potestatem alienandi gegeben hat. 4to Wenn die Alienation von dem allerletzten Substituto vorgenommen wird. 5to Wenn es von der Lands-Herrschaft ex Causâ publicâ oder anderer hocherheblicher Ursach bewilliget wird, oder 6to zum Nutzen der Familie gereicht, und etwan ein besseres oder einträglicheres Surrogatum hergestellt wird, welches jedoch auch mit Bewilligung der Agnatschaft ohne Lands-herrlichen Consens nicht gestattet werden solle, sofern es ausser Land liegt. 7mo Wenn es zu Entrichtung obverstandener Fideicommiſs-

Schul-

Schulden die Noth erheischt. Wobey endlichen auch 8vo zu merken ist, daß in dem 1ten und 6ten Fall die Obrigkeitliche Authorität zur Gültigkeit einer solcher Alienation zwar nicht nöthig, doch allerwegen der mehrern Sicherheit halber, rathsam und dienlich ist.

§. 25.

1mo Kan derjenige, welcher die Alienation selbst vorgenommen hat, solche zwar vor der Extradition, hernach aber weiter nicht mehr wiederruffen, weil er obverstandenermassen dadurch ipso Facto des Fideicommiss zur Straf verlurstig wird, wenn anders die Alienation malâ Fide und mit guten Wissen, daß es ein Fideicommiss-Gut seye, von ihm geschehen ist. Wol hingegen stehet der Wiederruf 2do jedem anderen Substituto, er seye gleich des Alienantens Erb oder nicht, allerdings zu, jedoch auch andergestalt nicht, als mit Beobachtung der Ordnung, wie sie nacheinander succediren, so daß der nähere Fideicommiss-Successor dem weiteren in Concursu vorgezogen wird. 3tio Seynd Substituti nicht schuldig den Tod des Alienatoris zu erwarten, sondern das veräusserte Gut mag von ihnen noch in dessen Lebzeiten, und zwar 4to ohne Erstattung des dafür ausgelegten Werths wiederruffen werden. 5to Greift ermelte Wiederruffung auf Seiten der Substituten, zwar auch in obspecificirten Casibus licitæ Alienationis, jedoch andergestalt nicht, als gegen Erstattung des Werths Platz.

Von Wiederruffung eines veräusserten Fideicommiss.

 Eilftes

Eilftes Capitul

Von bedungener Erbschaft (Hæreditate vel Successione pactitia) insonderheit von Erbschafts-Verzichten und Regreß-Sprüchen.

§. 1.

Von Pactis Successoriis überhaupt.

Vergleich oder Gedinge über einer noch lebender Person künftige Erb- oder Verlassenschaft werden 1mo affirmativè oder negativè gemacht. Nachdeme man nemlich in Kraft derselben entweder succediren oder nicht succediren soll. Sowol eins als anderes ist 2do zwar nach Römischen, nicht aber nach Teutschen Rechten und Gewohnheiten verbotten. Solchemnach kan 3tio sowol de conservandâ als acquirendâ, oder omittendâ Hæreditate pactirt werden, soweit es nemlich 4to nur um die Erbschaft oder das Vermögen eines von denen Paciscenten zu thun ist. Jene Pacta hingegen, welche 5to über die künftige Erb- oder Verlassenschaft eines Dritten noch Lebenden ohne dessen Mitbewilligung errichtet werden, gelten ohne Unterschied, ob der Dritte Persona certa oder incerta seye, nur conditionatè und in Eventum, wenn sothane Erbschaft einem von denen Paciscenten mit der Zeit anfällig wird, immassen diese Bedingnuß ohnehin schon allzeit stillschweigend darunter verstanden ist. 6to Mögen dergleichen Pacta nicht nur um die ganze Erbschaft, sondern auch über einen Theil derselben, und nur desto mehr über ein gewisses Stück gemacht werden, jedoch 7mo allerwegen salvo Jure Legitimæ, & deducto Ære alieno, dafern von denen Paciscenten ein Noth-Erb oder Glaubiger vorhanden ist. 8vo Pflegt man solche entweder per Actum inter Vivos vel ultimæ Voluntatis zu errichten, erstenfalls greift hierin alles Platz, was die Rechten auch von anderen Pactis oder Contractibus überhaupt verordnen. Letzterenfalls werden 9no die oben cap. 2. §. 3. vorgeschriebene Requisita ultimæ Voluntatis generalia, wieauch wenn das

Pactum

Pactum nur extrajudicialiter gemacht wird, wenigst fünf Gezeugen, jedoch ohne anderweiter äusserlicher Sollenität, mithin auch ohne Rogitu Testium vel Unitate Actûs erfordert. 10^{mò} Müssen selbe auf die nemliche Art, wie bereits oben P. 1. cap. 6. §. 29. n. 3. von Pactis dotalibus insonderheit versehen ist, schriftlich und respectivè Obrigkeitlich errichtet werden, und zwar sub Pœnâ Nullitatis. 11^{mò} Kan zu Præjudiz und Abbruch des getroffenen Pacti Successorii ohne Einstimmung aller Paciscenten einseitiger Weis nichts mehr verfügt, vielweniger solches gänzlich wiederum aufgehoben werden, ausgenommen, wenn solches per Modum ultimæ Voluntatis oder sonst wiederruflich gemacht ist, welchenfalls zwar 12^{mò} jedem Paciscenten seinen Willen wiederum zu änderen und zuruckzunehmen freystehet, wenn aber dieses ohne Wissen und Willen der anderen geschiehet, so kan er sich des Pacti zu seinen Vortheil gleichfalls nicht mehr bedienen. 13^{tiò} Per Agnationem sui Hæredis aut Supervenientiam Liberorum werden dergleichen Geding niemal entkräftet, sondern bleiben nichtsdestoweniger (salvâ tamen Legitimâ) bey Kraft. Jene Geding, welche 14^{tò} nicht über zukünftige, sondern bereits angefallen- oder angetrettene Erbschaften errichtet werden, seynd eigentlich für keine Pacta Successoria zu halten, folglich gehören selbe auch nicht hieher, sondern in folgenden vierten Theil des Codicis, allwo von Pactis überhaupt gehandlet wird, und soviel die verkauft- oder sonst verhandlet und cedirte Erbschaften betrift, siehe bemelten 4ten Theil 4tes cap. 7ten §^{vum}, desgleichen ob ein Pactum Successorium in Zweifel mehr pro Actu inter Vivos als ultimæ Voluntatis zu achten seye, siehe oben cap. 2. §. 1.

§. 2.

Erbschafts-Verzichten werden in freywillig- und nothwendige getheilt. Von der letzteren Gattung, Kraft welcher man auch wider Willen ipso Jure pro renunciato gehalten wird, siehe folgenden achten §^{vum}. Von der ersten aber ist 1^{mò} das nemliche zu merken, was in dem nächst vorhergehenden §^{vo} von Pactis Successoriis überhaupt versehen ist. 2^{dò} Wird zwar zu sothaner Verzicht der Eid nicht, wol aber 3^{tiò} bey Weibs-Leuten, oder anderen der Rechten unverständigen Personen die Certioration, wie nicht weniger 4^{tò} bey minderjährigen Renuncianten der Consens ihrer Elteren oder Vormündern, und ingleiInsonderheit von Pactis Successoriis, Negativis und Renunciativis.

gleichen 5to wenn die Renuntiation durch einen Anwald geschiehet, Mandatum speciale erfordert. 6to Ist auch nöthig, daß die Kinder, welche sich ihrer Eltern Erbschaft verzeihen, Standsmässig dagegen ausgesteuert werden, und wie nun 7mo nicht nur die Renunciation, sondern auch alle diese Requisita Facti seynd, so muß sie derjenige, welcher sich darauf gründet, genüglich erweisen. Von dem Unterschied inter Renunciationem & Repudiationem Hæreditatis, und welchergestalten jene nur ad futuram, diese aber ad Hæreditatem præsentem & delatam gehe, siehe oben cap. 1. §. 19. n. 1.

§. 3.

Würkungen eines solchen Pacti in uneingeschränkter Renunciation,

Die vornehmste Würkung einer Erbschafts-Verzicht bestehet 1mo in Ausschliessung des Renunciantens von der Erbschaft. Wobey aber 2do zuförderst auf den Verzichts-Brief zu sehen, sohin auch 3^{tio} inter Renunciationem definitam & indefinitam wol zu distinguiren, und soweit dieselbe nicht ausdrücklich auf gewisse Sachen, Zeiten oder Personen eingeschränkt worden, allemal mehr pro indefinitâ zu halten, in Kraft deren aber 4to nicht nur Renuncians für seine Person, sondern auch für seine Kinder und Descendenten ohne Unterschied, ob sie Tempore Renunciationis schon bey Leben gewest oder nicht, ob sie Renuncianten geerbt haben, oder nicht, auch ob Renuncians vor oder nach dem Erblasser verstorben seye, von der renuncirten Erbschaft auf ewig ausgeschlossen ist. Solchemnach gehet 5to disfalls (nemlich in Renunciatione indefinitâ) Portio renunciata all jenen zu Guten, welche auch sonst auf dem Fall, da Renuncians niemal im Leben gewest wäre, in der übrigen Erbschaft ex Testamento vel ab Intestato von Rechts-wegen zu succediren gehabt hätten. Es verstehet sich jedoch auch 6to eine generale Erbschafts-Verzicht nur auf die Successionem ab Intestato, und zwar 7mo lediglich auf das, was zur Erbschaft gehört, und derselben vor oder nach der Renunciation zugewachsen ist, nicht aber, was Renuncians ex Debito, Legato, Peculio, item propter Pœnam secundarum Nuptiarum vel alio Titulo singulari an die Erbschaft zu forderen hat, oder was ihm in anderweg zugegehet, z. E. an Fideicommiß- oder Lehen-Gütern.

§. 4.

Und in eingeschränkter.

1mo Soll man die Verzicht nicht ultra Expressa ausdähnen, folglich ist z. E. unter der Renunciatione Successionis

Testa-

Testamentariæ, die ab Intestato nicht verstanden & viciſſim. 2do Wer sich der Vätterlichen Erbschaft verzeichet, ist derwegen weder von Mütter- Brüderlich- oder anderer Erbschaft ausgeschlossen, ohngeacht das Mütter- oder Brüderliche Vermögen etwan meistentheils von dem Vatter hergerührt hat. 3tio Gehen die Verzichten, welche nur zu Favor gewisser Personen geschehen, auch nur denenselben allein zu Guten, soweit sie anders Succeſſions fähig seynd, und Niemand einiges Præjuditz darunter zuwachset. Es können sich also z. E. die Schwestern in jener Portion, auf welche nur denen Brüdern zum Besten renuncirt worden, keiner Miterbschaft anmassen, und eben so ist es in Ansehen der übrigen Brüdern, wenn etwan nur einer allein Favorem Renunciationis vor sich hat. Desgleichen kommt z. E. die denen Brüdern zum Besten geschehene Schwesterliche Verzicht denen in Clericatu oder Geistlichen Orden befindlichen Brüdern nicht zu Guten.

§. 5.

Die Verzicht wird entkräftet 1mo durch Ermanglung obgedachter ad Pactum Succeſſorium überhaupt, oder aber ad Renunciationem besonders erforderlicher Requisiten. 2do Durch Verstreichung der Zeit oder völligen Abgang jener Personen, worauf die Verzicht etwan eingeschränkt gewest. 3tio Durch Ermanglung der Bedingnuß in Renunciatione conditionatâ. 4to Wenn derjenige, deme zu Gefallen renuncirt worden ist, sich selbst wiederum seines Favors mit Worten oder Werken begiebt, z. E. da der Vatter seine verzichte Tochter per Testamentum zur Erbin einsetzt. Ein anderes ist, wenn die Renunciation erst nach dem Testament erfolgt, oder der Vatter in dem Testament seiner Kinder nur überhaupt erwehnt. 5to Kan zwar gestalten Dingen nach Exceptio Vis, Metûs, Doli, Erroris gegen Verzichten, wie gegen andere Pacta, niemal aber Exceptio Læsionis, oder Supervenientiæ Liberorum Platz greiffen. Vielweniger laßt sich 6to die einmal beschehen- rechtmässige Renunciation einseitiger Weis wiederruffen, es seye dann solche gleich anfänglich nur auf wiederrufliche Weis ausgestellt worden.

Von Wiederaufheb- oder Entkräftung einer Verzicht.

§. 6.

Von dem Regreſs in dergleichen Renunciationen.

Die Rechts-Regul, daß man ad renunciata keinen Regreſs mehr habe, greift zwar 1mò auch in denen Erbschafts-Verzichten Platz, leidet aber 2dò einen merklichen Abfall, wenn solcher entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf gewisse Fälle vorbehalten ist. Das letztere ergiebt sich 3tiò gemeiniglich in Renunciationibus definitis, wenn sie ihrer Absicht nach von keiner beständiger Dauer seyn sollen, wie z. E. all jene Verzichten, welche von denen Töchtern oder Weibs-Personen zu Erhaltung des Manns-Stammens ausgestellt werden, anerwogen die Clauſula: Salvo Regreſſu in Defectum Maſculorum, schon allzeit stillschweigend hierunter begriffen ist. Gleiche Beschaffenheit hat es 4tò mit der bekannten Renunciations-Clauſul: **Bis auf den ledigen Anfall,** dann darunter ist der Abgang des Manns-Stammens verstanden, obschon dessen keine besondere Meldung in dem Verzichts-Brief geschiehet. Der Effect von dergleichen ausdrücklich- oder stillschweigenden Vorbehalt bestehet 5tò darin, daß Caſu exiſtente Portio renunciata an die Regredienten wiederum ungeschmählert herausgegeben werden muß. 6tò Ist hierunter kein mehrers verstanden, als jene Erbs-Portion, welche Renuncianti allenfalls citra Renunciationem von Rechtswegen zugegangen wäre. Daran wird hingegen 7mò bey der Herausgab nicht nur die empfangene Aussteur und andere in Collationem kommende Posten, sondern auch all jene Meliorationes und Expenſæ abgezogen, welche bonæ Fidei Poſſeſſor in Petitione Hæreditatis abzuziehen pflegt. Unter denen Regredienten verstehet man 8vò nicht nur Perſonam renunciantem selbst, sondern auch ihre Erben und Nachkommen, dann wenn gleich jene den Caſum des eröffneten Regreſs selbst nicht erlebt, so wird doch nichtsdestoweniger das Jus, wie bey anderen dergleichen Pactis conditionatis, in omnem Eventum auf die hinterlassene Erben transmittirt, und stehet annebens 9nò Renuncianti frey, mit sothanem Regreſs-Spruch, ohngeacht derselbe noch in Suſpenſo und weit entfernt ist, in Lebzeiten nach Belieben zu diſponiren, und solchen in Caſum Caſûs an andere per Actum inter Vivos oder Mortis causâ zu überlassen. 10mò Mögen die Regredienten auch noch vor dem ledigen

digen Anfall die Auszeigung des ruckfälligen Regreſs - Quanti, und nicht weniger, wenn eine Gefahr anſcheint, gebührende Verſicherung deſſelben von denen Manns-Erben begehren. 11^{mò} Gebührt denen Clöſtern nimmermehr ein Regreſs-Spruch, maſſen die Clöſterliche Renunciationes pro realibus & indefinitis geachtet werden, welche man lediglich in Anſehen der empfangenen Ausſteuer zu thun pflegt.

§. 7.

Wenn nur zu Favor der Manns-Erben allein renuncirt wird, ſo nimmt die renuncirte Erbs-Portion Naturam Fideicommiſſi Familiæ an ſich, alſo und dergeſtalt, daß Renuncians gleichſam pro primo Fideicommittente und die Manns-Erben, zu deren Favor die Verzicht ausgeſtellt worden, pro Fideicommiſſariis geachtet werden. Solchemnach greift all jenes, was cap. præced. von Fideicommiſſis Familiæ verſehen iſt, auch disfalls in Terminis habilibus, und ſoweit es nemlich die Natur und Eigenſchaft des denen Regredienten gebührenden Ruckfalls zulaßt, allerdings Platz. Inſonderheit iſt auch auf die Immatriculation des Regreſs - Spruchs der behörige Bedacht zu nehmen, wenn anders derſelbe in Anſehen eines Drittens Effectum Fideicommiſſi nach ſich ziehen ſoll.

Ob und wie weit ein Fideicommiſs daraus entſtehe?

§. 8.

Töchter Edelmanns-Freyheits-fähiger Perſonen werden 1^{mò} ſowol dem alten Herkommen nach, als Vermög General-Mandats von Anno 1672. (jedoch mit Ausſchluß der Ober-Pfälziſchen Landen, auf welche ſich ſothanes Mandat niemal erſtreckt hat) ohne all weiterer Verzicht ipſo Jure pro renunciatis geachtet, alſo und dergeſtalt, daß ſie 2^{dò} nicht nur für ſich, ſondern auch für ihre ſammentliche ſowol Männ- als Weibliche Deſcendenz von Vätter-Mütter- und Brüderlicher Erbſchaft ſolang ausgeſchloſſen ſeynd, als ein Brüderlich- oder von ihm abſtammender Manns-Erb in Lineâ deſcendenti vorhanden iſt. Dahingegen ſoll man 3^{tiò} einer ſolch-verzichten Tochter von der Elteren Vermögen eine ehrlich- und Stands-mäſſige Ausſteuer und Fertigung mit Zuziehung der nächſten Befreunden auszeigen, womit ſie ſich auch 4^{tò} zu befriedigen hat, wenn gleich die aſſignirte Quota Legitimam nicht völlig

Von der Verzicht Edelmanns-Freyheits-fähiger Töchtern.

erreicht, und da man sich etwan 5to weder durch Compromiss- noch andere gütliche Wege über das Quantum sothaner Aussteuer vergleichen kan, so soll solches von ordentlicher Obrigkeit nach Beschaffenheit des Vermögens, und anderer mitunterlauffender Umständen ausgesprochen, auch zu dem Ende 6to von den Brüdern und Befreunden ein getreulich- und summarische Verlassenschafts-Anzeig herausgegeben werden. Es verstehet sich aber 7mo diese Verordnung nur von dem Casu Inteſtati, dann was die Eltern oder Brüder denen Töchtern, respectivè Schwestern zum Besten ex Propriis disponiren, das soll ihnen auch verbleiben. 8vo Stehet ferner das Statutum denen Töchtern an der Succession in jenen Dingen keines Wegs entgegen, welche sie nicht Jure Hæreditario, sondern z. E. ex Debito, Legato, Peculio, ob Pœnam secundarum Nuptiarum vel alio Titulo singulari an die Vätter- Mütter- Brüderliche Verlassenschaft, oder gar anderwärts zu suchen haben. Vielweniger extendirt sich 9no das Gesatz auf Erbschaften, welche die Töchter nicht von Vatter, Mutter oder Bruder, sondern von anderen Befreunden in auf- und absteigender oder Collateral-Linie erlangen. 10mo Seynd hierinfalls unter denen Brüdern und Manns-Erben weder Religiosen, noch von auswärtiger Familie Angewunschene, viel minder Uneheliche, sofern sie nicht per subsequens Matrimonium legitimirt seynd, am allerwenigsten aber Successions-Unfähige verstanden. 11mo Werden erwehnte Töchter von Vätter- und Brüderlicher Erbschaft sowol per Fratres Germanos als Consanguineos, nicht aber per Uterinos ausgeschlossen. Ein anderes ist 12mo in Mütterlicher oder auch, soviel die übrige Mitbrüder ex eâdem Matre betrift, in Brüderlicher Erbschaft, dann darin müssen sie Fratribus uterinis ebenfalls ausweichen. Gleichwie im übrigen 13^{tio} die Rede allhier nur von dem gefreyten Lands-Adel ist, so pflegt man die übrige adeliche Töchter ohne ausdrücklicher Verzicht pro renunciatis nicht zu halten, es wäre dann solches bey einer Familie von Alters also hergebracht, und verstehet sich auch 14to diese Lands-Constitution ohnehin nur auf die im Land liegende Güter, nicht aber auf das, was ausser Land liegt.

§. 9.

Von dem Regress in sothaner Verzicht.

Nachdeme obige Verordnung lediglich zu Erhaltung der Familie und des adelichen Manns-Stammens abziehlt, so folgt,

folgt **erstens** von selbst, daß denen verzichten Töchtern ihren Erben und Nachkommen auf den ledigen Anfall, das ist, nach völligen Abgang ihrer Brüdern und der von ihnen absteigender männlicher Descendenz, der Regreß in Portione renunciatâ, soviel sie nemlich an ermelt- Vätter- Mütter- oder Brüderlicher Erbschaft für ihren Antheil von Rechts-wegen betroffen hätte, allerdings bevorstehet. Damit es aber auch **zweytens** weder über das Quantum jetztgedachten Regreß-Spruch, zumal wenn der ledige Anfall sich erst nach langer Hand ergiebt, eine Irrung entstehen, noch ein Dritter so leicht hierunter gefährdet werden möge, so soll das Quantum nicht nur gleich anfänglich determinirt, sondern auch dem Fideicommiß-Buch einverleibt, und nicht weniger **drittens** all jenes hierbey beobachtet werden, was bereits oben $§^{vo}$ 6 n. 7. 8. 9. & $§^{vo}$ 7. sowol von Entricht- als Transmittirung, dann Fideicommissarischer Qualität sothaner Regreß-Sprüchen versehen ist.

Zwölftes Capitul

Von der natürlichen Erbfolg (Successione ab Inteſtato.

§. 1.

Generalia von der Succeſſion ab Inteſtato.

Bey der natürlichen Erbfolg, welche denen nächſten Bluts-Befreunden des Verſtorbenen in ſeinem hinterlaſſenen Vermögen unmittelbar durch das Geſatz ſelbſt deferirt wird, ſetzt man 1^{mò} allzeit voraus, daß entweder gar keine, oder wenigſt keine gültige Diſpoſition von ihm vorhanden ſeye, 2^{dò} hat dieſelbe ihre gewiſſe Gradus, und betrift vorzüglich die Kinder und Deſcendenten, ſodann die Elteren und Aſcendenten, endlich aber die Collateral- und Seiten-Verwandte, ſoweit nemlich ſolche 3^{tiò} nicht per Renunciationem aut Statutum von der Erbfolg ausgeſchloſſen, oder zur Zeit des Anfalls der Erbſchaft gar unwürdig oder unfähig seynd. 4^{tò} Wird unter mehr Erben ab Inteſtato bald in die Häupter, bald in die Stämmen (in Capita vel Stirpes) ſuccedirt. Das erſte geſchiehet regulariter unter Erben, welche aus eignem Recht, (Jure proprio) ſuccediren, dann da pflegt man ſoviel Theil zu machen, als Perſonen vorhanden seynd, das letztere hingegen greift in Anſehen jener Erben Platz, welche aus fremdem Recht, (Jure Repræſentationis) kommen, anerwogen ſie in die Stell des Repræſentanten eintretten, mithin auch kein mehrers, als den ihm gebührenden Antheil bekommen, wobey aber auch 5^{tò} zu merken iſt, daß das Jus Repræſentationis eben nicht in Succeſſionibus ab Inteſtato allein, ſondern auch in Teſtamenten, und anderen Diſpoſitionibus inter Vivos vel Mortis causâ Statt habe, wenn hierin deren Befreunden mit ſolchen Worten erwehnt wird, woraus man ſchlieſſen kan, daß ſie ſich auf Art und Mas, wie bey Succeſſionibus ab Inteſtato gewöhnlich iſt, vertheilen ſollen, z. E. per Verba: **Meinen Befreunden, welche mich ſonſt geerbt hätten, oder meinen nächſten Befreunden und Erben.** Ein anderes iſt hingegen

gegen, wenn der nächsten Befreunden überhaupt gedacht wird, ohne daß die Wort: **Erben, oder die mich sonst geerbt hätten**, mitbeygesetzt seynd, dann da hat das Jus Repræsentationis nicht mehr Statt, sondern der nähere im Grad schliesset den weiteren allzeit aus. 6to Ist in Entscheidung streittiger Erbschafts-Fällen ab Intestato niemal auf die Statuta Loci, wo der Erblasser stirbt, sondern wo die Erbschaft liegt, oder soviel die blosse Personal-Sprüch belangt, auf die Statuta Loci, wo der Defunctus sein Domicilium gehabt hat, zu sehen.

§. 2.

Von Kindern, Enklen und anderen Descendenten, welche obverstandenermassen in Successione die allererste seynd, hat man folgendes zu wissen. 1^{mò} Schliesset unter ihnen der nähere den weiteren niemal aus, es seye dann, daß beede von der nemlichen Linie seynd, welchenfalls der weitere nicht Erb seyn kan, solang ihm der nähere im Weg stehet. 2^{dò} Succediren sowol Kinder, als Enkeln oder Urenklen, sofern derselben mehr, und alle von gleichen Grad seynd, in Capita, die von ungleichen Grad aber in Stirpes, weil jene Jure proprio, diese Jure Repræsentationis kommen, als welches 3^{tiò} in Lineâ descendenti in infinitum fortgehet, und sich mithin auf Enkeln, Urenklen und so weiter extendirt. 4^{tò} Kan ein Enkel in der Ahnherrlichen Verlassenschaft succediren, ohngeacht die Vätterliche von ihm ausgeschlagen ist. 5^{tò} Seynd weder Posthumi, noch Emancipati, vielweniger Weibs-Personen oder Geistliche von der Succession regulariter ausgeschlossen, es stehe dann eine Renunciation, oder andere rechtliche Hindernuß im Weg. 6^{tò} Erben auch, die sowol ab Ascendente als Extraneo adoptirte Kinder, nicht aber Tauf- Firmungs- oder Stief-Söhn und Töchter. 7^{mò} Kinder aus verschiedenen Ehen erben ihre gemeinschaftliche Elteren miteinander gleich, von denen besonderen Elteren aber erbt jedes Kind die Seinige besonders. 8^{vò} Bleibt es bey dem General-Mandat von Anno 1672. Kraft dessen bey denen Edelmann-Freyheits-fähigen Familien auf dem Fall, wenn keine Elterliche Disposition, und nichts als Allodialschaft vorhanden ist, dem älteren Manns-Erben ein ehrlicher Manns-Vortel, nach Gestalt des Vermögens, entweder von denen Brüdern selbst, oder in Entstehung der Güte von denen erkießten Schieds-Richtern, oder endlich von der Obrigkeit ausgezeigt werden solle, welches sich jedoch auf die Ober-Pfälzische Lande

Von der Erbfolg in absteigender Linie.

nicht extendirt. 9no Hat es mit Legitimatis per subsequens Matrimonium die nemliche Bewandnuß, wie mit ehelichen Kindern. 10mo Uneheliche Kinder und Descendenten aus verdammter Geburt erben ausser dem blossen Unterhalt sowol von Vätter- als Mütterlicher Seit nichts, sie mögen gleich legitimirt seyn, wie sie wollen. 11mo Andere uneheliche Kinder (Naturales vel Spurii) welche entweder gar nicht oder nur per Rescriptum legitimirt seynd, succediren hiesigen Land-Rechten nach erstens in dem Vätterlichen Vermögen nur soviel den blossen Unterhalt betrift, es seye dann kein anderer Befreunder mehr vorhanden. Von Ahn-herrlicher Verlassenschaft Vätterlicher Seits seynd sie zweytens gar quò ad Alimenta ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob sie von ihren unehelichen Vatter ehelich, oder von dem Ehelichen unehelich erzeugt worden, hingegen erben sie drittens die Mutter, es mag selbe gleich ehelich oder unehelich gebohren seyn, wie auch viertens den Mütterlichen Ahn-Herrn, jedoch nur auf den Fall, wenn die Mutter ehelich gebohren, oder sonst gar kein Freund mehr vorhanden ist. Annebens soll man fünftens bey der Mutter und Mütterlichen Ahn-Frau dahin sehen, ob sonst noch eine eheliche Descendenz von ihnen vorhanden seye, dann wo dieses ist, da succediren die Uneheliche auch hierin nur quò ad Alimenta.

§. 3.

Von der Erbfolg in aufsteigender Linie.

Nach denen Kindern und Bluts-Verwandten in absteigender Linie kommt die Successions-Ordnung 1mo an Elteren und Bluts-Befreunde in aufsteigender Linie, sowol Vätter- als Mütterlicher Seits, Männ- und Weiblichen Geschlechts, soweit solches gehet, und zwar 2do allzeit an die nähere, mit Ausschluß deren weiteren, immassen das Jus Repræsentationis in Ascendentibus niemal Statt hat. Dafern nun 3^{tio} derenselben mehr seynd, so succediren die in ersten und gleichen Grad, nemlich Vatter und Mutter in Capita, und eben so verhalt es sich 4to mit denen von zweyt- oder weiteren doch gleichen Grad, sofern sie sammentlich von einerley, nemlich von Vätter- oder Mütterlicher Seite seynd, die von unterschiedlicher Seite aber gehen solchenfalls in Stirpes. 5to Wird auf die Ankunft des Vermögens, und ob solches nemlich von Vätter- oder Mütterlicher Seite auf den Erblasser gekommen seye, nicht mehr gesehen, nachdeme es einmal mit seinem Patrimonio vermischt worden ist. 6to Seynd sowol Stief- als Tauf- und Firmungs-

Elte-

Elteren, wie auch Angewunschene von der Succession excludirt, ausgenommen bey Arrogatis, welche erst nach erlangter Vogtbarkeit verstorben, oder ab Ascendente adoptirt seynd. 7^{mò} Erben uneheliche Elteren ihre per subsequens Matrimonium legitimirte Kinder, wie eheliche. Denen per Rescriptum legitimirten aber, wie auch unehelichen succediren sie 8^{vò} in der nemlichen Mas, als ihnen obgedachtermassen hinwiederum von dergleichen Kindern und Descendenten succedirt wird. Obwol übrigens 9^{nò} die Collateral-Verwandte von denen Ascendentibus in der Erbfolg regulariter ausgeschlossen seynd, so ist doch ein anderes, wenn neben ihnen auch zweybändige Geschwistert, oder wenigst dergleichen Geschwistert-Kinder von dem Verstorbenen concurriren, dann beede pflegen mit denen Ascendenten zu erben, und zwar die Geschwistert mit ihnen in Capita, Geschwistert-Kinder aber in Stirpes ohne Unterschied, ob sie mit Ascendentibus allein, oder mit ihnen und Geschwistern zugleich eintreffen, welch-alles sich jedoch weder auf einbändige Geschwistert, noch auf Enkel von zweybändigen Geschwistern, vielweniger weiter mehr extendirt.

§. 4.

Unter des Verstorbenen Collateral-Befreunden succediren 1^{mò} am ersten seine zweybändige Geschwistert, welche nemlich einerley Vatter und Mutter mit ihm gehabt haben (Fratres vel Sorores Germanæ) und zwar in Capita, mit und nebst denenselben aber 2^{dò} auch die Kinder von zweybändigen Geschwisterten in Stirpes, oder sofern sie unter sich allein seynd, und Jure proprio kommen, ebenfalls in Capita. Nach denenselben kommen sodann 3^{tiò} erst die einbändige Geschwistert, sowol die von Vatter (Consanguinei) als von der Mutter (Uterini) und zwar beede in Capita, mit und neben ihnen aber 4^{tò} die Kinder von dergleichen Halb-Geschwisterten in Stirpes, oder da sie unter sich allein seynd, und Jure proprio kommen, in Capita, doch bleibt es der Ober-Pfälzischen Landen halber bey dem, was in selbigen Lands-Statutis tit. 9. pag. 311 §.^{vò} Jedoch von dem Concurs ein- und zweybändiger Geschwistert oder Geschwister-Kinder besonders verordnet ist. 5^{tò} Pflegt man bey einbändigen Geschwistern nicht darauf zu sehen, woher der verstorbene Halb-Bruder sein hinterlassenes Vermögen bekommen habe, ausgenommen in Feudis & Fideicommissis. 6^{tò} Gehet Jus Repræsentationis in Linea collaterali niemal weiter, als auf Geschwistert-Kinder. Bey denen übrigen Seiten-

In der Seiten- oder Collateral-Linie.

Verwandten trift 7mo die Successions-Ordnung allzeit den näheren mit Ausschluß des weiter Gesippten, und ist 8vo die Erbfolg auf keine gewisse Grad hierin eingeschränkt, 9no Arrogati oder ab Ascendente Adoptati, wieauch per subsequens Matrimonium Legitimati gehen anderen natürlich-rechtmässigen Erben disfalls gleich. Wohingegen 10mo Illegitimi oder per Rescriptum Legitimati nur in Subsidium und bey ermanglenden anderen rechtmässigen Befreunden succediren.

§. 5.

Von der Erbfolg des Fisci, oder deren Collegien und Eheleuten.

Hinterlaßt der Verstorbene weder in ab- noch aufsteigender oder Collateral-Linie einen Bluts-Verwandten, so fallt 1mo die Verlassenschaft als ein vacirendes Gut auf den Fiscum, jedoch dergestalt, daß er statt des Erbens ist, mithin um alle daherrührende Forderungen, Legata, und anderes nach denen Kräften des an sich gebrachten Vermögens haften muß. 2do Was das Römische Recht de Successione Collegiorum in Bonis Militum, Decurionum &c. verordnet, ist in hiesigen Landen nicht gebräuchig, und laßt sich destoweniger auf Spitäler, Bruderschaften, Gemeinden und dergleichen Corpora ohne besonders erweislichen Herkommen und Privilegio appliciren, endlich siehe auch 3^{tio} von Succession deren Eheleuten oben Part. 1. cap. 6. §. 35. &c.

§. 6.

Von Succession Geistlicher Personen.

Clerici oder Welt-Geistliche succediren 1mo anderen ab Intestato auf die nemliche Art, wie weltliche Personen, und wird ihnen 2do hinwiederum auch ebenso von anderen succedirt, ausgenommen was 3^{tio} nicht ihre eigene Patrimonial- oder ersparrte Güter, sonder Bona Prospectu Ecclesiæ acquisita belangt, als worin sich die Succession lediglich nach denen geistlichen Rechten, Concordaten und der Observanz regulirt. Bettel-Ordens Professi seynd 4to obverstandenermassen aller Erbfolg, sowol ex Testamento, als ab Intestato, ganz und gar unfähig. Andere Mönch und Religiosen hingegen, welche 5to nicht von Bettel-Orden seynd, succediren zwar anderen sowol vor- alls nach abgelegter Profession wie weltliche Personen, soweit keine Renunciation oder andere rechtliche Hindernuß im Weg stehet. Doch werden sie 6to nach der Profession bey denen annoch in ihren Lebzeiten sich ergebenden Erb-Fällen von dem Closter vertretten, anerwogen demselben 7mo ohnehin alles, was sie haben, erlangen, oder hinterlassen, von Rechts-wegen zugehört.

Vierter

Verwandten trift 7mo die Successions-Ordnung allzeit den näheren mit Ausschluß des weiter Gesippten, und ist 8vo die Erbfolg auf keine gewisse Grad hierin eingeschränkt, 9no Arrogati oder ab Ascendente Adoptati, wieauch per subsequens Matrimonium Legitimati gehen anderen natürlich-rechtmässigen Erben disfalls gleich. Wohingegen 10mo Illegitimi oder per Rescriptum Legitimati nur in Subsidium und bey ermanglenden anderen rechtmässigen Befreunden succediren.

§. 5.

Von der Erbfolg des Fisci, oder deren Collegien und Eheleuten.

Hinterlaßt der Verstorbene weder in ab- noch aufsteigender oder Collateral-Linie einen Bluts-Verwandten, so fallt 1mo die Verlassenschaft als ein vacirendes Gut auf den Fiscum, jedoch dergestalt, daß er statt des Erbens ist, mithin um alle daherrührende Forderungen, Legata, und anderes nach denen Kräften des an sich gebrachten Vermögens haften muß. 2do Was das Römische Recht de Successione Collegiorum in Bonis Militum, Decurionum &c. verordnet, ist in hiesigen Landen nicht gebräuchig, und laßt sich destoweniger auf Spitäler, Bruderschaften, Gemeinden und dergleichen Corpora ohne besonders erweislichen Herkommen und Privilegio appliciren, endlich siehe auch 3^tio von Succession deren Eheleuten oben Part. 1. cap. 6. §. 35. &c.

§. 6.

Von Succession Geistlicher Personen.

Clerici oder Welt-Geistliche succediren 1mo anderen ab Intestato auf die nemliche Art, wie weltliche Personen, und wird ihnen 2do hinwiederum auch ebenso von anderen succedirt, ausgenommen was 3^tio nicht ihre eigene Patrimonial- oder erspartte Güter, sonder Bona Prospectu Ecclesiæ acquisita belangt, als worin sich die Succession lediglich nach denen geistlichen Rechten, Concordaten und der Observanz regulirt. Bettel-Ordens Professi seynd 4to obverstandenermassen aller Erbfolg, sowol ex Testamento, als ab Intestato, ganz und gar unfähig. Andere Mönch und Religiosen hingegen, welche 5to nicht von Bettel-Orden seynd, succediren zwar anderen sowol vor- als nach abgelegter Profession wie weltliche Personen, soweit keine Renunciation oder andere rechtliche Hindernuß im Weg stehet. Doch werden sie 6to nach der Profession bey denen annoch in ihren Lebzeiten sich ergebenden Erb-Fällen von dem Kloster vertretten, anerwogen demselben 7mo ohnehin alles, was sie haben, erlangen, oder hinterlassen, von Rechts-wegen zugehört.

Vierter

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von, 1705-1790

Codex Maximilianeus Bavaricus, Civilis Oder Neu Verbessert- und Ergänzt-Chur-Bayrisches Land-Recht Welches Alle zur bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit gehörige Materien... In IV. Theilen, XLIX. Capituln ... darstellt
Bd.: 3

München (1756)

2 Bavar. 153-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316148-7
VD18 80160034-901